Der Einfluß von Statusänderungen auf die religiöse Erziehung Jugendlicher

mit besonderer Berücksichtigung

der Rechtsprechung des Kammergerichts

Inaugural-Dissertation

vorgelegt der

Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität zu Halle a. S.

zwecks

Erlangung der Doktorwürde

von

Bruno Ziethen

Gerichtsassessor in Charlottenburg

Generaldezernent im Kinder-Rettungs-Verein zu Berlin

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Prüfungstag: 21. Dezember 1918

Halle a. S.

Buchdruckerei des Waisenhauses

1919

Gedruckt mit Genehmigung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Halle-Wittenberg

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. et phil. Loening

Singer
z. Zt. Dekan

Meinem Schwiegervater

Pfarrer em. Richard Linnert

zugeeignet

Inhalt.

A. Allgemeiner Teil. Begriffe und Rechtsnormen.

Seite

Erster Abschnitt. Begriff der Statusänderungen 11
I. Titel. Statusänderungen im römischen und im früheren deutschen Recht (§ 1) 11
II. Titel. Statusänderungen nach geltendem Recht (§ 2) 12
III. Titel. Anordnung der Statusänderungen (§ 3) 13
Zweiter Abschnitt. Begriff der religiösen Erziehung 14
I. Titel. Stellung der religiösen Erziehung im Rahmen der allgemeinen Erziehung (§ 4) 14
II. Titel. Religionsunterricht in der Schule (§ 5) 15
III. Titel. Kirchlicher Religionsunterricht (§ 6) 15
IV. Titel. Häusliche religiöse Beeinflussung (§ 7) 16
V. Titel. Erziehungsrecht und Bestimmung der Konfession (§ 8) 17
Dritter Abschnitt. Kreis der Erziehungsberechtigten 17
I. Titel. Private Erziehungsberechtigte (§ 9) 17
II. Titel. Öffentliche Erziehungsorgane (§ 10) 18
Vierter Abschnitt. Anzuwendende Rechtsnormen 19
I. Titel. Materielle Rechtsnormen 19
1. Reichsrecht 19
a) Stellung des Reichsrechts zu religiösen Fragen im allgemeinen (§ 11) 19
b) Stellung des Reichsrechts zur religiösen Kindererziehung im besonderen (§ 12) 20
c) Stellung des Reichsrechts zum Landesrechte (§ 13) 21
d) Subsidiäre Geltung des Reichsrechts (§ 14) 21
e) Reichsrecht als alleinige Rechtsquelle. Ausländisches Recht (§ 15) . 21
2. Landesrecht 22
a) Öffentliches Recht 22
α) Christlicher Charakter des preußischen Staates (§ 16) 22
β) Der Staat als Träger der Schulhoheit (§ 17) 23
γ) Notwendigkeit des christlichen Religionsunterrichts (§ 18) . . . 24
b) Landesprivatrecht 24
α) Rechtsnormen der deutschen Einzelstaaten (§ 19) 24
β) Preußische Rechtsnormen (§ 20) 25
γ) Rechtsanalogie, Gewohnheitsrecht und Rechtsempfinden (§ 21) . 27

Seite

II. Titel. Verfahrensnormen 28
1. Reichsrecht (§ 22) 28
2. Landesrecht 29
a) Verwaltungsweg (§ 23) 29
b) Streitige Gerichtsbarkeit (§ 24) 29
c) Freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 25) 30
d) Zwangsvollstreckung (§ 26) 31
e) Strafverfahren (§ 27) 32

B. Besonderer Teil. Einzelne Statusänderungen.

Erster Abschnitt. Wechsel der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes 33
I. Titel. Nationalitäts- und Territorialitätsprinzip (§ 28) 33
II. Titel. Bedeutung der Staatsangehörigkeit (§ 29) 33
III. Titel. Bedeutung des Wohnsitzes (§ 30) 35
Zweiter Abschnitt. Änderung des Glaubensbekenntnisses 37
I. Titel. Die einzelnen Religionsgemeinschaften 37
1. Christliche Kirchen 37
a) Stellung Preußens zu den christlichen Kirchen (§ 31) 37
b) Evangelische Kirche. Unierte Landeskirche, Reformierte und Lutheraner, kleinere protestantische Gemeinschaften (§ 32) 38
c) Katholische Kirche. Römisch-katholische Kirche und Altkatholiken (§ 33) 39
d) Sonstige christliche Religionsgemeinschaften (§ 34) 39
2. Nichtchristliche Religionsgemeinschaften 40
a) Judentum (§ 35) 40
b) Andere nichtchristliche Religionen (§ 36) 40
3. Dissidententum (§ 37) 40
II. Titel. Die Mischehen 44
1. Religiös-gemischte Ehen, konfessionell-gemischte Ehen und Einheitsehen (§ 38) 44
2. Mischehen im Sinne der preußischen Deklaration vom 21. November 1803 (§ 39) 45
3. Umwandlung von Mischehen in Einheitsehen (§ 40) 47
III. Titel. Religionsänderungen im einzelnen 48
1. Religionswechsel des Vaters 48
a) Nach Allgemeinem Landrecht (§ 41) 48
b) Nach gemeinem Recht (§ 42) 49
c) Nach bürgerlichem Gesetzbuch (§ 43) 49
2. Religionswechsel der ehelichen Mutter (§ 44) 49
3. Religionswechsel der unehelichen Mutter (§ 45) 50
IV. Titel. Vereinbarungen und Verträge über die religiöse Erziehung . . . 51
1. Stellung des Reichsrechts (§ 46) 51
2. Stellung des preußischen Rechts (§ 47) 52
3. Form der Vereinbarungen (§ 48) 53
Dritter Abschnitt. Einfluß der Altersstufen 54
I. Titel. Beginn der religiösen Erziehung 54

Seite

1. Bedeutung der Taufe 54
a) Kirchliche Auffassung (§ 49) 54
b) Staatliche Beurteilung (§ 50) 55
2. Religiöse Beeinflussung im nichtschulpflichtigen Alter (§ 51) 57
3. Bedeutung der Einschulung (§ 52) 57
II. Titel. Ende der religiösen Erziehung 57
1. Begriff der Religionsmündigkeit (§ 53) 57
2. Religionsunterricht nach erreichtem Unterscheidungsalter (§ 54) . . . 58
3. Übertritt und Austritt aus der Kirche (§ 55) 60
Vierter Abschnitt. Änderung des Familienstandes 61
I. Titel. Statusänderungen ehelicher Kinder 61
I. Während bestehender Ehe 61
1. Elterliche Gewalt und Personensorge (§ 56) 61
2. Bestimmungsrecht des Vaters (§ 57) 62
3. Stellung der Mutter zur religiösen Erziehung (§ 58) 63
II. Nach Auflösung der Ehe 65
1. Auflösung der Ehe durch Tod 65
a) Tod des Vaters (§ 59) 65
b) Tod der Mutter (§ 60) 68
2. Ehescheidung 69
a) Stellung der Ehegatten zu den Kindern (§ 61) 69
b) Wiederverheiratung der Ehegatten (§ 62) 70
3. Getrenntleben und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 63) . 71
4. Nichtigkeit der Ehe. Nichtehen, nichtige Ehen, Putativehen (§ 64) 72
III. Vormundschaftsfälle (§ 65) 72
IV. Adoption (§ 66) 75
V. Pflegschaftsverhältnis (§ 67) 80
II. Titel. Statusänderungen unehelicher Kinder 82
I. Stellung der unehelichen Mutter (§ 68) 82
II. Heirat der unehelichen Mutter 85
1. Heirat mit dem Erzeuger. Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 69) 85
2. Heirat mit einem anderen Manne. Stellung des Stiefvaters. Namensgebung nach § 1706 BGB. (§ 70) 86
III. Ehelichkeitserklärung durch Verfügung der Staatsgewalt (§ 71) . . 88
IV. Adoption (§ 72) 88
III. Titel. Statusänderungen der Kinder ohne Familienstand 90
I. Stellung des Reichsrechts zu den Findelkindern (§ 73) 90
II. Stellung des Landesrechts zu den Findelkindern (§ 74) 90
III. Ermittelung des Familienstandes (§ 75) 91
IV. Adoption (§ 76) 91
V. Erziehung in staatlichen Anstalten (§ 77) 92
Schlußbemerkung. Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts (§ 78) 92

Literaturverzeichnis.

Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung, 51. Jahrgang, Nr. 39 vom 27. September 1918.

Bachem, Staatslexikon, Freiberg i. B. 1911, Band 4.

Bröse, Die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen im Gebiete des Allgemeinen Landrechts, in Gruchots Beiträgen Band 37, Seite 583.

Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auflage, Leipzig 1905.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 6. Auflage, Jena 1913, Band 2.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, 3. Auflage, Halle a. d. S. 1907, Band 5.

Dernburg, Pandekten, 7. Auflage, Berlin 1903.

Entscheidungen des Kammergerichts Band 4 und 5, 7 bis 15, 17, 20 bis 34, 36 bis 41, 43 bis 50.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 57, in Strafsachen Band 34.

Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 6. Auflage, Leipzig 1909.

Geiger, Die religiöse Erziehung der Kinder im deutschen Rechte, Paderborn 1903.

Graf, Die religiöse Kindererziehung im internationalen Rechte, in der Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg, Jahrgang 1912, Seite 321.

Gürtner, Die religiöse Erziehung unehelicher Kinder, in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, Jahrgang 1912, Nr. 13, Seite 279.

Güttler, Die religiöse Kindererziehung im Deutschen Reiche, Berlin und Leipzig 1908.

Hinrichs, Über richterliche Kognitionen in Vormundschaftssachen, namentlich betreffs der religiösen Erziehung der Kinder, im Archiv für zivilistische Praxis, Band 75, Jahrgang 1889, Seite 100.

Hoffmann, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Bayern, München 1906.

Hübler, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, 1888.

Isaacsohn, Die religiöse Erziehung der an Kindes Statt angenommenen Kinder im früheren Geltungsgebiete des preußischen Landrechts, in der Juristischen Monatsschrift für Posen, Ost- und Westpreußen, 4. Jahrgang 1901, Nr. 2, Seite 21.

Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1906, Seite 21/22.

Kahl, Die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe, Freiburg i. Br. und Leipzig 1895.

Kommentar von Reichsgerichtsräten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage, Berlin 1913, Band 3.

Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Amtliche Ausgabe, Berlin 1888, Band 4, Familienrecht.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 6. Auflage, Berlin 1912, Band 3.

Niedner, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Einführungsgesetz, 2. Auflage, Berlin 1901.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Auflage, Berlin 1906, Band 4.

Das „Recht", Jahrgänge 1902, 1908 und 1912.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 3, 7 und 10.

Richter, Kirchenrecht, 8. Auflage, bearbeitet von Dove und Kahl, Leipzig 1886.

Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesgesetzgebungen in Deutschland, 1890.

Schnitzer, Katholisches Eherecht, 5. Auflage, Freiburg i. Br. 1898.

Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 11. Auflage, München 1910, Band 2.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7./8. Auflage, München, Berlin und Leipzig 1914, Band IV, 2 und Band VI.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Auflage 1900, Band 4.

Tophoff, Über die religiöse Erziehung der Kinder aus durch den Tod gelösten Mischehen, in Gruchots Beiträgen Band 35, Jahrgang 1891, Seite 377.

Windscheid, Pandekten, 5. Auflage, Frankfurt a. M. 1882.

Zachariae von Lingenthal, Handbuch des französischen Zivilrechts, bearbeitet von Dr. Carl Crome, Freiburg i. Br. 1895, Band 3.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung Band V, Jahrgang 1913/14, Seite 44.

Ziethen, Das preußische Jugendfürsorgegesetz, im Preußischen Verwaltungsblatt Band 39, Nr. 45 vom 10. August 1918.

A. Allgemeiner Teil.

Begriffe und Rechtsnormen.

Erster Abschnitt.

Begriff der Statusänderungen.

I. Titel.

Statusänderungen im römischen und im früheren deutschen Recht.

§ 1. Im römischen Rechte verstand man unter status die Rechtsstellung, welche ein Mensch in einem Gemeinwesen einnimmt. Nach dieser Stellung bestimmten sich seine einzelnen Rechtsverhältnisse. Deshalb lesen wir in l. 1 D. 1, 5 (de statu hominum):

Hermogenianus libro primo iuris epitomarum: Cum igitur hominum causa omne ius constitutum sit, primo de personarum statu ac post de ceteris dicemus.

Die volle Rechtsfähigkeit war in Rom bedingt durch den status libertatis — die Freiheit —, den status civitatis — das Bürgerrecht und den status familiae — die Zugehörigkeit zu einer Familie. Durch Verlust der Freiheit trat eine capitis diminutio maxima ein, durch Verlust des Bürgerrechts eine capitis diminutio media; das Ausscheiden aus der Familie wurde nur als capitis diminutio minima gewertet. Vgl. hierüber die Institutionen 1, 16 (de capitis minutione) und die Digesten 4, 5 (de capite minutis).

Auch im früheren deutschen Rechte wurden die Rechtsverhältnisse der Einzelperson durch ihren status erheblich beeinflußt. Ebenso wie im römischen Rechte gab es eine große Zahl von Unfreien, die sich, namentlich in der fränkischen Zeit, in besondere Klassen mit verschieden abgestuften Rechten gliederten (vgl. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte S. 29). In späterer Zeit hat dann das Ständewesen eine hervorragende Ausgestaltung erfahren. Der Begriff der Unfreiheit, namentlich durch den Mangel der Freizügigkeit gekennzeichnet, hat sich zum Teil bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Auch dem status civitatis kommt für das

frühere deutsche Recht eine erhebliche Bedeutung zu. Bei der Zersplitterung Deutschlands in kleine und kleinste Gebiete ist ein Merkmal aller dieser Staatsgebilde gewesen, daß sie nur ihren Angehörigen vollen Rechtsschutz zuteil werden ließen, die Fremden hingegen nach Möglichkeit zu beschränken suchten. Dies trat besonders auf dem Gebiete des Handelsverkehrs in die Erscheinung. Was endlich den status familiae anlangt, so sei auf die Friedlosigkeit hingewiesen, welche die Beziehungen des für friedlos Erklärten zu seiner Familie löste und insbesondere auch die Auflösung seiner Ehe herbeiführte. Auch Statusänderungen durch Adoption waren dem früheren deutschen Rechte nicht fremd. Einzelnen Stämmen, wie den Franken, Langobarden, Ostgoten und Nordgermanen, war die Adoption schon frühzeitig bekannt, sie führte den Eintritt des Adoptierten in eine andere Hausgenossenschaft, nämlich die des Adoptivvaters, herbei (vgl. Brunner a. a. O. S. 207).

II. Titel.

Statusänderungen nach geltendem Recht.

§ 2. Für das moderne Recht sind diese Begriffe des älteren Rechts zum Teil nicht mehr brauchbar. So kennen wir nicht mehr den Unterschied zwischen freien und nichtfreien Personen. Vielmehr gilt heute der in Artikel 4 der preußischen Verfassungsurkunde aufgestellte Grundsatz, daß alle vor dem Gesetze gleich sind.

Hingegen ist der Verlust der civitas auch für das heutige bürgerliche Recht noch von Bedeutung. Der Ansicht von Windscheid (Pandekten Bd. I, S. 139, Anm. 8 zu § 55), daß der Verlust der Staatsangehörigkeit privatrechtlich gleichgültig sei, kann nicht beigepflichtet werden. Die Ausländer stehen auch heute den Inländern nicht ohne weiteres gleich. Vielmehr kommen auf sie die Normen des internationalen Privatrechts zur Anwendung, wie sie insbesondere in den Art. 7 ff. EG. BGB. enthalten sind. Besonders ist auf den Art. 31 EG. BGB. hinzuweisen, der die Anwendung eines Vergeltungsrechts gegen ausländische Staatsangehörige vorsieht.

Die capitis diminutio minima endlich, welche durch das Ausscheiden aus der angestammten Familie herbeigeführt wurde, war schon im jüngsten römischen Rechte im Absterben und wurde nie rezipiert. So Dernburg, Pandekten Bd. I, S. 114 (§ 50, 6).

Dennoch ist der Begriff des Status und der Statusänderung nicht aus unserem Rechtsleben verschwunden. Er muß nur anders gefaßt werden

als im römischen Rechte, etwa dahin, daß unter Status die Stellung einer einzelnen physischen Person zu verstehen ist, welche sie im Rechtsleben gegenüber und in einem Personenkreise, dem sie durch Geburt oder kraft Aufnahme angehört, einnimmt.

Unter Personenkreisen in diesem Sinne sind alle diejenigen Personenmehrheiten zu verstehen, welchen die Rechtsordnung im Rechtsleben Bedeutung beimißt, mögen sie wie die Familie auf einer einfachen natürlichen und rechtlichen Grundlage oder wie der Staat auf einer planmäßig aufgebauten Verfassung beruhen.

Damit sind bereits zwei der wichtigsten Personenkreise genannt, und zwar der engste und der weiteste, sofern man den Staatsbegriff allgemein faßt. Zwischen ihnen beiden stehen aber zahlreiche andere, zu den verschiedensten Zwecken organisierte Personenkreise, wie die politischen und die religiösen Gemeinden. Während für einen Teil dieser Personenkreise die Zugehörigkeit der Einzelperson eine notwendige ist, steht es bezüglich anderer dem einzelnen Individuum frei, sich ihnen anzuschließen oder nicht.

Der Status der Einzelperson kann sich nun dadurch ändern, daß sie entweder aus einem dieser Personenkreise, sei es mit, sei es ohne oder gegen ihren Willen, ausscheidet und in einen anderen eintritt, oder daß sie innerhalb eines und desselben Personenkreises eine Mehrung oder Minderung ihrer Rechte erfährt. Die Statusänderungen können teils unmittelbar eintreten, indem sie die Einzelperson selbst betreffen, oder mittelbar, indem sie andere Personen berühren, mit denen nach der Rechtsordnung das rechtliche Schicksal der Einzelperson verknüpft ist.

III. Titel.

Anordnung der Statusänderungen.

§ 3. Dementsprechend sollen in dieser Abhandlung die Statusänderungen sowohl der Jugendlichen selbst als auch derjenigen Personen untersucht werden, denen ein maßgebendes Bestimmungsrecht bezüglich der Jugendlichen zukommt, beide jedoch nur insoweit, als sie eine Wirkung auf die religiöse Erziehung äußern. Die Statusänderungen lassen sich zu diesem Zwecke nach folgenden Gesichtspunkten einteilen:

1. nach dem Wechsel der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes;
2. nach der Änderung des Glaubensbekenntnisses;
3. nach der Verschiedenheit des Lebensalters;
4. nach der Änderung des Familienstandes.

Diese Reihenfolge ist aus Gründen der Übersichtlichkeit gewählt. Die Gesetze haben zum Teil einen anderen Aufbau. So beginnt der zweite Teil des preußischen Allgemeinen Landrechts mit der Stellung der Einzelperson innerhalb der Familie und schließt seine Darstellung mit der Stellung im Staate ab. Für die Untersuchung der bezüglich der religiösen Erziehung wichtigen Statusänderungen kommt es aber darauf an, eine solche Gruppierung zu finden, bei der Wiederholungen nach Möglichkeit vermieden werden. Mehrere Schriftsteller, welche die religiöse Erziehung behandelt haben, so Güttler und Geibel, haben die einzelnen Rechtsfragen für die verschiedenen Territorialrechte gesondert dargestellt. Doch ist dieses System für die vorliegende Abhandlung, welche allgemeinen Charakter tragen soll, nicht geeignet.

Zweiter Abschnitt.
Begriff der religiösen Erziehung.

I. Titel.
Stellung der religiösen Erziehung im Rahmen der allgemeinen Erziehung.

§ 4. Die religiöse Erziehung der Kinder bildet nur einen Teil der allgemeinen Erziehung, aber einen sehr wichtigen und nach dem geltenden Rechte unentbehrlichen Teil. Sie umfaßt das Recht und die Pflicht, die Kinder in einem bestimmten Glaubensbekenntnisse zu erziehen und zu unterrichten, so daß sie nach Erreichung einer gewissen Altersstufe in der Lage sind, religiöse Dinge selbständig zu beurteilen und die Glaubensgemeinschaft, welcher sie sich anschließen wollen, kraft eigenen Entschlusses zu wählen. Es sei indes gleich hier bemerkt, daß hierbei den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden müßte. Die willkürliche Festsetzung eines Zeitpunktes durch das Gesetz erweist sich vielfach als unzweckmäßig, weil die anzustrebende geistige Reife und Entschlußfähigkeit dann häufig noch nicht erreicht ist.

Über die Notwendigkeit der religiösen Erziehung wird noch an anderen Stellen gesprochen werden. Hier kommt es zunächst darauf an festzustellen, was alles zur religiösen Erziehung gehört. Das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 13, S. 140) versteht unter religiöser Erziehung

> eine ernstliche, das ganze innere Wesen der Kinder umfassende Heranbildung derselben in der betreffenden Religion.

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof hat (vgl. Güttler S. 3) die religiöse Erziehung wie folgt definiert:

Die religiöse Erziehung eines Kindes bildet einen Bestandteil der Erziehung desselben überhaupt, und hierunter ist der Begriff jener Tätigkeit zu verstehen, welche dazu dient, den Kindern die Glaubenssätze einer Konfession in der Familie, der Schule und Kirche beizubringen und begreiflich zu machen, sowie zur Übung jener Religionspflichten anzuleiten, welche die Konfession vorschreibt.

Daraus folgt, daß die religiöse Erziehung sich aus der Einwirkung von drei Faktoren zusammensetzt, aus der schulmäßigen, der kirchlichen und der häuslichen Religionsunterweisung.

II. Titel.

Religionsunterricht in der Schule.

§ 5. Der Religionsunterricht in der Schule steht hierbei im Vordergrunde, weil der Schulunterricht den wesentlichsten Teil der Erziehung bildet und sich nach genau vorgeschriebenen staatlichen Regeln vollzieht. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die religiöse Erziehung beziehen, haben daher auch vorzugsweise den religiösen Schulunterricht im Auge.

III. Titel.

Kirchlicher Religionsunterricht.

§ 6. Es wäre aber verfehlt, die religiöse Erziehung in dem schulmäßigen Religionsunterricht sich erschöpfen zu lassen. Einer solchen Auffassung tritt besonders das preußische Kammergericht entgegen, welches (Entscheidungen Bd. 20, S. A 248) ausführt, daß die für die religiöse Erziehung von Kindern aus Mischehen maßgebende Deklaration vom 21. November 1803 vom religiösen Unterrichte schlechthin spricht, und damit verlangt, daß die Kinder denjenigen religiösen Unterricht erhalten, der nach den betreffenden Regeln der Kirche bis zum vollendeten 14. Lebensjahre der Kinder erteilt zu werden pflegt.

Mit Bezug auf christliche Kinder wird a. a. O. ausgeführt, daß sie durch den Unterricht dazu vorbereitet werden sollen, nach erreichter Religionsmündigkeit vollwertige Mitglieder ihrer Kirche zu werden. Es gehört daher zu ihrer religiösen Erziehung auch der nach evangelischem Kirchenrecht erforderliche Konfirmationsunterricht und nach katholischem Kirchenrecht der Beicht- und Kommunionsunterricht. Im einzelnen sind hierbei die Vorschriften der betreffenden Kirche maßgebend.[1])

1) Vgl. hierzu Dernburg, Bürgerliches Recht S. 274 (§ 75, Anm. 1).

IV. Titel.

Häusliche religiöse Beeinflussung.

§ 7. Während demnach für den schulmäßigen und kirchlichen Religionsunterricht feste Regeln bestehen, fehlen solche für die häusliche religiöse Erziehung. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, daß der Staat gestattet, den Religionsunterricht in der Schule durch einen privaten Unterricht zu ersetzen; dann muß letzterer, mag er von den Erziehungsberechtigten selbst oder in deren Auftrage von anderen Personen erteilt werden, den staatlichen Anforderungen genügen und unterliegt der staatlichen Beaufsichtigung. So hat das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 14, S. 368) ausgesprochen, daß der häusliche Unterricht dem Unterricht in der Volksschule entsprechen müsse.

Im übrigen ist die häusliche religiöse Erziehung nicht durch Spezialvorschriften geregelt, es steht den Erziehungsberechtigten also frei, in welcher Weise sie auf die Kinder in religiöser Beziehung einwirken wollen. Ihre Einwirkung an sich bietet keine Veranlassung zum Einschreiten der staatlichen Behörden. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 13, S. 410.)

Eine Schranke besteht jedoch insoweit, als die häusliche Erziehung sich nicht in einer Richtung bewegen darf, welche die Zwecke der staatlichen und kirchlichen Erziehungsmaßnahmen zu beeinträchtigen oder zu vereiteln geeignet ist. Insbesondere ist es unzulässig, daß das Kind neben dem schulmäßigen und kirchlichen Religionsunterricht zu Hause in einer Glaubenslehre unterwiesen wird, welche von der in der Schule und Kirche gelehrten wesentlich verschieden ist. Es braucht sich dabei nicht einmal um eine planmäßige Unterweisung zu handeln, sondern es genügt zum Beispiel ein Anhalten des Kindes zum Besuch der Gottesdienste der ihm fremden Konfession. Hiergegen hat sich das Kammergericht wiederholt ausgesprochen. (Entscheidungen Bd. 17, S. A 37; Bd. 37, S. A 75, und Bd. 46, S. A 41). Wenn hieran nicht im Interesse der Kinder festgehalten würde, so müßte notwendigerweise im Gemüte der Kinder Verwirrung angerichtet und schließlich ihre völlige Glaubenslosigkeit herbeigeführt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch ein in religiöser Hinsicht völlig indifferentes Verhalten eines Erziehungsberechtigten zu beurteilen. Wenn er das Kind zum Besuche des schulmäßigen und kirchlichen Religionsunterrichts anhält, so wird in der Regel kein Grund zur Beanstandung vorliegen, falls er sich selbst jeder religiösen Einwirkung enthält. Nimmt dagegen sein Verhalten den Charakter einer Verächtlichmachung aller religiösen Dinge an, so ist zum Schutze der religiösen Interessen des Kindes ein Eingreifen geboten.

V. Titel.

Erziehungsrecht und Bestimmung der Konfession.

§ 8. Der Erziehungsberechtigte übt, abgesehen davon, daß er für die Teilnahme des Kindes an dem vorgeschriebenen staatlichen und kirchlichen Religionsunterricht verantwortlich ist, auf diesen insofern einen bedeutenden Einfluß aus, als er das Glaubensbekenntnis bestimmt, in welchem dieser Unterricht zu bewirken ist. Allerdings ist ihm dieses Bestimmungsrecht nicht von allen Rechtsordnungen und nicht unter allen Umständen zugebilligt. Es ist bisweilen die Erziehung des Kindes in einer bestimmten Religion vorgeschrieben, ohne daß der Erziehungsberechtigte davon abgehen könnte. In solchem Falle beschränkt sich sein Erziehungsrecht darauf, daß er die religiöse Erziehung in der unabhängig von seinem Willen bestimmten Religion zu leiten hat. Wir sehen also, daß die Bestimmung des Glaubensbekenntnisses des Kindes und seine Erziehung in diesem Bekenntnisse sich nicht immer decken, sondern häufig auseinanderfallen. Dieser Umstand ist bei den folgenden Ausführungen stets zu beachten, er zwingt häufig dazu, das religiöse Bestimmungsrecht losgelöst von dem Erziehungsrechte zu betrachten.

Dritter Abschnitt.

Kreis der Erziehungsberechtigten.

I. Titel.

Private Erziehungsberechtigte.

§ 9. Für die Frage, wem das Recht und die Pflicht, die religiöse Erziehung eines Kindes zu leiten und insbesondere das ihr zugrunde zu legende Glaubensbekenntnis zu bestimmen, zukommt, sind naturgemäß die einzelnen Rechtsordnungen entscheidend, auf die unten näher eingegangen werden soll. Sie können auf den verschiedensten Prinzipien aufgebaut sein, stimmen aber der Hauptsache nach darin überein, daß sie das Recht und die Pflicht der religiösen Erziehung in erster Reihe denjenigen zuerkennen, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Erziehung überhaupt zu leiten haben. Das sind vor allem die leiblichen Eltern, die unehelichen Mütter, die Wahleltern und bisweilen auch die den Kindern gerichtlich bestellten Vormünder, Pfleger und Beistände. Wenn mehrere dieser Personen bezüglich des Erziehungsrechts in Ansehung eines bestimmten Kindes konkurrieren, so wird regelmäßig einer von ihnen das ausschlaggebende Bestimmungsrecht zugewiesen, ohne daß die anderen

damit vollständig beiseite geschoben würden. Vielmehr können letztere nach wie vor an der religiösen Erziehung des Kindes sich in der Weise beteiligen, daß sie die Maßnahmen des maßgebenden Erziehungsberechtigten überwachen und, wenn sich Mißstände ergeben, auf deren Abstellung hinwirken.

Dabei darf der Kreis der interessierten Personen nicht zu eng gezogen werden. Es erscheint zum Beispiel billig, in religiösen Erziehungsfragen bisweilen auch solche Verwandte eines Kindes zu hören, die wie die Großeltern und Geschwister eines unmittelbaren rechtlichen Einflusses auf die Erziehung des Kindes regelmäßig entbehren.

II. Titel.

Öffentliche Erziehungsorgane.

§ 10. Man muß aber auch noch über den Kreis der Verwandten hinausgehen und allen denjenigen Organen ein berechtigtes Interesse an der religiösen Kindererziehung zuerkennen, die von der Rechtsordnung irgendwie mit der Kindererziehung in Verbindung gebracht sind. Das gilt in erster Reihe von den Vormundschaftsgerichten und Gemeindewaisenräten. Bezüglich letzterer ist die Entscheidung des Kammergerichts (Bd. 20, S. A 139) zu erwähnen, wonach ihnen nicht nur die Aufsicht über die Mündel, sondern auch über die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder gebührt. Dieser Entscheidung wird man indes nicht beipflichten dürfen, denn sie ermächtigt den Gemeindewaisenrat zu Eingriffen, die das Gesetz gar nicht vorsieht. § 1675 BGB. beschränkt vielmehr die Tätigkeit des Gemeindewaisenrates darauf, daß er dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen hat, wenn ein Fall, in dem das Gericht zum Einschreiten berufen ist, zu seiner Kenntnis gelangt. Es liegt also keine Veranlassung vor, ihm über den Rahmen dieser Vorschrift hinaus eine Einmischung in das elterliche Erziehungsrecht zu gestatten. Die gleiche Stellung wie dem Gemeindewaisenrate ist den neu zu errichtenden preußischen Jugendämtern, welche die Funktionen der Gemeindewaisenräte mit übernehmen, zuzubilligen. Weiter gehören hierher die Schulaufsichtsinstanzen wie zum Beispiel die Abteilungen für Kirchen und Schulen bei den Preußischen Regierungen und die Schulinspektoren. Da letztere aber häufig im Hauptamt Geistliche sind, so spielt dies schon auf das kirchliche Gebiet hinüber.

In der Tat gewährt der Staat auch den kirchlichen Instanzen das Recht, die religiöse Kindererziehung zu überwachen. Während diese aber hierbei in erster Linie die Interessen ihrer eigenen Religionsgemeinschaft

verfolgen (wiewohl sie natürlich damit auch den Interessen der Kinder selbst zu dienen vermeinen), wird den staatlichen Instanzen die Beschränkung auferlegt, daß sie sich nur von dem Interesse der Kinder leiten lassen dürfen. Vgl. den Ministerialerlaß vom 15. März 1872 (bei Bachem S. 595):

> Das Recht der Beaufsichtigung gebührt dem Staate allein, und es handeln demzufolge alle mit der Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

Vgl. ferner Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 7, S. 40.

Ein solches berechtigtes Interesse wird übrigens nicht nur den rein kirchlichen Organen zugebilligt, sondern zum Beispiel auch den Jugendpflegevereinen, die einen konfessionellen Charakter tragen, wie in Berlin dem evangelischen Kinder-Rettungs-Verein und dem katholischen Charitas-Verband. Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 43, S. A 49; Staudinger S. 1164 Anm. 3; Kommentar von Reichsgerichtsräten S. 358, Anm. 2 zu § 1779 BGB.

Die Mitwirkung aller dieser Stellen tritt natürlich am häufigsten zutage bei Streitigkeiten über die religiöse Erziehung, über welche noch unten gesprochen werden soll. Es genügt hier, die Aktivlegitimation der erwähnten Personen und Organe zur Stellung von Anträgen im Verfahren über solche Streitigkeiten festzustellen.

Vierter Abschnitt.

Anzuwendende Rechtsnormen.

I. Titel.

Materielle Rechtsnormen.

1. Reichsrecht.

a) Stellung des Reichsrechts zu religiösen Fragen im allgemeinen.

§ 11. Die Reichsgesetzgebung hat sich schon früh mit religiösen Angelegenheiten befaßt. So bei der Übernahme des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1869 über die Gleichstellung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht, ferner bei der Schaffung des Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. Gerade das letztere Gesetz hat mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe in die bestehenden religiösen Verhältnisse tief eingegriffen und besonders die Anschauungen der katholischen Kirche erheblich verletzt, weshalb es auch den Kulturkampfgesetzen zugerechnet zu werden pflegt.

b) Stellung des Reichsrechts zur religiösen Kindererziehung im besonderen.

§ 12. Um so verwunderlicher ist es, daß das Reich sich gescheut hat, das Recht der religiösen Kindererziehung zu regeln, obwohl doch bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gelegenheit gewesen wäre, den bestehenden unerfreulichen buntscheckigen Rechtszustand durch eine einheitliche Regelung der Materie zu ersetzen.

Als Grund dieser Zurückhaltung führen die Motive (§ 1508, S. 757) an, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen vorwiegend dem öffentlichen Rechte, nämlich dem interkonfessionellen Staatskirchenrechte angehören, und daß dieselben vorwiegend von diesem Standpunkt aus die religiöse Erziehung der Kinder geregelt, namentlich das Recht des erziehungsberechtigten Elternteils, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, in verschiedener Weise bald mehr, bald weniger beschränkt haben.

Dieser Grund ist nicht stichhaltig, da ja auch das öffentliche Recht dem Zugriff der Reichsgesetzgebung nicht verschlossen ist, wie gerade das vorerwähnte Gesetz vom 3. Juli 1869 erweist. Der wahre Grund war vielmehr der, daß man unter der Nachwirkung des noch nicht lange vorher abgeschlossenen Kulturkampfes unter allen Umständen ein Wiederanfachen des konfessionellen Zwistes vermeiden wollte, um nicht womöglich das ganze Gesetzgebungswerk zu gefährden. Dadurch aber, daß man einem Konflikt, der notwendig früher oder später doch zum Austrag kommen muß, aus dem Wege geht, wird niemals ein Vorteil erzielt; das hat sich gerade auf dem Gebiete der religiösen Kindererziehung gezeigt, indem die Konfliktsmöglichkeiten seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch eine Steigerung erfahren haben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich bezüglich der religiösen Kindererziehung auf zwei im Familienrecht, und zwar im Vormundschaftsrecht enthaltene positive Rechtsnormen beschränkt, nämlich die des § 1779 Abs. II Satz 2, nach welcher bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen ist, und die des § 1801, welche die Möglichkeit vorsieht, daß dem Vormunde die religiöse Erziehung des Mündels entzogen werden kann, wenn er nicht dem Bekenntnisse angehört, in dem diese stattfinden muß. Im übrigen entscheidet der Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, nach welchem die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt bleiben.

c) Stellung des Reichsrechts zum Landesrechte.

§ 13. Trotz dieser Selbstbeschränkung ist das Reichsrecht von dem Rechtsgebiete der religiösen Kindererziehung keineswegs ausgeschaltet. Zunächst ist festzustellen, daß das Landesrecht auch auf dem ihm vorbehaltenen Gebiete keine Bestimmungen treffen darf, die mit irgendwelchen Reichsgesetzen in Widerspruch stehen. Es darf auch nicht Rechtsbegriffe aufstellen oder von früher her beibehalten, die dem Reichsrechte fremd oder von ihm absichtlich ausgeschaltet worden sind, sondern es muß sich an die reichsrechtlich eingeführten und anerkannten Rechtsbegriffe halten. Dieser Grundsatz brauchte bezüglich des Rechts der religiösen Kindererziehung nicht besonders ausgesprochen zu werden, er folgt aus der Stellung des Landesrechts zum Reichsrechte überhaupt und ist insbesondere aus Satz 1 des Artikels 2 der Reichsverfassung zu entnehmen, wonach die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Der Vorbehalt des Reichsrechts zugunsten des Landesrechts erstreckt sich auch auf das öffentliche Recht. So sind beispielsweise im § 24 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 die landesrechtlichen Vorschriften über kirchliche und religiöse Vereine ausdrücklich aufrechterhalten worden. Das Landesrecht bestimmt also auch, ob und in welcher Weise es sie an der religiösen Kindererziehung beteiligen will. Auch bezüglich des Schulwesens hat sich das Reichsrecht jeden Eingriffs enthalten. Dies ist gerade für die strafrechtliche Seite der religiösen Erziehungsfragen von großer Bedeutung.

d) Subsidiäre Geltung des Reichsrechts.

§ 14. Überall da, wo das geschriebene Landesrecht Lücken aufweist, die sich weder durch Gewohnheitsrecht noch im Wege der Rechtsanalogie ausfüllen lassen, tritt ergänzend das Reichsrecht ein. Häufig treffen die Landesgesetze zum Beispiel nur für die Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften Bestimmungen, und es müssen dann für die übrigen die reichsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen; da das Reichsrecht aber keine Sondervorschriften über die religiöse Erziehung enthält, so muß auf seine allgemeinen Erziehungsgrundsätze, insbesondere also auf die Vorschriften über die elterliche Gewalt und das Recht der Personensorge, zurückgegriffen werden.

e) Reichsrecht als alleinige Rechtsquelle. Ausländisches Recht.

§ 15. Das Reichsrecht kann auch bisweilen überhaupt die alleinige Rechtsquelle bilden, wenn es nämlich an landesgesetzlichen Vorschriften vollkommen fehlt.

In manchen Fällen wird man auch noch über den Rahmen des Reichsrechts hinaus die Vorschriften des internationalen Rechts zu berücksichtigen haben. Ein deutsches Vormundschaftsgericht könnte sich zum Beispiel mit der religiösen Erziehung ausländischer Kinder befassen müssen, wenn der ausländische Staat die Fürsorge für die Kinder nicht übernehmen will (Art. 23 EG. BGB.). Es sei aber hier gleich darauf hingewiesen, daß für eine nur vorläufige Regelung religiöser Erziehungsfragen in der Regel kein Raum ist, da ein Wechsel in der religiösen Erziehung peinlichst vermieden werden muß. Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 31, S. A 45 und das „Recht" 1908, S. 131. Soweit nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausländische Rechtsnormen angewendet werden müssen, sind diese zwingender Natur und auch noch in den höheren Instanzen von Amtswegen festzustellen. Cf. eodem.

2. Landesrecht.

a) Öffentliches Recht.

α) Christlicher Charakter des preußischen Staates.

§ 16. Das Recht der religiösen Kindererziehung gehört, wie aus den vorstehenden Ausführungen bereits hervorgeht, teils dem öffentlichen Rechte an, teils dem Privatrechte.

Unter öffentlichem Recht ist hierbei sowohl das Staatsrecht als auch das Kirchenrecht zu verstehen. Der Staat kommt vor allem als Träger der Schulhoheit in Betracht und im Verhältnisse zu den Religionsgemeinschaften als Aufsichtsorgan; in letzterem Sinne pflegt man von Staatskirchenrecht zu sprechen. Die kirchenrechtlichen Normen haben vor allem Einfluß auf die innere Gestaltung des Religionsunterrichts.

Das Deutsche Reich ist als verhältnismäßig junge Staatsgründung nach neuzeitlichen Anschauungen konstituiert. Seine Stellung zu den einzelnen Religionsgemeinschaften hat es (abgesehen von dem wieder aufgehobenen Jesuitengesetz) nirgends festgelegt, es steht ihnen völlig neutral gegenüber. Dagegen wäre es verfehlt, hieraus auf einen areligiösen oder gar religionsfeindlichen Charakter des Reichsrechts zu schließen. Daß das Reichsrecht auf religiöse Verhältnisse durchaus Rücksicht nimmt, zeigt außer den obenerwähnten Bestimmungen im Vormundschaftsrechte insbesondere der § 1588 BGB., der sogenannte Kaiser-Paragraph. In ihm werden die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe unberührt gelassen. Allerdings darf man die Worte „nicht berührt" im § 1588 BGB. hier nicht in dem Sinne verstehen wie sie im Einführungsgesetz zum BGB.

gemeint sind. Während im EG. BGB. durch die Worte „unberührt bleiben" ausdrücklich ein Vorbehalt zugunsten der Landesgesetze ausgesprochen werden sollte, ist der § 1588 BGB. lediglich dahin aufzufassen, daß es dem einzelnen überlassen bleiben soll, ob und inwieweit er die kirchlichen Verpflichtungen erfüllen will. Dagegen sind nicht etwa diese kirchlichen Verpflichtungen durch den § 1588 BGB. zu einer bürgerlichrechtlichen zwingenden Rechtsnorm erhoben worden.

Die einzelnen deutschen Staaten, welche auf eine jahrhundertelange Entwicklung zurückblicken, wurzeln dagegen vielfach noch in den alten historischen Anschauungen und nehmen zu den Religionsfragen positive Stellung. Dies gilt vor allem von dem preußischen Staat. Zwar ist in Art. 12 der preußischen Verfassungsurkunde die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet. Art. 14 VU. bestimmt indes, daß bei allen mit der Religionsübung zusammenhängenden Einrichtungen des Staates die christliche Religion zugrunde gelegt werden soll.

β) Der Staat als Träger der Schulhoheit.

§ 17. Am deutlichsten kommt dieser Grundsatz im Schulwesen zum Ausdruck. Allerdings ist das in Art. 26 der preußischen Verfassung verheißene Sondergesetz über das ganze Unterrichtswesen bisher nicht ergangen. Dagegen ist im § 33 des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 bestimmt worden, daß die evangelischen Kinder den Unterricht regelmäßig durch evangelische, die katholischen Kinder durch katholische Lehrkräfte erhalten sollen.

An diese Bestimmung knüpft sich die Frage, ob es grundsätzlich als unzulässig anzusehen sei, daß ein evangelisches Kind zwar evangelischen Religionsunterricht empfange, im übrigen aber seinen Unterricht in einer katholischen Volksschule erhalte oder umgekehrt. Das Kammergericht hat hier geschwankt. Es führt (Entscheidungen Bd. 5, S. 56) aus:

> Die religiöse Erziehung der Kinder in einer bestimmten Konfession bedingt nicht den gänzlichen Ausschluß derselben aus Schulen anderer Konfessionen, sondern nur die Erteilung des Religionsunterrichts in jenem Glaubensbekenntnisse.

Dies wird a. a. O. S. 59 noch dahin erläutert, daß das Gesetz überhaupt nicht die Ausschließung jedes näheren Verkehrs des Kindes mit Andersgläubigen verlange. Auch an anderer Stelle (Bd. 40, S. A 14) erklärt das Kammergericht, daß zum Wesen des religiösen Unterrichts in einer bestimmten Konfession nicht gehöre, daß das Kind auch in den

sonstigen Lehrfächern eine seiner Konfession entsprechende Schule besuche, und daß an diesem Grundsatze für die Frage der religiösen Erziehungspflicht des Inhabers der elterlichen Gewalt trotz § 33 des Volksschulunterhaltungsgesetzes festzuhalten sei. Vgl. auch a. a. O. S. A 16, wo das Kammergericht betont, daß die Gefahr einer Verwirrung in den religiösen Anschauungen des Kindes nicht aus der bloßen konfessionellen Einrichtung der Schule herzuleiten sei, da schon §§ 10, 11 III. 2 ALR. den Besuch einer Schule trotz anderweitigen Glaubensbekenntnisses vorgesehen und auch die spätere Gesetzgebung keinen Zwang eingeführt habe, Kinder in Schulen einer bestimmten Konfession zu schicken.

Hingegen führt das Kammergericht im neuesten Bande seiner Entscheidungen (Bd. 50, S. C 324) aus, daß zur Erziehung eines Kindes in einer bestimmten Konfession in der Regel auch der Besuch der entsprechenden konfessionellen Volksschule in allen Unterrichtsfächern gehöre. In der Praxis ist es auch nahezu unmöglich, den konfessionellen Schulunterricht, insbesondere die Andachten, Lieder, Geschichtslehre und Lesestücke, so zu gestalten, daß sich nicht ein andersgläubiger Schüler bisweilen verletzt fühlen könnte. Deshalb wird man den Besuch einer anderskonfessionellen Schule im Interesse der Kinder auf die Fälle beschränken müssen, in welchen eine Schule ihrer Konfession nicht vorhanden oder nur sehr schwer erreichbar ist. Das Kammergericht betont dies schon in einer früheren Entscheidung (Bd. 25, S. A 198) unter Hinweis darauf, daß § 82 II. 2 ALR. den schulmäßigen Unterricht in der konfessionellen Glaubenslehre voraussetze.

γ) Notwendigkeit des christlichen Religionsunterrichts.

§ 18. Der Religionsunterricht ist also, wie schon oben hervorgehoben, obligatorisch, er gehört zum Lehrplan der Volksschule (vgl. hierüber Bröse bei Gruchot Bd. 37, S. 583). Daß er entweder in der evangelischen oder in der römisch-katholischen Glaubenslehre erteilt wird, hängt mit der bevorzugten Stellung zusammen, welche diese beiden aufgenommenen Kirchen in Preußen genießen. Hierüber wird noch an anderer Stelle gesprochen werden.

b) Landesprivatrecht.

α) Rechtsnormen der deutschen Einzelstaaten.

§ 19. Bezüglich der privatrechtlichen Normen auf dem Gebiete der religiösen Erziehung herrscht in Deutschland eine erstaunliche Mannigfaltigkeit. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch sagen hierüber a. a. O. folgendes:

Die Landesgesetze befolgen in dieser Beziehung die abweichendsten Grundsätze. Teils stellen sie feste, sowohl den Vater als die Mutter absolut bindende Normen auf, teils geben sie dem Vater ein mehr oder weniger ausgedehntes Bestimmungsrecht, teils erklären sie Verträge der Eltern über die religiöse Erziehung für zulässig und gestatten eine Abweichung von der gesetzlichen Regel nur durch einen solchen Vertrag. Nach dem Tode des Vaters ist regelmäßig die Mutter auch nach solchen Rechten, welche prinzipiell zunächst dem Erziehungsberechtigten die Entscheidung überlassen, nicht berechtigt, kraft des ihr zustehenden Erziehungsrechts eine Änderung in der religiösen Erziehung eintreten zu lassen. Vielfach leiden aber die landesgesetzlichen Bestimmungen an Unklarheit und Unvollständigkeit, an Unvollständigkeit insofern, als sie größtenteils nur die religiöse Erziehung der Kinder aus konfessionell gemischten Ehen und selbst innerhalb dieser Begrenzung zum Teil nur den Fall ins Auge fassen, wenn die Ehegatten bestimmten, im Gesetze näher bezeichneten Konfessionen angehören.

Man könnte noch hinzufügen, daß die Unvollständigkeit der landesrechtlichen Normen in der Hauptsache darauf zurückzuführen ist, daß sie großenteils zu einer Zeit geschaffen wurden, als hinsichtlich der konfessionellen Fragen ganz andere Rechtsanschauungen herrschten als heute.

Die Aufzählung aller in Deutschland geltenden Normen über die religiöse Erziehung würde aus dem Rahmen dieser Abhandlung herausfallen. Es sei deshalb auf die Zusammenstellungen in der Literatur verwiesen. Eine vollständige Wiedergabe aller landesrechtlichen Normen, auch derjenigen der kleinsten Bundesstaaten, finden wir in den Abhandlungen von Geibel und Güttler über die religiöse Kindererziehung. Systematische Zusammenstellungen ohne Abdruck der vollen Gesetzestexte geben Kahl (S. 3 ff.), Staudinger (Bd. VI, S. 391/392), Riedner (S. 251/252), Neumann (Bd. III, S. 134/135) und Stobbe (S. 390—393).

β) Preußische Rechtsnormen.

§ 20. Da in dieser Abhandlung die Rechtsprechung des Kammergerichts besondere Berücksichtigung gefunden hat, so sollen die für Preußen in Betracht kommenden Rechtsnormen im folgenden aufgeführt werden:

a) In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern (ohne Neuvorpommern und Rügen) gelten das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten, in Kraft getreten am 1. Juni 1794, und die Deklaration vom 21. November 1803.

b) Westfalen und Rheinprovinz: Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. Juli 1825 ist die Deklaration vom 21. November 1803 in Rheinland und Westfalen eingeführt worden, und damit haben richtiger Ansicht nach auch diejenigen Bestimmungen des ALR., welche die Grundlage der Deklaration bilden, in diesen Provinzen Geltung bekommen. In der Rheinprovinz ist damit für das französische Recht kein Spielraum geblieben. Der code civil kannte ohnehin keine Sondervorschriften für die religiöse Erziehung. Soweit religiöse Erziehungsfragen nach ihm zu entscheiden waren, sind seit dem 1. Januar 1900 die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an seine Stelle getreten.

c) In Schleswig gilt die Verfügung der österreichischen und preußischen obersten Zivilbehörde vom 23. April 1864.

d) In Holstein gilt das Gesetz vom 14. Juli 1863, durch welches eine frühere Verordnung vom 10. Januar 1757 aufgehoben worden ist.

e) In Hannover und Ostfriesland gilt die Verordnung vom 31. Juli 1826.

f) In Kurhessen gilt das Gesetz vom 29. Oktober 1848 in Verbindung mit der Abänderungsverordnung vom 13. April 1853.

g) In Nassau gilt das Edikt vom 22. und 26. März 1808 sowie der Erlaß des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1848.

h) In Frankfurt am Main gilt die Großherzogliche Verordnung vom 5. September 1811, verbunden mit dem Gesetze der freien Stadt vom 30. Dezember 1819.

i) In den zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen ehemals bayerischen Gebietsteilen der Amtsgerichtsbezirke Weyhers, Hilders und Orb gelten nach der Verordnung vom 22. Mai 1867 die bayerischen Vorschriften über die religiöse Kindererziehung, d. h. die Bestimmungen der II. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

k) In Neuvorpommern und Rügen, Lauenburg, Hohenzollern und Hessen-Homburg galt bis zum 1. Januar 1900 gemeines Recht. Da dieses Spezialvorschriften über die religiöse Erziehung nicht kannte, sondern sie den Vorschriften des allgemeinen Erziehungsrechts, insbesondere der väterlichen Gewalt, unterstellte, so sind seit dem 1. Januar 1900 die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs an seine Stelle getreten.

Alle diese Rechtsnormen weisen, wie bereits hervorgehoben, beträchtliche Lücken auf. So fehlt es insbesondere an Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder von Juden und Dissidenten. Insbesondere

hat das Kammergericht für das ALR. ausgesprochen (vgl. Entscheidungen Bd. 49, S. A 31), daß es im Sinne dieses Gesetzes nur christliche Kirchen gebe, und überdies aus dem damaligen Stande der Gesetzgebung zu entnehmen sei, daß die Vorschriften des ALR. über die religiöse Erziehung der Kinder schlechthin nur auf Angehörige der evangelischen und römisch-katholischen Kirche anwendbar gewesen seien; die damalige Gesetzgebung habe für die Kinder jüdischer Ehen besondere Bestimmungen nicht erlassen, seit dem 1. Januar 1900 gelte daher BGB.; für Kinder aus rein nichtchristlichen, insbesondere rein jüdischen Ehen, seien hinsichtlich des religiösen Bestimmungsrechts die Vorschriften der §§ 1627 und 1631 BGB. anwendbar.

γ) Rechtsanalogie, Gewohnheitsrecht und Rechtsempfinden.

§ 21. Demgemäß kommt es häufig darauf an, die Normen dieser älteren Gesetze mit den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen, insbesondere mit dem Gesetze vom 3. Juli 1869 in Einklang zu bringen. Für eine Rechtsanalogie ist aber nach den oben wiedergegebenen Ausführungen des Kammergerichts in der Regel kein Raum. Es fragt sich daher weiter, ob und inwieweit ein Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der religiösen Kindererziehung anzuerkennen ist.

Die Rechtsprechung geht dahin, daß sich Gewohnheitsrecht sehr wohl entwickeln könne, und zwar sogar contra legem. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 14, S. 441, wo für das Herzogtum Nassau, in welchem gemeines Recht galt, die Bildung eines Gewohnheitsrechts contra legem festgestellt und anerkannt wird.) Grundsätzlich wird heute nur die Bildung von Reichsgewohnheitsrecht zugelassen, die Anerkennung partikularen Gewohnheitsrechts dagegen abgelehnt. Dieser Grundsatz erleidet dann Ausnahmen, wenn das Reichsrecht, wie es bezüglich der religiösen Kindererziehung der Fall ist, die Materie nicht geregelt, sondern der Landesgesetzgebung überlassen hat. Für das gemeine Recht im besonderen kommen in Betracht:

a) l. 32 § 1 D. 1, 3. Julianus libro octogesimo quarto digestorum: Inveterata consuetudo pro lege non immerite custoditur, et hoc est ius quod dicitur moribus constitutum, nam cum ipsae leges nulla alia causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit tenebunt omnes: nam quid interest suffragio populus voluntatem suam declaret an rebus ipsis et factis? quare rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suf-

fragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur.

b) l. 3 Cod. 8, 52. Imperatores Leo et Anthemius A. A. Alexandro: Leges quoque ipsas antiquitus probata et servata tenaciter consuetudo imitatur et retinet: et quod officiis curiis civitatibus principiis vel collegiis praestitum fuisse cognoscitur, perpetuae legis vicem obtinere statuimus.

Vgl. auch Windscheid, Pandekten Bd. 1, S. 15 Fußnote 7.

Während also gewohnheitsrechtliche Normen für die religiöse Kindererziehung Bedeutung haben, lehnt es die Rechtsprechung ab, auch das sogenannte Rechtsgefühl, das Rechtsempfinden, zu berücksichtigen, und zwar deshalb, weil sich ein solches mit Sicherheit niemals feststellen läßt und gerade bei religiösen Erziehungsstreitigkeiten hierüber die entgegengesetztesten Ansichten zutage treten. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 44, S. C. 444.)

Andererseits trägt die Rechtsprechung den tatsächlichen Verhältnissen insoweit Rechnung, als sie zum Beispiel die Rechtsanschauungen gewisser Volkskreise, wie die der Christen hinsichtlich der Bedeutung der Taufe, in gewissem Umfange berücksichtigt. Hierüber wird noch an anderer Stelle zu sprechen sein.

II. Titel.

Verfahrensnormen.

1. Reichsrecht.

§ 22. Das Reichsrecht hat, da es die religiöse Kindererziehung nicht besonders regelt, naturgemäß auch davon abgesehen, für die Entscheidung von Statusfragen, welche die religiöse Erziehung betreffen, eine besondere Behörde zu bestellen. Es kennt überhaupt keine Spezialbehörden zur Entscheidung von Statusangelegenheiten. Das römische Recht hingegen besaß in dem Zentumviralgericht eine Behörde, die zur Entscheidung von Statusfragen wie an liber sit, an ingenuus sit, an filius sit berufen war, und zwar deswegen, weil dieser Gerichtshof ursprünglich für die Vindikationen eingerichtet war, die Statusklagen aber, namentlich soweit es sich um die Freiheit eines Menschen handelte, sich in Form der Vindikationsprozesse abwickelten.

Von außerordentlichem Vorteil wäre es, wenn wenigstens die eine Frage, welcher Religion das Kind nach dem Stande der Dinge zur Zeit seiner Geburt zugerechnet werden muß, von einer selbständigen Behörde

registermäßig festgestellt werden könnte. Kahl (Konfession der Kinder S. 26) schlägt vor, diese amtliche Feststellung den Standesämtern zu übertragen. Indessen ist eine solche Regelung nicht erfolgt, so daß die zur Entscheidung der religiösen Erziehungsstreitigkeiten berufenen Instanzen sich mit allen Fragen einschließlich dieser Grundfrage zu befassen haben.

2. Landesrecht.

a) Verwaltungsweg.

§ 23. Es ist also auch in dieser Beziehung dem Landesrechte überlassen worden, eine Regelung zu treffen. Die Einzelstaaten haben hierbei verschiedene Wege eingeschlagen, indem sie entweder die Entscheidung der religiösen Erziehungsfragen den Verwaltungsbehörden vorbehalten oder sie den ordentlichen Gerichten zuweisen.

Den ersteren Weg hat zum Beispiel Bayern gewählt, indem es die bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten und ungemischten Ehen sowie von unehelichen Kindern für Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Artikels 8 Ziffer 4 des Gesetzes vom 8. August 1878 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungssachen erklärt hat. (Vgl. Geibel S. 182, Güttler S. 117.) Auch nach ausländischem Rechte, z. B. nach österreichischem Rechte, werden Streitigkeiten über die religiöse Erziehung nicht von den Gerichten, sondern von den politischen Behörden entschieden. (Vgl. hierzu Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 31, S. A 45.)

b) Streitige Gerichtsbarkeit.

§ 24. Soweit die Gerichte als entscheidende Behörden in Frage kommen, besteht die Möglichkeit, entweder die Prozeßgerichte damit zu befassen oder die Instanzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

In denjenigen Landesteilen, in welchen die Rechtsordnung den Abschluß von Verträgen über die religiöse Kindererziehung mit bindender Wirkung für beide Teile zuläßt, könnte zum Beispiel bei Verletzung des Vertrages von einem Teile gegen den anderen eine Klage auf Unterlassung dieser Vertragsverletzungen angestrengt werden, und zwar vor dem ordentlichen Prozeßgerichte. Es würde dann auch die Möglichkeit bestehen, das Urteil gemäß § 890 der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken. (Vgl. Güttler S. 50, Seuffert, Kommentar zur ZPO. Bd. II, S. 638, Anm. 1 zu § 890 ZPO.)

c) Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 25. In Preußen werden die religiösen Erziehungsstreitigkeiten in erster Reihe von den Vormundschaftsgerichten entschieden. Diese können eine umfassende Beweisaufnahme veranstalten, streitige Tatsachen können dabei auch durch eidliche Vernehmung festgestellt werden. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 14, S. 447 und Schmidt, Konfession der Kinder S. 107) Die Entscheidung trifft das Vormundschaftsgericht entweder mittels einer Verfügung, indem es zum Beispiel dem Erziehungsberechtigten aufgibt, das Kind dem Religionsunterricht in einer bestimmten Schule zuzuführen, oder mittels eines Beschlusses, so wenn es einen Antrag des Seelsorgers, dem Erziehungsberechtigten die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes zu entziehen, zurückweist. Gegen Entscheidungen beider Arten steht demjenigen, dessen Recht durch die Verfügung betroffen wird bzw. dessen Antrag zurückgewiesen worden ist, das Recht der Beschwerde zu gemäß § 20 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Hier kommt also das Reichsrecht, wenn auch in beschränktem Maße, wiederum zur Geltung. Im besonderen gelangt § 57 Ziff. 9 des Gesetzes zur Anwendung, wobei hinsichtlich der Frage, wer denn nun im einzelnen das Recht der Beschwerde in religiösen Erziehungsstreitigkeiten genießt, auf die Ausführungen im dritten Abschnitte dieser Abhandlung verwiesen werden kann. Die Beschwerde geht an die Zivilkammer des dem Vormundschaftsgericht übergeordneten Landgerichts, sie ist eine einfache und keine sofortige, also nicht an eine Notfrist gebunden. Gegen die Entscheidung des Landgerichts steht dann gemäß § 63 RFGG. der Weg der weiteren Beschwerde offen, die an sich an den Zivilsenat des dem Landgericht übergeordneten Oberlandesgerichts gehen würde. In Preußen ist jedoch gemäß Artikel 7 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 das Kammergericht ausschließlich zuständig. Als Eigentümlichkeiten dieser weiteren Beschwerde sind noch hervorzuheben, daß die Beschwerdeschrift nach § 29 Absatz I Satz 2 RFGG. von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß, und daß gemäß § 28 Abs. II u. III RFGG. unter Umständen auch das Reichsgericht über religiöse Erziehungsfragen entscheiden kann, wenn nämlich das Oberlandesgericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen will.

d) Zwangsvollstreckung.

§ 26. Es erhebt sich die weitere Frage, inwieweit die vorerwähnten Instanzen in der Lage sind, die von ihnen getroffenen Entscheidungen auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zur Durchführung zu bringen.

Zunächst ist durch Artikel 17 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Möglichkeit gegeben, die Anordnung nach ergebnisloser Androhung durch die Vollstreckungsbeamten, nötigenfalls unter Hinzuziehung polizeilicher Vollzugsorgane, durchführen zu lassen, wenn die Ordnungsstrafen, die nach Art. 15 und 16 Pr. FGG. verhängt werden können, nicht zum Ziele führen. Daß die Verhängung von Ordnungsstrafen nicht nur gegen Vormünder und Pfleger, sondern auch gegen die Inhaber der elterlichen Gewalt zulässig ist, hat das Reichsgericht (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 57, S. 135) ausdrücklich anerkannt. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung finden also keinesfalls Anwendung, da bezüglich der Vollstreckung der in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffenen Entscheidungen die erwähnten preußischen Sondernormen bestehen, und da die Prozeßgerichte mit derartigen Erziehungsfragen in Preußen überhaupt nicht befaßt werden.

Diese Zwangsmaßnahmen erschöpfen aber keineswegs die den Vormundschaftsgerichten gebotenen Möglichkeiten, ihre Entscheidungen durchzusetzen. Im früheren Rechte gab der § 28 der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Möglichkeit, der Mutter eines Mündels nach Anhörung des Vormundes und des Waisenrates die Erziehung zu entziehen, wenn sie das Erziehungsrecht verletzte. Diese Bestimmung hatte auch gerade die religiöse Erziehung im Auge, wie aus dem Umstande, daß in Absatz II a. a. O. die Vorschriften über die religiöse Erziehung in Kraft gehalten werden, hervorgeht. Die vereinzelt hervorgetretene Anschauung, daß infolge Aufhebung der Vormundschaftsordnung durch das Bürgerliche Gesetzbuch diese Zwangsmöglichkeiten entfallen seien, ist in der Rechtsprechung mehrfach zurückgewiesen worden. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 20, S. A 139 (I) und Bd. 39, S. A 15 (II):

1. Die Deklaration vom 21. November 1803 würde die Bedeutung verlieren, wenn kein Zwang möglich. Wenn auch § 28 der preußischen Vormundschaftsordnung aufgehoben ist, so ist doch das dort vorgesehene Mittel, die Befolgung der Deklaration zu sichern, wie diese selbst aufrechterhalten, wenn das BGB. ein solches Mittel nicht gewährte. Die Einschränkung der elterlichen Gewalt der Mutter zur

Durchführung des gesetzlichen Gebots muß daher unter allen Umständen für zulässig erachtet werden, und es kann daher der Mutter das Erziehungsrecht genommen oder beschränkt werden.

II. Zur Durchführung der Vorschriften über die religiöse Erziehung der Mutter ist außer der Bestellung eines Beistandes und der Verhängung von Ordnungsstrafen seitens des Vormundschaftsgerichts die Entziehung des Erziehungsrechts auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1666 BGB. nicht gegeben sind.

Das Kammergericht steht übrigens auf dem Standpunkte, daß die vorerwähnten Vorschriften der preußischen Vormundschaftsordnung überhaupt in Kraft geblieben seien, weil sie dem interkonfessionellen Staatskirchenrecht angehörend öffentlich-rechtlichen Charakters seien, das öffentliche Recht aber bei der Neugestaltung des Privatrechts grundsätzlich unberührt geblieben sei.

e) Strafverfahren.

§ 27. Weit stärker als diese Zwangsmittel nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit wirken natürlich auf widerstrebende Erziehungsberechtigte kriminelle Strafen. Die Möglichkeit, solche zu verhängen, beruht darauf, daß in den meisten Fällen die Verletzung der Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung auch eine solche der Schulpflicht involvieren wird. Dann aber kommen die in den Landesgesetzen gegen die Erziehungspflichtigen vorgesehenen Strafen wegen Schulversäumnis zur Anwendung. Das Reichsrecht selbst gibt, wie schon erwähnt, keine materiellen Spezialnormen.

Dagegen richtet sich das Verfahren in diesen Strafsachen nach den Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung. In erster Instanz ist also, wenn gegen die erlassene polizeiliche Strafverfügung auf richterliche Entscheidung angetragen wird, das Schöffengericht zuständig, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Strafkammer des übergeordneten Landgerichts offen steht. Als dritte (Revisions-) Instanz würde der Strafsenat des übergeordneten Oberlandesgerichts zuständig sein. Für Preußen greift hier aber die Bestimmung des § 50 Ziff. 3 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze ein, wonach zur Entscheidung über die Revisionen gegen die Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, das Kammergericht ausschließlich zuständig ist.

Auf dieser besonderen Zuständigkeit des Kammergerichts sowohl nach der zivil- wie nach der strafrechtlichen Seite beruht seine überragende Bedeutung für alle religiösen Erziehungsfragen, zumal es ja örtlich für den größten Teil Deutschlands zuständig ist. Infolgedessen ist auch dieser Abhandlung die Rechtsprechung des Kammergerichts zugrunde gelegt worden.

B. Besonderer Teil.

Die einzelnen Statusänderungen.

Erster Abschnitt.

Wechsel der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes.

I. Titel.

Nationalitäts- und Territorialitätsprinzip.

§ 28. Bezüglich der Frage, welche von zwei in verschiedenen Territorien gleichzeitig geltenden Rechtsnormen in einem konkreten Falle anzuwenden sei, stehen sich zwei Prinzipien gegenüber. Man kann entweder das Recht des Staates anwenden, in welchem die Personen, deren Rechtsverhältnisse zu beurteilen sind, heimatsberechtigt sind (Personalitäts- oder Nationalitätsprinzip) oder aber das Recht desjenigen Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt genommen haben (Territorialitätsprinzip).

Hinsichtlich der religiösen Kindererziehung ist die Ansicht, daß immer das Recht des Wohnsitzes maßgebend sei, in dieser allgemeinen Form nicht zutreffend. Es kommt in vielen Fällen auch auf die Staatsangehörigkeit an. Dies gilt zum Beispiel in dem bereits oben erwähnten Falle, wenn die religiöse Erziehung der Kinder eines Reichsausländers zu beurteilen ist. Aus den Art. 18 ff. EG. BGB. folgt gerade, daß das ausländische Recht angewendet werden muß.

II. Titel.

Bedeutung der Staatsangehörigkeit.

§ 29. Bei ehelichen Kindern ist grundsätzlich die Reichs- und Staatsangehörigkeit des Vaters maßgebend, eine Änderung derselben zieht regelmäßig auch den Wechsel der Reichs- und Staatsangehörigkeit der Kinder

nach sich. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß der Vater für sich allein, also nicht auch für seine Kinder, die Reichs- und Staatsangehörigkeit erwirbt oder für sich allein seine Entlassung aus derselben nimmt, während die Kinder in ihr verbleiben. (Vgl. §§ 16, 19, 23 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913). Ferner sind Fälle denkbar, in denen das Kind eine von der des Vaters verschiedene Staatsangehörigkeit erwirbt. So wenn es nach dem Tode des Vaters, der Ausländer war, in Deutschland eingebürgert wird oder wenn es an Kindes Statt angenommen wird und auf besonderen Antrag von dem Staate, dem der Annehmende angehört, aufgenommen wird. In diesen beiden Fällen sind aber die Beziehungen des Kindes zum Vater durch dessen Tod oder durch die Adoption bereits gelöst. Uneheliche Kinder erlangen durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter und verlieren diese nicht dadurch, daß die Mutter später durch Verheiratung (außer mit dem Erzeuger der Kinder) eine andere Staatsangehörigkeit erhält; hier liegen also die Dinge ebenso wie bei der Wiederverheiratung der verwitweten oder geschiedenen ehelichen Mutter, sie berührt die Staatsangehörigkeit der Kinder überhaupt nicht.

Gehört eine Person sowohl dem Deutschen Reiche als auch einem ausländischen Staate an, ein Fall, der zum Beispiel nach § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 denkbar ist, so kommen lediglich die Vorschriften des deutschen Rechts zur Anwendung; denn der Betreffende wird wegen seiner Reichsangehörigkeit als Deutscher behandelt, unbeschadet seiner gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einem ausländischen Staate.

Bei dem bundesstaatlichen Charakter des Deutschen Reiches ist es möglich, daß jemand entweder nur die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt (z. B. nach § 33 des angezogenen Gesetzes) oder einem Bundesstaate oder zugleich mehreren Bundesstaaten angehört.

Bei reichsunmittelbaren Deutschen werden bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder in der Regel die Vorschriften des BGB. Anwendung finden. Wenn jedoch der reichsunmittelbare Deutsche nunmehr die Staatsangehörigkeit eines Bundesstaats erwirbt, so sind alsdann dessen Rechtsnormen maßgebend.

Wenn ein Deutscher mehreren Bundesstaaten zugleich angehört, so wäre theoretisch die Anwendung verschiedener Grundsätze denkbar. Entweder man versucht, den Bestimmungen aller dieser Staaten gerecht zu werden. Dies kommt im Rechtsleben bisweilen vor. Zum Beispiel bedarf ein Deutscher, der mehreren Bundesstaaten angehört, bei Annahme eines

Kindes an Kindes Statt für die nach den §§ 1744, 1745 BGB. erforderliche Befreiung der Genehmigung der zuständigen Behörden aller derjenigen Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt. Bei den sich aber häufig direkt widersprechenden Normen über die religiöse Kindererziehung führt die Anwendung dieses Prinzips in der Praxis zu unlösbaren Schwierigkeiten, ein Ausgleich auf Grund der reichsrechtlichen Bestimmungen wird sich nur selten finden lassen. Des weiteren ließe sich dasjenige Recht zur Anwendung bringen, welches dem Erziehungsberechtigten die weitestgehende Freiheit gewährt, oder umgekehrt dasjenige, welches die strengsten Vorschriften enthält. Aber auch diese Grundsätze sind für die Praxis unbrauchbar, da sie die Rechtsverwirrung in hohem Maße begünstigen und schließlich die klare Entscheidung einzelner Fragen überhaupt unmöglich machen.

Vgl. hierzu die Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 14, S. 434 und den Kommentar von Reichsgerichtsräten zum BGB. S. 371, Anm. 1 zu § 1801.

Deshalb bleibt nichts übrig, als hier wiederum das Recht des Wohnsitzes entscheiden zu lassen.

III. Titel.

Bedeutung des Wohnsitzes.

§ 30. Ein weiterer wichtiger Fall liegt vor, wenn jemand innerhalb eines und desselben Bundesstaates von einem Rechtsgebiet in das andere verzieht, z. B. von einem schlesischen Orte nach einer Gemeinde in Hannover. Gerade bezüglich der religiösen Verhältnisse gelten hier, ganz abgesehen von der religiösen Kindererziehung, grundverschiedene Normen. Während in den alten preußischen Provinzen seit 1817 für die verschiedenen evangelischen Bekenntnisse die gemeinsame unierte Landeskirche besteht, und während auch in dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau und in einzelnen Kreisen des ehemaligen Kurhessens die Union in Kraft ist, sind in anderen Gebietsteilen die lutherische und reformierte Kirche noch selbständig. Ein evangelischer Preuße, der bisher im Gebiet der unierten Landeskirche gewohnt und dieser angehört hat, wird beim Verzuge in ein anderes Rechtsgebiet gezwungen, für eine der beiden evangelischen Konfessionen zu optieren. Vgl. Friedberg, Kirchenrecht S. 292:

Da die evangelischen Landeskirchen Gebietskörperschaften sind, so verliert derjenige seine Mitgliedschaft, der seinen Wohnsitz innerhalb

des Gebietes der Landeskirche aufgibt, gleichviel ob er Mitglied einer anderen Landeskirche geworden ist oder nicht.

Wenn dies schon bezüglich des eigenen religiösen Bestimmungsrechts Rechtens ist, so gilt es im verstärktem Maße für die religiöse Kindererziehung. Mit der Verlegung des Wohnsitzes löst man seine Beziehungen zu dem alten Rechtsgebiete vollkommen auf und unterwirft sich andererseits den Gesetzen des Rechtsgebiets, in dem man den neuen Wohnsitz begründet, in aller Form, also auch den Gesetzen über die religiöse Erziehung der Kinder. So führt das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 44, S. A39) aus:

Hat eine uneheliche Mutter ihren Wohnsitz innerhalb Preußens aus einem Rechtsgebiete, in welchem eine Änderung der Konfession des Kindes ohne eigenen Konfessionswechsel nicht zulässig ist, in ein Rechtsgebiet verlegt, in dem die freie Konfessionsbestimmung des Kindes durch die Mutter zulässig ist, und macht die Mutter von diesem Bestimmungsrechte Gebrauch, so ist das Kind in der von der Mutter bestimmten Konfession zu erziehen. Es entscheidet das Personalstatut, welches zur Zeit der Bestimmung besteht, nicht das fortdauernde Personalstatut zur Zeit der Geburt des Kindes. Zunächst muß nach § 12 RFGG. die innerdeutsche Staatsangehörigkeit festgestellt werden, sonst liegt eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 27 RFGG. vor.

Wird dagegen in dem neuen Rechtsgebiete nur Aufenthalt genommen, der Wohnsitz aber in dem alten Gebiete beibehalten, so ist hinsichtlich der religiösen Kindererziehung für die Anwendung der Normen des neuen Rechtsgebietes kein Raum, sondern die bisherigen Bestimmungen bleiben maßgebend. Anders ist es, wenn jemand mehrere Wohnsitze hat, die in verschiedenen Rechtsgebieten liegen. Dann könnten theoretisch die Normen sowohl des einen wie des anderen Rechtsgebietes den Vorzug verdienen. Man wird in solchen Fällen den Ausweg wählen müssen, daß man dasjenige Recht anwendet, welches an dem Wohnsitze gilt, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält und an dem die Kinder erzogen werden.

Gerade der Umstand, daß die Kinder nicht am Wohnsitze des Erziehungsberechtigten erzogen werden, kann übrigens eine neue Schwierigkeit bereiten. Indessen ist anzunehmen, daß unbeschadet dieses Umstandes die Rechtsnormen des Wohnsitzes des Erziehungsberechtigten Anwendung finden müssen. Dies ist namentlich bei der religiösen Erziehung von Kindern, die in auswärtigen Pensionen usw. erzogen werden, zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Änderung des Glaubensbekenntnisses.

I. Titel.

Die einzelnen Religionsgemeinschaften.

1. Christliche Kirchen.

a) Stellung Preußens zu den christlichen Kirchen.

§ 31. Während das Reich den einzelnen Religionsgemeinschaften gegenüber keine bestimmte Stellung eingenommen hat, und auch die Frage, wie das Reich die völlige Religionslosigkeit beurteilt, offen ist, haben die meisten Einzelstaaten ihre Stellung zu den einzelnen Glaubensgemeinschaften präzisiert.

Wissenschaft und Praxis pflegen in dieser Beziehung zwischen ecclesiae receptae, toleratae und reprobatae zu unterscheiden, ferner ob den betreffenden Religionsgemeinschaften Korporationsrechte verliehen sind oder nicht. Diese Unterscheidung kommt zwar nicht bezüglich der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte zum Ausdruck, da dies dem Gesetze vom 3. Juli 1869 widersprechen würde; insoweit ist also insbesondere der Begriff der ecclesiae reprobatae obsolet. Aber in vielen öffentlich-rechtlichen Fragen, insonderheit auf dem Gebiete des Schulunterrichts und vor allem des Religionsunterrichts in der Volksschule ist diese Unterscheidung noch von großer Bedeutung.

Wir haben bereits oben gesehen, daß in Preußen der Religionsunterricht in der Schule entweder nach der evangelischen oder nach der römisch-katholischen Glaubenslehre erteilt wird. Dies hebt auch der Ministerialerlaß vom 15. Oktober 1872 hervor, wonach zu den obligatorischen Lehrgegenständen der Volksschule der evangelische und katholische Religionsunterricht gehört. Vgl. auch Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 37, S. C 68. Evangelische und katholische Kinder genügen daher der allgemeinen Schulpflicht nur, wenn sie den betreffenden evangelischen oder katholischen Religionsunterricht genießen (Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 22, S. C 71).

Obwohl der Religionsunterricht genau so wie die anderen planmäßigen Lehrfächer obligatorisch ist, werden dennoch andersgläubige Kinder in der Regel nicht zur Teilnahme an diesem Unterricht gezwungen. So erhalten jüdische Kinder ihren Religionsunterricht in der Synagogenschule. Die Befreiung von dem Religionsunterricht in der Schule wird aber in der

Regel nur Kindern von Angehörigen solcher Religionsgemeinschaften gewährt, denen der Staat durch Gesetz Korporationsrechte verliehen hat und die für die Kinder ihrer Glaubensgenossen einen systematischen Religionsunterricht eingerichtet haben. Versagt ist aber diese Befreiung nach dem bisherigen preußischen Modus den Kindern solcher Glaubensgemeinschaften, die keine staatliche Anerkennung gefunden haben, vor allem aber den Kindern derjenigen, die sich überhaupt von jeder Glaubensgemeinschaft losgesagt haben und völlig religionslos leben, also den Dissidentenkindern.

Soweit diese Befreiung von dem schulmäßigen Religionsunterricht wünschen, gelten für sie die gleichen Bestimmungen wie für die Angehörigen der anerkannten Konfessionen selbst, d. h. Ersatzunterricht kann zugelassen werden, er muß jedoch den staatlichen Anforderungen genügen und einen ausreichenden wirklichen Ersatz darstellen; dies ist aber in der Regel wiederum nur dann der Fall, wenn er entsprechend dem schulmäßigen Religionsunterricht die evangelische oder die römisch-katholische Glaubenslehre zur Grundlage nimmt.

b) Evangelische Kirche. Unierte Landeskirche. Reformierte und Lutheraner. Kleinere protestantische Gemeinschaften.

§ 32. Bezüglich der evangelischen Kirche ist zu beachten, daß außerhalb der unierten Landeskirche nicht nur die in den neueren preußischen Gebietsteilen selbständigen lutherischen und reformierten Glaubensgemeinschaften bestehen, sondern auch eine große Anzahl von Sekten, die mehr oder minder von der eigentlichen evangelischen Glaubenslehre abweichen. Dahin gehören die Mennoniten, Herrnhuter, Alt-Lutheraner und andere. Bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder von Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaften ist wichtig, daß sie unter Umständen den Religionsunterricht in der eigentlichen evangelischen Glaubenslehre, also gemäß dem Lehrplane der Volksschule, empfangen müssen. Das gilt z. B. hinsichtlich der Baptistenkinder. Das Kammergericht führt hierüber (Entscheidungen Bd. 47, S. A 80) folgendes aus:

> Nach preußischem Rechte sind die noch religionsunmündigen Kinder baptistischer Eltern, selbst wenn diese vor ihrer Aufnahme in die Gemeinschaft der Baptisten mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten sind, in dem evangelischen Glaubensbekenntnisse zu erziehen. Die Annahme, daß die Baptistenlehre als ein besonderes religiöses Bekenntnis anzusehen sei, kann nicht beigestimmt werden. Ehen zwischen Protestanten und Baptisten sind heute

keine gemischten Ehen. Es kommt nur die Differenz des Glaubensbekenntnisses, nicht aber die innerhalb desselben bestehende religionsgesellschaftliche Gliederung in Betracht. Da die Taufe (nach der Baptistenlehre) nur an Erwachsenen möglich ist, so sind die Kinder zunächst evangelisch zu erziehen.

c) Katholische Kirche. Römisch-katholische Kirche und Altkatholiken.

§ 33. Von der römisch-katholischen Kirche haben sich etwa vor einem halben Jahrhundert die Altkatholiken abgetrennt. Diese Trennung ist aber vom preußischen Staate nach der öffentlich-rechtlichen Seite hin weder in der Gesetzgebung noch in der Rechtsprechung anerkannt worden, sondern die Altkatholiken werden noch als Mitglieder der katholischen Kirche, als ein Zweig derselben angesehen. Aus dieser staatsrechtlich freilich sehr erheblichen Anschauung ist aber keineswegs die Folge zu ziehen, daß die Kinder von Altkatholiken, weil sie als Mitglieder der römisch-katholischen Kirche anzusehen, in der römisch-katholischen Religion zu unterrichten seien. Denn sind die Altkatholiken auch staatsrechtlich als römische Katholiken zu betrachten, so unterscheiden sie sich doch von denselben durch Lehre und Dogma erheblich, indem sie die neuesten wichtigen Lehren der katholischen Kirche (insbesondere das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes) nicht anerkennen. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 21, S. A 37, Dernburg a. a. O. S. 275.) Demnach empfangen Kinder von Altkatholiken altkatholischen Religionsunterricht.

d) Sonstige christliche Religionsgemeinschaften.

§ 34. Hinsichtlich der übrigen christlichen Gemeinschaften ist zu bemerken, daß die von ihnen selbst gewählten Bezeichnungen als christliche oder katholische Glaubensgemeinschaften den Staat in seiner Stellungnahme zu ihnen keineswegs binden. So gelten zum Beispiel im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau die deutsch-katholischen freireligiösen Gemeinden nicht als christliche Gemeinschaften. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 37, S. C 70 und Bd. 39, S. C 65.) Die Kinder der Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaften dürfen daher ohne Erlaubnis der Schulbehörde dem Religionsunterricht in der Volksschule selbst dann nicht fernbleiben, wenn dieser Unterricht von Lehrern oder Geistlichen erteilt wird, die der freireligiösen Gemeinde nicht angehören. In der ersterwähnten Entscheidung werden die Angehörigen dieser freireligiösen Gemeinden Dissidenten gleichgeachtet.

2. Nichtchristliche Religionsgemeinschaften.

a) Judentum.

§ 35. Von den nichtchristlichen Religionsgemeinschaften besitzt in Deutschland das Judentum ziffernmäßig die größte Bedeutung. Es fragt sich daher, ob die oben erwähnten Grundsätze auch auf die Kinder von Juden sinngemäß Anwendung finden müssen. Diese Frage ist dahin zu bejahen, daß auch jüdische Kinder Religionsunterricht, und zwar in der jüdischen Glaubenslehre, empfangen müssen. Dies hat das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 29, S. C 24) z. B. für Hannover wie folgt ausgesprochen:

> In der Provinz Hannover gehört der jüdische Religionsunterricht für die schulpflichtigen jüdischen Kinder zu den obligatorischen Lehrgegenständen der Volksschule. Die jüdischen Eltern sind strafbar nach § 125 hannoverschen Polizeistrafgesetzbuchs, wenn sie ihre schulpflichtigen Kinder zum Besuche dieses Unterrichts, sofern er an einer allgemeinen jüdischen Schule oder an einer von der Synagogengemeinde errichteten Religionsschule erteilt wird, nicht anhalten.

Hier tritt also der Grundsatz des Staates zutage, daß die Kinder unter allen Umständen in einer Religion unterwiesen werden müssen; es braucht nicht notwendig die christliche zu sein, aber jedenfalls eine vom Staate für den Unterricht als geeignet befundene und daher in den Lehrplan der Volksschule aufgenommene Glaubenslehre.

b) Andere nichtchristliche Religionen.

§ 36. Dem Islam kommt, wiewohl in dem Weltkriege den kriegsgefangenen Mohammedanern bezüglich der Ausübung ihres Kultus ein besonderes Entgegenkommen bewiesen worden ist, eine Bedeutung für die religiöse Kindererziehung nicht zu; die Zahl der islamitischen Kinder ist in Deutschland eben verschwindend gering. Dasselbe gilt hinsichtlich des Buddhismus und anderer heidnischer Religionen.

3. Dissidententum.

§ 37. Von erheblich größerer Bedeutung ist die Frage der religiösen Erziehung von Dissidentenkindern. Gerade bezüglich dieser ist eine reichhaltige Literatur und Rechtsprechung zu verzeichnen, weil die Anschauungen des Staates von den Dissidenten aufs lebhafteste bekämpft werden.

Blieb ihnen bisher der Erfolg versagt, so muß doch unter der neuen rein demokratischen Regierung und dem auf Grund des gleichen Wahlrechts zu wählenden preußischen Abgeordnetenhause mit einer baldigen Änderung des bestehenden Rechtszustandes gerechnet werden. Bereits in den Landtagsverhandlungen des Sommers 1918 äußerte sich der preußische Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten dahin, daß man dem Standpunkte der Dissidenten etwas werde entgegenkommen müssen.

Angesichts dieser Lage ist zu prüfen, ob die bisherige Stellungnahme der Staatsregierung und insbesondere der Rechtsprechung diese zahlreichen Vorwürfe verdient. Dies soll an der Hand der wichtigsten Entscheidungen des Kammergerichts untersucht werden.

Als Dissidenten sah man ursprünglich nur die sogenannten Sektierer an, die sich von der offiziellen Religionsgemeinschaft losgelöst und eine eigene religiöse Gemeinde begründet oder sich einer bereits bestehenden Gemeinde dieser Art angeschlossen hatten. Im Laufe der Zeit hat jedoch, begünstigt durch das preußische Gesetz über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873, die Zahl derer überwiegend zugenommen, welche sich überhaupt von jedem Glaubensbekenntnis losgesagt haben und der Religion wenn nicht feindlich, so doch vollkommen gleichgültig gegenüberstehen. Der Beweggrund mag für viele Dissidenten nicht so sehr die Abneigung gegen die Glaubenslehre ihrer bisherigen Konfession als vielmehr der Wunsch, sich der kirchlichen Steuerpflicht zu entziehen, gewesen sein, doch läßt sich dies nur selten klarstellen, da häufig beide Beweggründe ineinander übergehen. Diese Dissidenten beanspruchen nun, daß man ihren Anschauungen dadurch Rechnung trage, daß man auch ihre Kinder von jeder religiösen Beeinflussung, insbesondere von dem Religionsunterricht in der Schule, freilasse. Darauf konnte der Staat bisher wegen der entgegengesetzten gesetzlichen Bestimmungen, welche den Religionsunterricht zu einem notwendigen Bestandteil der Volksschulbildung und der Schulbildung überhaupt machen, nicht eingehen. Nur bei Gewährung eines von der Schulbehörde genehmigten ausreichenden Ersatzunterrichts ist die Befreiung von dem Religionsunterricht in der Schule statthaft. So hat das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 12, S. 256) ausgesprochen, daß die Kinder von Dissidenten von der Teilnahme an dem lehrplanmäßigen Religionsunterricht der Volksschule nur dann befreit sind, wenn der Antrag auf Dispensation bei der zuständigen Schulbehörde gestellt und von letzterer demselben stattgegeben ist. Es genügt also nicht die bloße Mitteilung an

die Schulbehörde, daß das Kind nicht am Religionsunterricht teilnehmen werde. In einer anderen Entscheidung (Bd. 14, S. 368) wiederholt das Kammergericht, daß ein Dissident, welcher sein schulpflichtiges Kind von dem Religionsunterricht in der Volksschule ohne Erlaubnis fernhält, wegen Schulversäumnis zu bestrafen sei. Auch in neueren Entscheidungen hat das Kammergericht an diesem Grundsatze festgehalten. So wird in Bd. 36, S. C 61 wiederum betont, daß Dissidenten im Gebiete des ALR. ihre Kinder von dem in der öffentlichen Volksschule erteilten Religionsunterrichte nur dann fernhalten dürfen, wenn sie ihnen Unterricht in einer Glaubenslehre erteilen lassen, der sich nach dem Befinden der Schulbehörde als ein ausreichender Ersatz für den Religionsunterricht der Volksschule darstellt. Eine andere Entscheidung (Bd. 44, S. C 344) lautet:

> Ein früher der evangelischen Kirche angehöriger Dissident kann nicht verlangen, daß sein evangelisch getauftes Kind von der jüdischen Synagogengemeinde Religionsunterricht erhält. Wird ein solches Verlangen von der Gemeinde zurückgewiesen, so ist der Dissident dieserhalb nicht berechtigt, sein Kind von dem Religionsunterricht in der evangelischen Volksschule fernzuhalten. § 75 II. 2 ALR. macht dem Vater zur Pflicht, für den Religionsunterricht zu sorgen. Er darf nicht in die Schulordnungen eingreifen. Artikel 21 der Verfassungsurkunde schreibt den Religionsunterricht vor. Diese Pflicht hört mit dem Austritt aus der Kirche nicht auf. Jüdischen Religionsunterricht erhalten nach dem Gesetze vom 23. Juli 1847 nur jüdische Kinder. Der § 11 II. 2 ALR. gewährt dem Vater in dieser Hinsicht keinen Schutz.

Wenn dieser Rechtszustand nun im Wege der Gesetzgebung geändert werden soll — eine Änderung im Wege der bloßen ministeriellen Anweisung an die Schulbehörden dürfte der bindenden Kraft entbehren —, so besteht die Gefahr, daß ein großer Teil der Jugend religionslos aufwächst. Dieser Gefahr kann auch nicht dadurch begegnet werden, daß man nach französischem Muster einen Moralunterricht einrichtet. Der vom Kammergericht so häufig betonte Zweck, daß das Kind mittels des Religionsunterrichts in die Lage gebracht werden soll, religiöse Dinge selbständig zu beurteilen und seine Religion später frei zu wählen, kann durch einen religionslosen Moralunterricht nicht erreicht werden. Deshalb ist im Interesse der Kinder der Wegfall des Zwanges zur Teilnahme am Religionsunterricht bedauerlich. Demgegenüber kann auch nicht hervorgehoben werden, daß dieser Zwang eine unerträgliche Gewissensbindung dargestellt habe. Die Gewissensfreiheit ist, wie Güttler (Seite 2) mit

Recht betont, doch nur den Erwachsenen verbürgt; bei den Kindern handelt es sich noch um gar keinen Glaubenszwang, sondern um eine planmäßige Geistesbildung. Die Erziehungsberechtigten können beispielsweise auch nicht Befreiung ihrer Kinder von dem Geschichtsunterrichte in der Schule verlangen, wenn dieser ihnen etwa wegen zu starker Betonung der nationalen und monarchistischen Gedanken nicht zusagt. Was aber für dieses Lehrfach gilt, muß auch bezüglich aller anderen obligatorischen Lehrfächer, also auch des Religionsunterrichts, Rechtens sein.

Wenn nach dem gegenwärtig noch geltenden Rechte der Erziehungsberechtigte sich weigert, den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen und insbesondere, soweit ihm die Bestimmung der Konfession, in der das Kind unterwiesen werden soll, zusteht, diese Konfessionswahl zu vollziehen, so muß eben der Staat diese Bestimmung treffen. Hierbei wird regelmäßig die Konfession zu wählen sein, der der Erziehungsberechtigte zuletzt angehört hat. Das gilt insbesondere für den Fall, daß der Erziehungsberechtigte aus der Kirche ausgeschieden ist. Das religiöse Bestimmungsrecht des Vaters umfaßt übrigens die Befugnis, für sein religionsunmündiges Kind den Austritt aus der Kirche mit bürgerlichrechtlicher Wirkung für dieses zu erklären. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 31, S. A 30.) Indessen hat dieser Austritt aus der Kirche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1873 nur bürgerlichrechtliche Wirkungen, er führt das Aufhören der Kirchensteuerpflicht herbei; dagegen bedeutet er, wie das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 39, S. A 21) ausführt, noch keineswegs die Lösung von der Glaubensgemeinschaft. Sollte aber der Erziehungsberechtigte auch jegliche Beziehungen zu der bisherigen Glaubensgemeinschaft abgebrochen haben ohne sich einer anderen anzuschließen, so muß eben auf sein letztes Glaubensbekenntnis und, falls dieses sich nicht ermitteln läßt, auf dasjenige seiner Eltern zurückgegriffen werden. Liegt der Fall so eigenartig, daß überhaupt jeder Anhaltspunkt fehlt, so wird in Anlehnung an den christlichen Grundcharakter der Staatsverfassung, ähnlich wie bei den noch weiter unten zu besprechenden Findelkindern, der Religionsunterricht in einer der beiden christlichen Glaubenslehren zu erteilen sein.

Bei Kindern von Dissidenten, die nicht Christen, sondern Juden gewesen sind und nicht nur aus einer bestimmten Synagogengemeinde ausgetreten, sondern überhaupt aus dem Judentume ausgeschieden sind, müßte sinngemäß die Unterweisung der Kinder in der jüdischen Religion angeordnet werden.

II. Titel.

Die Mischehen.

1. Religiös gemischte Ehen, konfessionell gemischte Ehen und Einheitsehen.

§ 38. Unter Mischehen sind solche Ehen zu verstehen, bei denen nicht beide Ehegatten demselben Glaubensbekenntnisse angehören. Man unterscheidet zwischen religiös gemischten Ehen, bei denen der eine Ehegatte Christ ist, während der andere einem nichtchristlichen oder überhaupt keinem Glaubensbekenntnisse angehört, und konfessionell gemischten Ehen, bei denen beide Ehegatten Christen sind, jedoch verschiedenen christlichen Konfessionen angehören. Den Gegensatz zu den Mischehen bilden die sogenannten einheitlichen oder Einheitsehen, bei welchem beide Teile demselben oder, wie man ergänzen müßte, beide Teile keinem Glaubensbekenntnisse angehören.

Der Begriff der Mischehen ist verhältnismäßig jüngeren Datums. Mit der Einführung der Reformation war den Mischehen noch keineswegs die Tür geöffnet, sondern erst der Westfälische Friede und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, welche in großem Maßstabe Landesteile mit verschieden-konfessioneller Bevölkerung demselben Staatsgebilde einverleibten, stellen wichtige Etappen auf dem Gebiete der Entwicklung der Mischehen dar. Wegen der historischen Entwicklung im einzelnen sei auf die Darstellungen in der Literatur, insbesondere bei Geibel (S. 1 bis 22) verwiesen. Das moderne Staatsleben begünstigte mit seiner Verkehrspolitik, seinen Beamtenversetzungen usw. die Entstehung der Mischehen außerordentlich.

Diese Entwicklung trägt die Schuld daran, daß der Begriff der Mischehen nicht in allen Landesteilen der gleiche ist. Während z. B. im Gebiete des ALR. Mischehen zwischen Angehörigen der unierten Landeskirche und Reformierten als Einheitsehen anzusehen sind, würde z. B. in Hannover die Ehe zwischen einem Lutheraner und einer Reformierten ebenso als Mischehe gelten wie die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 39, S. A 21:

> Im Sinne der hannoverschen Verordnung über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Eltern verschiedener Konfession sind, vom 31. Juli 1826 sind Ehen zwischen Lutheranern und Reformierten als Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses anzusehen.

2. Mischehen im Sinne der preußischen Deklaration vom 21. November 1803.

§ 39. Die meisten Rechtsordnungen, welche sich mit der religiösen Kindererziehung befassen, treffen vorzugsweise Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen, weil gerade diese eine unerschöpfliche Quelle religiöser Erziehungsstreitigkeiten bilden. Indessen wird der Begriff der Mischehen häufig auf die konfessionell gemischten Ehen beschränkt, weil nämlich zur Zeit der Entstehung dieser Rechtsnormen religiös gemischte Ehen noch nicht bekannt waren. So beziehen sich die Vorschriften des preußischen ALR. und der Deklaration vom 21. November 1803 nur auf christliche Ehen, da Ehen zwischen Christen und Nichtchristen (Juden) nach dem ALR. verboten waren. Das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 43, S. A 71/73) sagt hierüber folgendes:

In Preußen gibt es landesgesetzliche Vorschriften über die religiöse Erziehung von Kindern jüdischer Ehen nicht. Auf solche Kinder finden daher die Normen des BGB. Anwendung. Die Vorschriften des ALR. und der Deklaration von 1803 beziehen sich nur auf Kinder aus Ehen zwischen Personen verschiedenen christlichen Bekenntnisses, weil Ehen von Christen mit Nichtchristen, insbesondere Juden, nach dem ALR. verboten waren, bei Erlaß der genannten Vorschriften also nicht berücksichtigt werden konnten und nicht berücksichtigt worden sind. Die Ausdehnung der Deklaration auf Kinder konfessionell einheitlicher Ehen, die vom Kammergericht in ständiger Rechtsprechung als Regel anerkannt ist, greift daher, weil sich die Bestimmungen nur auf konfessionell gemischte christliche Ehen beziehen, nur bei einheitlich christlichen Ehen Platz, auf die sie auch bisher in der Rechtsprechung des Kammergerichts zur Anwendung gekommen sind. Für Kinder rein nichtchristlicher, insbesondere rein jüdischer Ehen, können die Vorschriften des ALR über die religiöse Erziehung von Kindern aus Mischehen aber nicht angewendet werden. Ob eine analoge Anwendung der Bestimmungen auf die jüdisch-christlichen Ehen nach Lage des einzelnen Falls angängig ist, ist zweifelhaft. Keinesfalls ist aber Anwendung auf rein jüdische Ehen möglich. Es ist hier keine analog auszufüllende Lücke vorhanden.

Nun muß man aber zugeben, daß der bloße Wortlaut des Gesetzes einer Anwendung der Bestimmungen auf religiös gemischte Ehen nicht entgegensteht. Das Kammergericht hat auch in einer früheren Entscheidung

(Bd. 26, S. A 26) erklärt, daß unter Mischehen des ALR. auch religiös gemischte Ehen zu verstehen seien. Diesen Standpunkt hat es aber bereits in den Entscheidungen Bd. 32, S. A 58 und Bd. 36, Seite C 61 aufgegeben und erklärt, daß die Vorschriften des ALR. und der Deklaration wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses zu erteilenden Religionsunterrichts auf Kinder aus Ehen zwischen Christen und Nichtchristen (Juden) nicht schlechthin, sondern lediglich sinngemäß Anwendung fänden. Dieser letzteren Ansicht wird man beipflichten müssen. Der Gesetzgeber hat offenbar die Möglichkeit der Entstehung religiös gemischter Ehen gar nicht in Betracht gezogen, so daß sich die einfache Übertragung der Bestimmungen schon deshalb verbietet, weil bei dem rein christlichen Standpunkte des ALR es zweifelhaft ist, in welchem Sinne es die Frage entschieden haben würde. Hingegen besteht zweifellos das Bedürfnis für eine Regelung der religiösen Erziehung der Kinder aus religiös gemischten Ehen, und hier bietet zur Ausfüllung der Lücke im Gesetz die vom Kammergericht empfohlene Rechtsanalogie das geeignete Hilfsmittel.

Die Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen finden, wie aus der oben angeführten Entscheidung des Kammergerichts (Bd. 43, S. A 73) erhellt, häufig auch auf die religiöse Erziehung der Kinder aus Einheitsehen sinngemäß Anwendung. Das hat das Kammergericht hinsichtlich der Anwendung der Deklaration vom 21. November 1803 wiederholt ausgesprochen (z. B. Entscheidungen Bd. 40, S. A 14). Auch für andere Rechtsgebiete, z. B für das frankfurtische Recht, ist dieser Grundsatz anerkannt. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 32, S. A 293.)

Andrerseits ist das Kammergericht der übergebührlichen Ausdehnung der Deklaration entgegengetreten. Man hatte nämlich aus dem Umstande, daß die Deklaration an Stelle der früheren landrechtlichen Regelung, daß Söhne in der Religion des Vaters, Töchter in derjenigen der Mutter zu erziehen seien, die Erziehung sämtlicher Kinder in der Religion des Vaters verordnete, folgern wollen, es sei jetzt schlechthin verboten, daß Kinder eines und desselben Vaters in verschiedenen Glaubensbekenntnissen unterrichtet würden. Das Kammergericht war erst selbst geneigt, diesen Schluß zu ziehen, hat aber sehr bald erkannt, daß dadurch die gesetzlichen Bestimmungen verletzt würden. Es ist nicht statthaft, den Willen des Gesetzgebers dahin auszulegen, daß man auch alle diejenigen Gesetzesnormen, die er bei einer Neuregelung nicht ausdrücklich aufgehoben hat,

die aber mit der Neuregelung in mancher Beziehung nicht übereinstimmen, schlechthin für außer Kraft gesetzt erklärt. Die Deklaration vom 21. November 1803 hat beispielsweise die Bestimmungen des § 82 II. 2 ALR. unberührt gelassen, wonach ein Kind, das mit dem Willen des Vaters in einem Glaubensbekenntnisse, dem er selbst nicht angehört, unterrichtet wird, nach seinem Tode in diesem Glaubensbekenntnisse weiter erzogen werden muß, wenn der Unterricht das ganze letzte Jahr vor seinem Tode gedauert hatte. Wenn nun beim Ableben des Vaters noch ein weiteres Kind vorhanden ist, so ist dieses nicht etwa in der Religion des ersteren Kindes zu erziehen, sondern es treten wieder die Bestimmungen der Deklaration in Kraft, d. h. dieses zweite Kind empfängt seinen Unterricht in der Religion des Vaters. Diese Entscheidung ist wohlbegründet und tut auch dem sonst anerkennenswerten Grundsatze, daß die möglichste konfessionelle Vereinheitlichung der Familie anzustreben ist, keinen Abbruch. Es lassen sich eben nicht alle Verhältnisse nach einem Schema beurteilen, sondern die besonderen Umstände müssen stets berücksichtigt werden und vor allem muß dem Gesetze Genüge geschehen.

3. Umwandlung von Mischehen in Einheitsehen.

§ 40. Mischehen können dadurch zu Einheitsehen werden, daß ein Ehegatte das Glaubensbekenntnis des anderen annimmt. Ebenso können sich religiös gemischte Ehen in konfessionell gemischte Ehen umwandeln und umgekehrt. Die hieraus entspringenden Rechtsänderungen berühren sehr häufig auch die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen, namentlich dann, wenn dem Eheteile, welcher seine Religion wechselt, das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung der Kinder zusteht. Es ist aber zu beachten, daß ein Religionswechsel, welcher erst nach der Auflösung der Ehe eintritt, den Charakter der Ehe als einer Mischehe nicht mehr zu ändern vermag. Vgl. das „Recht" 1912, S. 535, wo für das bayerische Recht auf Grund des § 14 der II. Beilage zur Verfassungskunde vom 26. März 1818 folgendes gesagt wird:

> Der Charakter einer Ehe als einer gemischten Ehe erfährt durch den Umstand keine Änderung, daß der eine Eheteil seinen Austritt aus seiner Kirchengesellschaft erklärt, ohne zunächst einer anderen Kirchengesellschaft beizutreten. Eine durch Ableben des einen Ehegatten nicht mehr bestehende Ehe kann nicht nachträglich durch den Übertritt des überlebenden Eheteils zur Konfession des verstorbenen Ehegatten ihren bisherigen Charakter einer gemischten Ehe verlieren.

III. Titel.

Religionsänderungen im einzelnen.

1. Religionswechsel des Vaters.

a) Nach allgemeinem Landrecht.

§ 41. Bei ehelichen Kindern kann das Recht der religiösen Erziehung und insbesondere das Recht, die Konfession des Kindes zu bestimmen, entweder den Eltern gemeinsam oder nur dem Vater zustehen. Auch im ersten Falle pflegt der Vater den ausschlaggebenden Einfluß auszuüben. Die einzelnen Rechtsordnungen folgen hierbei verschiedenen Systemen. In Preußen hatte, wie bereits erwähnt, das ALR. im § 76 II. 2 ursprünglich bestimmt, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollten. Da dieser Rechtszustand die Verewigung des Glaubensunterschiedes in der Familie bedeutete, so hat die Deklaration vom 21. November 1803 eine Abänderung dahin getroffen, daß alle Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen seien. Sie hat aber die Bestimmung des § 78 II. 2 ALR. bestehen lassen, wonach, solange die Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder einig sind, ihnen niemand widersprechen darf. Diese Deklaration ist durch die Kabinettsorder vom 17. August 1825 auf die Rheinprovinz und Westfalen ausgedehnt worden, und aus dieser Einführung der Deklaration ist in der Praxis der Gerichte gefolgert worden, daß auch alle sonstigen Vorschriften des ALR. über die religiöse Erziehung der ehelichen Kinder als mit eingeführt gelten müßten. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 23, S. A 26 und Bd. 41, S. A 47.)

Wenn daher unter der Herrschaft dieses Rechts der Vater seine Religion wechselt, so zieht das regelmäßig ohne weiteres die Überführung der Kinder in den Unterricht der neuen Konfession nach sich, es sei denn daß der Ausnahmefall des § 78 II. 2 (Einigung der Eltern über anderweitigen Unterricht) vorliegt. Wenn der Vater lediglich aus der Kirche austritt, ohne zu einem anderen Glaubensbekenntnisse überzutreten, so wird, wie wir oben gesehen haben, die religiöse Erziehung der Kinder dadurch nicht berührt. Übrigens hindert die eigene religiöse Überzeugung des Vaters diesen nicht, für eine ausreichende religiöse Unterweisung und Erziehung der Kinder zu sorgen. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 39, S. A 21.) Allerdings kann der Vater nach dem Gesetze vom 14. Mai 1873 als gesetzlicher Vertreter des Kindes auch für dieses den

Austritt aus der Kirche mit bürgerlichrechtlicher Wirkung erklären, doch bedeutet dies noch keine Lösung vom Glaubensbekenntnisse und hat für den Religionsunterricht erst Bedeutung, wenn ein Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft erfolgt.

b) Nach gemeinem Recht.

§ 42. Nach gemeinem Rechte stand die Bestimmung der Religion der Kinder dem Vater zu. Wenn dieser daher seine Religion wechselte, so konnte er entweder den Religionsunterricht in der bisherigen Glaubenslehre weiter erteilen lassen oder die Kinder dem Unterrichte in der Glaubenslehre seiner neuen Konfession zuführen. Wenn der Vater seinen Willen nicht klar zu erkennen gab, so mußte unterstellt werden, daß er die Erziehung der Kinder in seiner Konfession wünschte. Die gemeinrechtliche Praxis wies, wie das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 36 S. A 4[8]) hervorhebt, alle Kinder der Religion des Vaters zu. (Vgl. auch Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. 5, S. 275.)

c) Nach bürgerlichem Gesetzbuch.

§ 43. Nach den Bestimmungen des BGB, welche in den gemeinrechtlichen Gebietsteilen am 1. Januar 1900 das gemeine Recht abgelöst haben, steht die Bestimmung der Konfession der Kinder und ihre religiöse Erziehung regelmäßig dem Vater als dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu. Hieraus folgt, daß ein Religionswechsel des Vaters überhaupt keine unmittelbare Bedeutung für die religiöse Erziehung der Kinder hat, sondern nur dann, wenn der Vater gewillt ist, die Kinder in die Glaubenslehre seiner neuen Konfession überzuführen.

2. Religionswechsel der ehelichen Mutter.

§ 44. Der Religionswechsel der Mutter eines ehelichen Kindes hat sowohl nach den Bestimmungen des ALR. wie nach gemeinem und bürgerlichem Rechte keinen Einfluß auf die Erziehung des Kindes, wenigstens während des Bestehens der Ehe. Über die Fälle, in denen die Mutter nach Auflösung der Ehe einen Religionswechsel vollzieht, soll noch an anderer Stelle gesprochen werden.

Dem Religionswechsel, d. h. dem Übertritt von einer Glaubenslehre zur anderen muß der Austritt aus der Kirche, welcher mit der völligen

Lösung aller Beziehungen zu der bisherigen Glaubensgemeinschaft, aber keinem Anschluß an eine neue Religionspartei verbunden ist, gleichgestellt werden.

3. Religionswechsel der unehelichen Mutter.

§ 45. Uneheliche Kinder folgen nach § 642 II. 2 ALR. ohne weiteres der Religion der Mutter, und zwar so, daß sie auch bei einem Glaubenswechsel der Mutter in der neu angenommenen Religion zu erziehen sind. Aus dem Umstande, daß in dem durch das Gesetz vom 14. März 1871 aufgehobenen § 643 II. 2 ALR. bestimmt war, daß, wenn nur der Vater Christ, das Kind in der christlichen Religion zu erziehen sei, sollte man eigentlich entnehmen, daß das ALR. auch mit der Möglichkeit gerechnet habe, die Mutter sei Nichtchristin. Das Kammergericht steht aber auf dem Standpunkte, daß das ALR. auch hinsichtlich der unehelichen Kinder nur für christliche Verhältnisse eine Regelung habe treffen wollen. Vgl. Entscheidungen Bd. 49, S. A 29, wo ausgesprochen wird, der § 642 II. 2 gelte nicht im Falle des Übertrittes der Mutter zum Judentume, ihre unehelichen katholisch getauften Kinder seien trotz ihres Übertrittes Katholiken geblieben.

In ständiger Rechtsprechung ist ferner anerkannt, daß unter der Herrschaft des ALR. die uneheliche Mutter nicht berechtigt sei, ihr Kind in einer anderen Religion als der ihrigen erziehen zu lassen, daß sie also, um dies zu erreichen, selbst zu dieser anderen Religion übertreten müsse.

Danach würde die Stellung der nichtchristlichen unehelichen Mutter freier sein, denn diese kann nach den für sie maßgebenden Vorschriften des BGB. (welche übrigens denen des gemeinen Rechts entsprechen, vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 41, S. A 47) bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse das Kind erzogen werden soll, sie kann daher auch eine Religion wählen, der sie selber nicht angehört. Doch wird man im Zweifel annehmen müssen, daß die Mutter das Kind in ihrer Religion erzogen wissen will, so daß es auch einem Religionswechsel der Mutter zu folgen hätte, falls ein gegenteiliger Wille der Mutter nicht ersichtlich ist. Wenn nun aber die nichtchristliche uneheliche Mutter zum Christentum übertritt und im Geltungsgebiete des ALR. wohnt, so regelt sich die fernere religiöse Erziehung des Kindes wieder nach den landrechtlichen Vorschriften. Ein Austritt aus der Kirche würde bedingen, daß das Kind prinzipaliter in der bisherigen Religion der Mutter erzogen wird.

IV. Titel.

Vereinbarungen und Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder.

1. Stellung des Reichsrechts.

§ 46. Auch ohne daß die Erziehungsberechtigten oder die Kinder selbst formell von einer zur anderen Glaubensgemeinschaft übertreten, kann eine von den grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen abweichende religiöse Erziehung der Kinder stattfinden, wenn die Rechtsordnung diesen Zustand gutheißt.

Das ist nicht überall der Fall. Einzelne Staaten mißbilligen eine solche vertragliche Regelung, weil sie in ihr eine unmoralische Bindung, einen Gewissenszwang erblicken. Andere Staaten hingegen lassen vertragliche Abmachungen über die religiöse Kindererziehung zu; solche Abmachungen sind alsdann voll wirksam, insbesondere steht das Reichsrecht, etwa der § 138 Abs. I BGB., ihrer Wirksamkeit nicht entgegen.

Die katholische Kirche gestattet zwar Mischehen grundsätzlich nicht, gewährt aber in vielen Fällen Befreiung von diesem Eheverbot. Über die Dispensgründe vgl. Schnitzer, Katholisches Eherecht, S. 257/258. Jetzt ist für diese Materie der codex iuris canonici von 1917 maßgebend. Wenn die katholische Kirche nun auch nicht die Macht hat, Mischehen zu verhindern, so sucht sie den Nachteil dadurch auszugleichen, daß sie dem nichtkatholischen Eheteil die Verpflichtung abnimmt, die Kinder katholisch erziehen zu lassen, oder dadurch, daß sie dem katholischen Eheteil die Auflage macht, mit allen Kräften auf den nichtkatholischen Eheteil nach dieser Richtung einzuwirken. Häufig liegt der Fall so, daß der Ehemann, welchem das religiöse Bestimmungsrecht zusteht, nicht katholisch ist, die Ehefrau dagegen katholisch. Als Zwangsmittel stehen der katholischen Kirche dann gegen den Ehemann keine außer der Verweigerung der kirchlichen Trauung zu Gebote, die aber wegen der standesamtlichen Eheschließung und der Möglichkeit, die Ehe durch einen protestantischen Geistlichen einsegnen zu lassen, unwirksam ist; gegen den katholischen Eheteil dagegen stehen der katholischen Kirche die kirchlichen Strafmittel zur Verfügung. Der Staat vermag nun zwar nicht zu hindern, daß die katholische Kirche jedesmal wieder in der bezeichneten Weise vorgeht, er versagt aber allen unter solchen Verhältnissen zustande gekommenen Vereinbarungen die rechtliche Wirksamkeit. Vgl. Friedberg, Kirchenrecht S. 495:

Reverse bezüglich der konfessionellen Kindererziehung sind rechtlich unwirksam, deren Forderung strafbar.

Andere Rechtsordnungen lassen hingegen die vertragliche Regelung der religiösen Erziehung der Kinder zu, schreiben aber meistens bestimmte Formen vor. Solche Verträge sind zulässig und rechtsverbindlich z. B. in Bayern (Gesetz vom 5. Mai 1890) und Sachsen (Gesetz vom 1. November 1836 und Mandat vom 12. Februar 1827); auch in Frankfurt a. M. ist die Verordnung vom 5. September 1811, die solche vertragliche Abmachungen gestattet, noch in Geltung.

Auch nach dem Reichsrechte müssen, wie bereits hervorgehoben, derartige Verträge, die nach den Landesgesetzen zulässig sind, als voll wirksam betrachtet werden. Ein Rücktrittsrecht kann den Vertragschließenden auf Grund des Reichsrechts nicht erwachsen. Vielmehr kann aus solchen rechtsverbindlichen Verträgen auch geklagt werden.

2. Stellung des preußischen Rechts.

§ 47. Das preußische Recht steht solchen Verträgen über die religiöse Erziehung überhaupt ablehnend gegenüber. Die Bestimmung des § 78 II. 2 ALR. enthält keine Zulassung derartiger Verträge, sondern spricht nur von einer tatsächlichen Einigung der Eltern. Tophoff (bei Gruchot Bd. 35, S. 393) erklärt allerdings hierzu:

> Ob man die Einigung der Eheleute als einen familienrechtlichen Vertrag, als ein Rechtsgeschäft überhaupt, oder als eine Rechtshandlung ansehen will, ist gleichgültig.

Die Einigung im Sinne des § 78 II. 2 ALR. setzt aber nicht wie ein Vertrag Angebot und Annahme voraus und ist auch an keine Form gebunden. Das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 10, S. 377) führt aus:

„Die Einigung der Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht bedarf keiner ausdrücklichen Erklärungen, sondern kann sich durch konludente Handlungen vollziehen. Ob sie vorhanden ist, ist unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage zu beurteilen."

Sie kann auch jederzeit aufgehoben werden, ohne daß dem dissentierenden Teile irgendwelche Nachteile daraus erwüchsen. Das Kammergericht nimmt sogar an, daß diese Einigung überhaupt nur für die Dauer des Bestehens der Ehe gelte. Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 40, S. A 47:

> „Kein Ehegatte kann den anderen über das Bestehen der Ehe hinaus zur Abweichung von dieser (gesetzlichen) Vorschrift verpflichten. Der Vater kann ohne Rücksicht auf die während der Ehe getroffenen Abmachungen eine andere Religion bestimmen."

Es fragt sich, ob diese Entscheidung ohne weiteres gebilligt werden kann. Zunächst ist festzustellen, daß in einem Falle die Einigung sicher über die Dauer des Bestehens der Ehe hinaus wirkt, nämlich im Falle des § 82 II. 2 ALR., der im § 59 dieser Abhandlung näher erörtert werden wird. Sodann erstreckt sich die Entscheidung nicht auf diejenigen Gebietsteile, in denen die vertragliche Regelung der religiösen Kindererziehung gesetzlich statthaft ist.

3. Form der Vereinbarungen.

§ 48. Natürlich muß die Einigung der Eltern auch, soweit sie nicht in Vertragsform erfolgt, in irgendeiner Weise klar zum Ausdruck gebracht werden, damit Dritte, insbesondere die hierbei vorzugsweise interessierten Schulbehörden, sich dementsprechend einrichten können. In Preußen haben nun einzelne Behörden versucht, den Eltern für die Erklärung ihrer Willenseinigung über die religiöse Erziehung der Kinder eine besondere Form vorzuschreiben, und sind so gar soweit gegangen, die nicht dieser Form genügenden Willenskundgebungen der Eltern als unbeachtlich hinzustellen und die Eltern wegen Schulversäumnis zu bestrafen, wenn sie die Kinder nicht in den ihnen nach den gesetzlichen Grundvorschriften zukommenden Religionsunterricht schickten. Indessen hat das Kammergericht diese Entscheidungen regelmäßig aufgehoben mit der Begründung, die aufgestellten Formvorschriften stellten nur Anweisungen an die Schulorgane usw. dar, könnten dagegen die Eltern nicht binden, es genüge vielmehr, wenn diese in anderer Weise ihren Willen unzweifelhaft zu erkennen gäben. Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 40, S. C 31:

> Bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses liegt eine Nachlässigkeit der Eltern eines schulpflichtigen Kindes im Sinne des § 48 II. 12 ALR. nicht vor, wenn sie für den Unterricht in der Religion des Vaters keine Sorge tragen, weil sie gemäß § 78 II. 2 ALR. darüber einig sind, daß das Kind in einer anderen Religion erzogen werden soll. Die Eltern erfüllen in diesem Falle ihre Pflicht, wenn sie das Kind zu demjenigen Religionsunterricht in die Schule schicken, in welchem es nach ihrem übereinstimmenden Willen unterrichtet werden soll. Weist die Schulbehörde das Kind von diesem Unterrichte zurück, weil die Übereinstimmung nicht dem Verlangen der Behörde entsprechend vor einer Amtsperson erklärt worden ist, so können die Eltern wegen Schulversäumnisses nicht bestraft werden.

Ebenso hat das Kammergericht im vergangenen Jahre (Entscheidungen Bd. 50, S. C 324) ausgesprochen, daß die Schulbehörde die Um-

schulung eines Kindes aus einer konfessionell gemischten Ehe nicht mit der Begründung anordnen könne, daß die Eltern das zwischen ihnen bestehende Einverständnis, das Kind in einer bsteimmten Konfession zu erziehen, nicht in der von ihr geforderten öffentlich beglaubigten Form erklärt haben. Denn, führt das Kammergericht an der erstgenannten Stelle aus, der § 78 II. 2 ALR. und die Deklaration vom 21. November 1803 regeln das Verhältnis der Eltern zu der religiösen Erziehung ihrer Kinder erschöpfend, sie können durch Anordnung der Behörden nicht geändert werden.

Wegen der großen Unsicherheit, die auf diesem Gebiete noch immer herrscht, hat das preußische Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in dem Erlasse vom 24. Juli 1918 (vgl. Nr. 39 der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung vom 27. September 1918) bestimmt, daß erstens nicht mehr die Erklärung beider Elternteile gefordert, sondern die Erklärung des Vaters und unter gewissen die Rechte des Vaters berücksichtigenden Vorbehalten auch die der Mutter als ausreichend angesehen werden soll, und daß zweitens die Erklärungen nicht mehr an gewisse Amtsstellen (Landratsämter usw.) gebunden sind, sondern auch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Schulleiter ausreicht. Gleichzeitig sind die früheren Erlasse vom 6. August 1886 und 23. Juni 1913 aufgehoben worden, das Kultusministerium hat also der Rechtsprechung des Kammergerichts Rechnung getragen.

Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder sind theoretisch nicht nur zwischen den Eltern, sondern auch zwischen den Erziehungsberechtigten und dritten Personen, etwa den Pflegeeltern, oder zwischen den leiblichen und den Wahleltern denkbar. Hierüber soll bei Erörterung der Adoption und des Pflegschaftsverhältnisses Näheres gesagt werden.

Dritter Abschnitt.

Einfluß der Altersstufen.

I. Titel.

Beginn der religiösen Erziehung.

1. Bedeutung der Taufe.

a) Kirchliche Auffassung.

§ 49. Der Begriff der religiösen Erziehung setzt wie derjenige der Erziehung überhaupt voraus, daß eine Einwirkung auf das zu erziehende Kind, sei es auch erst in ganz beschränktem Umfange, möglich ist. Gewiß

kann bezüglich vieler Punkte, z. B. der Gewöhnung an Ordnung, die Erziehung schon sehr früh einsetzen. Bei allen denjenigen Erziehungsmaßnahmen, die eine geistige Heranbildung des Kindes bezwecken, muß das Kind aber bereits einen gewissen Grad geistiger Reife erreicht haben.

Daraus folgt, daß die religiöse Erziehung unmöglich unmittelbar nach der Geburt des Kindes beginnen kann. Auch die Taufe, welche regelmäßig kurze Zeit nach der Geburt des Kindes erfolgt, stellt deswegen noch keinen Akt der religiösen Erziehung dar, wenn sie auch auf Anordnung des Erziehungsberechtigten vorgenommen wird und gewissermaßen die Aktivlegitimation für die spätere christliche Erziehung des Kindes schafft.

In früherer Zeit verlangte das Recht, daß Kinder christlicher Eltern getauft würden. So schrieb der Anhangs-Parapraph 131 zu § 446 II. 11 ALR. vor, daß die Kinder christlicher Eltern höchstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden sollten. Der Zweck dieser Bestimmung war die Eintragung der Kinder in die kirchlichen Taufregister, welche damals die einzigen öffentlichen Geburtsregister darstellten, herbeizuführen. Dieser Zweck wurde mit der Einführung der staatlichen Standesregister hinfällig, die vorbezeichnete Vorschrift ist daher aufgehoben worden.

Nach protestantischem und katholischem Kirchenrechte verleiht die Taufe dem Getauften einen character indelebilis dergestalt, daß er auf ewig der christlichen Gemeinschaft angehört. Vgl. z. B. Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 286:

> Die Wirkungen der Taufe sind unauslöschlich und bringen den Getauften in die Zugehörigkeit zur Kirche.

b) Staatliche Auffassung.

§ 50. Dieser kirchlichen Auffassung hat sich der moderne Staat nicht anschließen können. Zwar entspricht die Anschauung des Staates, daß es für die evangelische oder katholische Erziehung gleichgültig sei, in welcher der beiden Konfessionen die Taufe vollzogen, der evangelischen Auffassung und wird auch von der katholischen Kirche nicht ganz abgelehnt. (Vgl. Friedberg a. a. O. und Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 20, S. A 19) Indessen erkennt der Staat im Gegensatze zu den Anschauungen der Kirche, insbesondere der römisch-katholischen, die Möglichkeit an, daß sich ein Christ vollkommen vom Christentum loslöst und sogar seine Kinder einer nichtchristlichen Religion zuführt. So sagt das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 49, S. A 31):

Einen Übertritt von der katholischen Kirche zum Judentum vermag auch die katholische Taufe des Übertretenden nicht zu hindern, indem er nach staatlichem Rechte, welches auch die katholische Kirche bindet, jetzt zufolge Artikel 12 der preußischen Verfassungsurkunde, der die religiöse Bekenntnisfreiheit gewährleistet, unbedingt zulässig ist.

Vgl. auch die Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 25, S. A 198 und Bd. 39, S. A 17, in welchen jedesmal betont wird, daß die katholische Taufe die Erziehung des Kindes in einem anderen Glaubensbekenntnisse nicht hindert, wenn solche nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig ist. (Vgl. auch Friedberg a. a. O. S. 293). Insbesondere ist dies auch aus den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1873 zu entnehmen, welches sowohl den Austritt aus der Kirche ohne Annahme einer neuen Religion als auch den Übertritt von einer zur anderen Religion gestattet, ohne letzteren allerdings näher zu regeln.

Indessen ist der Staat doch nicht so weit gegangen, der Taufe jede Bedeutung für das Rechtsleben und insbesondere für die religiöse Erziehung des Kindes abzusprechen. Bereits oben ist der Fall erwähnt, daß die uneheliche Mutter eines christlich getauften Kindes zum Judentum übertritt; dann soll das Kind (im Geltungsgebiete des ALR.) trotzdem christlich erzogen werden. Ein anderer Fall betrifft die Heirat einer Christin mit einem Juden. Wenn hier der Ehemann duldet, daß die Kinder christlich getauft werden, so sollen sie nach seinem Tode christlich erzogen werden. Das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 49, S. A 31) führt hierzu aus:

> Der Taufe des Kindes aus einer religiös gemischten Ehe muß nach dem Wesen der Taufe eine andere Bedeutung beigemessen werden als derjenigen eines Kindes aus konfessionell gemischter Ehe. Bei einer religiös gemischten Ehe ist der Taufe der Kinder eines nichtchristlichen Vaters in der Religion der Mutter grundsätzlich eine sehr viel weitergehende stärkere Bindung zuzumessen. Wenn eine solche Taufe mit Zustimmung des nichtchristlichen Vaters erfolgte, so handelt es sich dabei augenscheinlich um einen Akt, dessen Unabänderlichkeit für die kirchliche Zugehörigkeit der Kinder nicht allein objektiv, sondern auch für den Vater subjektiv außer allem Zweifel stand.

Insoweit kommt also die Rechtsprechung den christlichen Anschauungen entgegen.

2. Religiöse Beeinflussung im nichtschulpflichtigen Alter.

§ 51. Hinsichtlich des Beginns der religiösen Erziehung ist weiter zu prüfen, ob die Unterbringung der Kinder in einer Kleinkinderschule, einer Spielschule, einem Hort und dergleichen bereits einen solchen Anfang darstellt, weil die Kinder in derartigen Anstalten regelmäßig durch Gebete, Andachten, Lieder und Erzählungen religiösen Inhalts schon in gewissem Sinne religiös beeinflußt werden. Das Kammergericht verneint dies (Entscheidungen Bd. 25, Seite A 198) und hebt besonders hervor, daß hierdurch der Vorschrift des § 82 II. 2 ALR. nicht genügt werde; unter Religionsunterricht ist notwendigerweise nur ein schulplanmäßiger oder ein entsprechender Ersatzunterricht zu verstehen.

3. Bedeutung der Einschulung.

§ 52. Demgemäß gelangt man zu der Annahme, daß die religiöse Erziehung erst mit dem allgemeinen Schulunterricht beginnt. Hierfür spricht besonders der Umstand, daß die Einschulung des Kindes erst in einem Alter erfolgt, in welchem eine genügende geistige Fähigkeit für die Aufnahme der Elementargründe der verschiedensten Lehrgegenstände vorhanden ist, also vor allem auch für den Religionsunterricht. Ein bestimmtes Lebensalter läßt sich allerdings deswegen nicht nennen, weil ja der Schulbeginn verschieden bestimmt ist und beispielsweise die Einschulung körperlich oder geistig zurückgebliebener Kinder erst in einem späteren Lebensalter als dem des Beginns der Schulpflicht erfolgt.

II. Titel.

Ende der religiösen Erziehung.

1. Begriff der Religionsmündigkeit.

§ 53. Während also der Beginn der religiösen Erziehung unbedenklich mit dem Anfange des Schulunterrichts identifiziert werden kann, ist es weit schwieriger, das Ende der religiösen Erziehung zu bestimmen.

Die meisten Landesrechte gehen von der Anschauung aus, daß die geistige Vollreife in religiöser Beziehung nicht erst mit der Erlangung der Volljährigkeit eintritt, sondern bereits zu einem weit früheren Zeitpunkte. Sie lehnen sich hierbei an die kirchlichen Anschauungen an. Dieser Zeitpunkt wird gewöhnlich als Unterscheidungsalter (annus discretionis) oder Religionsmündigkeit bezeichnet und ist in den einzelnen Landesteilen verschieden bestimmt.

Im landrechtlichen Preußen kann der Minderjährige nach vollendetem 14. Lebensjahre entscheiden, welcher Religionspartei er sich anschließen will (§ 84 II. 2 ALR). Auch in der Rheinprovinz erlangen die Kinder aus religiös einheitlichen Ehen mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre das Recht, ihre Religion selbst zu wählen. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 27, S. A 19.) Die gleiche Altersstufe gilt auch für die Religionsmündigkeit in Kurhessen.

In den gemeinrechtlichen Gebietsteilen ist eine geschriebene Rechtsnorm nicht vorhanden. Denn der Friedensexekutionskongreß zu Nürnberg vom Jahre 1650 hat über diese Frage lediglich beraten, ohne daß ein bindender Beschluß darüber zustande gekommen wäre. Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 31, S. A 360:

> Die Ansicht, im gemeinen Rechte sei als Altersgrenze das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt, entbehrt der rechtlichen Grundlage; insbesondere kann diese Ansicht nicht auf den Beschluß des corpus Evangelicorum vom 12./14. April 1652 gestützt werden, weil dieser Beschluß nur ein Vorschlag blieb und nicht Gesetzeskraft erlangt hat.

Vielfach nahm man aber, wie Dernburg a. a. O. (S. 275) ausführt, an, daß unter den Evangelischen das vollendete 14. Lebensjahr das entscheidende sei.

Die gewohnheitsrechtlichen Normen lassen im allgemeinen das Unterscheidungsalter mit der Konfirmation zusammenfallen, und diese pflegt sich regelmäßig mit der Ausschulung zu decken oder ist sogar Vorbedingung für die Endigung der Schulpflicht. So ist z. B. nach holsteinischem Gewohnheitsrecht als religiöses Unterscheidungsalter das normale Konfirmationsalter, bei Knaben das vollendete 16., bei Mädchen das vollendete 15. Lebensjahr, maßgebend. (Vgl. den Beschluß des Oberlandesgerichts Kiel in Bd. 31, S. A 360 der Entscheidungen des Kammergerichts.) Es kommt aber stets auf das normale Konfirmationsalter an. Wenn im Einzelfall ein Dispens hiervon erteilt wird, so ist das eine innere Angelegenheit der evangelischen Kirche und für die Frage des Unterscheidungsalters ohne Bedeutung. (Cf. eodem S. 362.)

2. Religionsunterricht nach erreichtem Unterscheidungsalter.

§ 54. Wenn lediglich die reichsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, so würde die religiöse Erziehung, da das Reichsrecht den Begriff der Religionsmündigkeit nicht kennt, bis zum Ende der Minderjährigkeit, mindestens aber bis zum Ende der Schulpflicht zu erstrecken

sein. Nun gibt es aber auch Fälle, in denen der Minderjährige nach Erlangung der Religionsmündigkeit noch weiter Religionsunterricht erhält und somit in gewissem Sinne der religiösen Erziehung unterworfen bleibt. Dies gilt vor allem für die Schüler der höheren Lehranstalten. Auch in diesen bildet der Religionsunterricht einen obligatorischen Lehrgegenstand (vgl. Bachem, Staatslexikon Bd. 4, S. 598) und wird auch nach Eintritt der Religionsmündigkeit in den höheren Klassen fortgesetzt. Ferner ist auf die Bestrebungen hinzuweisen, die besonders von seiten des Zentrums verfolgt werden und auf die Einführung des Religionsunterrichts in den Fortbildungsschulen als Pflichtfachs abzielen.

Die Schwierigkeiten, welche sich hierbei ergeben, sind durch die Möglichkeit begründet, daß der Minderjährige durch die Wahl einer bestimmten Religion sich mit den Erziehungsberechtigten in Widerspruch setzt. Da er in der Regel von diesem finanziell und in anderen Beziehungen mehr oder weniger abhängig ist, so wird er eine Wahl nach freier Überzeugung häufig nicht zu betätigen wagen, so daß die Religionsmündigkeit für ihn nur bedingten Wert hat. Allerdings soll das Vormundschaftsgericht den religionsmündigen Minderjährigen in seinem religiösen Selbstbestimmungsrecht gegen etwaige Eingriffe der Eltern und Erziehungsberechtigten schützen, und zwar sowohl bei der selbständigen Wahl der Religion und des Religionsunterrichts als auch bei seinen Religionsübungen. (Das weitere Recht, seine Religion zu üben, umfaßt auch das geringere der freien Wahl des Religionsunterrichts und der Religionsübung in einem bestimmten Bekenntnisse). Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 31, S. A 35, wo ausgeführt wird, daß die Mutter kein Recht hat, auch wenn nach Eintritt der Religionsmündigkeit des Sohnes ihr bezüglich der religiösen Erziehung nach § 1666 BGB. beschränktes Erziehungsrecht wiederhergestellt ist, an Stelle des Sohnes über seine religiösen Beziehungen zu entscheiden. Allerdings ist es dem Erziehungsberechtigten nicht verwehrt, in religiöser Beziehung auf das religionsmündige Kind einzuwirken, denn dieses steht wegen seiner Religionsmündigkeit insoweit einem Erwachsenen gleich. Die Grundsätze über die religiöse Erziehung können bei einem Kinde, dessen religiöse Erziehung abgeschlossen ist und das selbst sein Bekenntnis bereits abgelegt hat, eben nicht zur Anwendung kommen. Es sei aber andererseits hervorgehoben, daß der Umstand, daß das Kind ein anderes Glaubensbekenntnis als der Vater gewählt hat, an sich ohne Einfluß auf den Bestand der elterlichen Gewalt ist. (Vgl. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 7, S. 419.)

Man mag bedauern, daß in diesem Zwiespalt zwischen eigenem Bestimmungsrecht und elterlicher oder mütterlicher Autorität die letztere zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich den Ausschlag geben und bisweilen auch zu einer Gewissensknebelung führen kann. Aber auf der anderen Seite erscheint es nur billig, wenn der Erziehungspflichtige, der ganz erhebliche Aufwendungen für den Minderjährigen macht, einen mitbestimmenden Einfluß auch auf denjenigen Gebieten ausübt, auf welchen theoretisch der Minderjährige allein entscheidet. Das gilt ja auch im Verhältnisse des Erziehungsberechtigten zu den von ihm abhängigen volljährigen Kindern, es entspricht dem praktischen Lebensbedürfnisse.

3. Übertritt und Austritt aus der Kirche.

§ 55. Wenn man dem Minderjährigen nach Erlangung der Religionsmündigkeit das Recht gewährt, die Religionspartei, der er fortab angehören will, frei zu wählen, so erhebt sich die Frage, ob es ihm auch erlaubt ist, den Zustand völliger Glaubenslosigkeit zu erwählen. Das Gesetz betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873 erklärt lediglich, daß der Austritt aus der Kirche mit bürgerlicher Wirkung durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes erfolge. (§ 1 a. a. O.) Ob der Erklärende voll geschäftsfähig sein muß oder ob es genügt, wenn er religionsmündig ist, geht aus dem Gesetze nicht hervor. An sich müßte man daher diese Erklärung nach den allgemeinen Normen für die rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen beurteilen, d. h. zur Wirksamkeit der Erklärung des beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen nach § 107 BGB. die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters verlangen. Wenn nun anerkannt ist, daß das religiöse Bestimmungsrecht des Vaters für sein religionsunmündiges Kind auch die Befugnis zur Erklärung des Austritts aus der Kirche mit bürgerlichrechtlicher Wirkung umfaßt (vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 31, S. A 30), so muß man auch den Austritt aus der Kirche durch Erklärung des religionsmündigen Minderjährigen unter Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters als wirksam zulassen. Man kann aber noch einen Schritt weiter gehen und aus dem Umstande, daß man mit Erreichung des Unterscheidungsalters selbständig seine Religion wählen darf, den Schluß ziehen, daß demgemäß auch der Austritt aus der Kirche selbständig durch den religionsmündigen Minderjährigen erfolgen könne. Diesen Schluß zieht das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 27, S. A 19), indem es ausführt, daß, wenn der selbständige Übertritt zu einer anderen

Religion zulässig sei, dann auch der Austritt aus der Kirche mit bürgerlicher Wirkung als zulässig angesehen werden müsse. Die Entscheidung lautet:

Wer kirchlich übertritt, muß sich auch wirtschaftlich und bürgerlich von der früheren Kirche trennen können. Das landesgesetzlich fortbestehende Alter der Religionsmündigkeit äußert seine Rechtswirkung auch bezüglich des durch das Gesetz vom 14. Mai 1873 neugeordneten Austritts aus der Kirche.

Aus dieser Entscheidung ließe sich allerdings auch herauslesen, daß man den selbständigen Austritt des Minderjährigen aus der Kirche nur deshalb zulassen wolle, weil er die Vorbedingung für den vollkommenen Anschluß an eine andere Religionsgemeinschaft sei, wenigstens soweit bürgerlichrechtliche Wirkungen mit dem Religionswechsel verknüpft seien, daß dagegen ein Ausscheiden des Minderjährigen aus der Kirche ohne Annahme einer neuen Religion nicht gutgeheißen werden könne. Namentlich im Hinblick auf die etwaige Fortsetzung des Religionsunterrichts in der Schule nach erreichter Religionsmündigkeit könnte dies bedenklich erscheinen. Indessen darf man, wenn man überhaupt dem Minderjährigen die freie Religionswahl zugesteht und ihn in dieser Hinsicht den Erwachsenen gleichstellt, ihm auch die Entschließung zum Dissidentum nicht verwehren, trotz der bedauerlichen Wirkungen für den Minderjährigen und für den Staat.

Alle diese Zweifel sind natürlich mit der Erreichung der Volljährigkeit behoben. Der bisher Minderjährige tritt dann in den unbeschränkten Genuß der bürgerlichen Rechte ein und kann sowohl seine Religion nach Gutdünken ändern als auch sich zu völliger Religionslosigkeit entschließen. Das religiöse Erziehungsrecht reicht eben äußerstenfalls so weit, wie die Erziehung überhaupt andauert, und diese erreicht im rechtlichen Sinne mit dem Eintritt der vollen Geschäftsfähigkeit allemal ihr Ende.

Vierter Abschnitt.

Änderung des Familienstandes.

I. Titel.

Statusänderungen ehelicher Kinder.

I. Während bestehender Ehe.

1. Elterliche Gewalt und Personensorge.

§ 56. Unser bürgerliches Recht unterscheidet zwei große Gruppen Jugendlicher, die ehelichen und die unehelichen Kinder. Als dritte Gruppe sind ihnen die Kinder, deren Familienstand nicht ermittelt ist, die Findlinge, hinzuzurechnen.

Die Rechtsverhältnisse der ehelichen Kinder, insbesondere auch ihre religiöse Erziehung, sind von dem Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe ihrer Eltern zum großen Teile abhängig. Demgemäß sollen zunächst die Statusänderungen, welche sich während bestehender Ehe ereignen können, untersucht werden.

Das bürgerliche Gesetzbuch, welches in dieser Beziehung maßgebend ist und auch durch landesrechtliche Vorschriften nicht abgeändert werden kann, kennt nicht wie die früheren Rechte eine väterliche, sondern nur eine elterliche Gewalt. Diese weist es allerdings während bestehender Ehe grundsätzlich dem Vater zu. Aus dieser elterlichen Gewalt fließt auch das Recht, die religiöse Erziehung der Kinder zu leiten und das Glaubensbekenntnis, in dem sie unterrichtet werden sollen, zu bestimmen.

Die elterliche Gewalt gliedert sich wiederum in zwei Hauptbestandteile, in die Sorge für die Person der Kinder und in die Sorge für ihr Vermögen. Die religiöse Erziehung fällt natürlich unter den Begriff der Personensorge. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß das BGB. die Sorge für die religiöse Erziehung der Kinder als einen Bestandteil des allgemeinen Personensorgerechts ansieht und daß demgemäß auch der Personensorgeberechtigte die Religion, in der das Kind erzogen werden soll, zu bestimmen hat. So das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 41, S. A 47), Planck (S. 83 Anm. 1 a), Stobbe (S. 390), Friedberg (S. 287). Soweit vor 1900 Landesrecht galt, welches die religiöse Erziehung nicht durch Spezialvorschriften regelte, sondern sie aus den Normen über das allgemeine Erziehungsrecht ableitete, ist es durch das BGB. ersetzt worden. Das gilt vornehmlich von gemeinem Rechte, aber auch vom code civil.

2. Bestimmungsrecht des Vaters.

§ 57. Nach Vorstehendem müßte man annehmen, daß, wenn die elterliche Gewalt des Vaters aufgehoben oder eingeschränkt wird, die religiöse Erziehung der Kinder stets dadurch betroffen werden müßte, ebenso, wenn seine Personensorge irgendwie berührt wird. Das ist jedoch, soweit das Geltungsgebiet des ALR. in Betracht kommt, keineswegs der Fall.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt kann beispielsweise dadurch eintreten, daß der Vater sich an dem Kinde vergeht und dieserhalb strafgerichtlich zu Zuchthaus verurteilt wird. In solchen Fällen geht die elterliche Gewalt, solange die Ehe besteht, nicht auf die Mutter des Kindes über, sondern dem Kinde wird von Amts wegen ein Pfleger bestellt. Weder dieser aber noch die Mutter hat das Recht, die Religion zu bestimmen,

in welcher das Kind erzogen werden soll, dieses bleibt vielmehr dem Vater. Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 40, S. A 10:

Das dem Vater in den §§ 74 ff. II. 2 ALR. beigelegte Recht zur Bestimmung der Religion des noch nicht über 14 Jahre alten Kindes ist höchstpersönlicher Art, es bleibt dem Vater auch dann, wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat. Andererseits geht es beim Ableben des Vaters weder auf die Mutter noch auf einen sonstigen gesetzlichen Vertreter über. Daraus ergibt sich, daß bei der Religionsbestimmung der Wille des Vaters niemals durch die Willenserklärung einer anderen Person ersetzt oder ergänzt werden kann.

3. Stellung der Mutter zur religiösen Kindererziehung.

§ 58. Wenn der Vater dagegen nur an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist (z. B. wegen eingetretener Geschäftsunfähigkeit) oder wenn seine elterliche Gewalt ruht, so geht sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 1685 BGB.) auf die Mutter über. Hierzu ist zu bemerken, daß die Vorschriften des BGB. über die Geschäftsunfähigkeit zwar an sich nur für bürgerlichrechtliche Angelegenheiten gelten, daß aber die Frage der Geschäftsfähigkeit auch andere Rechtsgebiete, insbesondere öffentlich-rechtliche, betrifft, und daher, wenn für diese keine Sonderregelung getroffen ist, sinngemäß Anwendung finden muß. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 40, S. A 10) Die Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht nach § 1677 BGB. feststellt, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist, sind verhältnismäßig selten; denn noch so große Entfernung von der Heimat hindert bei den heutigen Verkehrs- und Nachrichtenmitteln den Vater nicht, seinen Willen in Erziehungsfragen, also auch bezüglich der religiösen Erziehung, zu äußern. Aber auch wenn der Tatbestand des § 1685 BGB. verwirklicht ist, so hat die Mutter zwar das Recht und die Pflicht die religiöse Erziehung des Kindes zu leiten, sie erlangt aber nicht das Recht, die dieser Erziehung zugrunde zu legende Konfession zu bestimmen, sondern muß sich in dieser Beziehung ebenso wie im Falle der Verwirkung der elterlichen Gewalt dem Willen des Vaters fügen. Regelmäßig wird es sich um eine Willensäußerung des Vaters handeln, die er vor dem Eintritt des Ruhens der elterlichen Gewalt oder der Geschäftsunfähigkeit getan hat. Mangels einer solchen wird man wiederum die gesetzlichen Regeln befolgen müssen, also im Gebiete des ALR. die Erziehung der Kinder in

der Religion des Vaters vorzunehmen haben, auch in der Erwägung, daß die Vermutung für den Willen des Vaters streitet, daß es bei dieser gesetzlichen Regel bewenden soll.

Was für den weiteren Begriff der elterlichen Gewalt gilt, muß sinngemäß auch für deren Bestandteil, die Personensorge, gelten. Infolgedessen kann die gegen den Vater gemäß § 1666 BGB. ausgesprochene Entziehung oder Beschränkung des Personensorgerechts dem Vater nicht das Recht, die Konfession des Kindes zu bestimmen, verkümmern. Deshalb sagt das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 40, S. A 10):

> Die Befugnis des Vaters, über den Besuch des Religionsunterrichts Bestimmung zu treffen, ist unabhängig davon, ob ihm die Sorge für die Person der Kinder zusteht oder nicht.

Hierbei erhebt sich die Frage, ob gerade die Ausübung dieses Bestimmungsrechts sich als einen Mißbrauch der Personensorge durch den Vater darstellen kann. Vgl. hierzu den Kommentar von Reichsgerichtsräten zum BGB. S. 291, Anm. 2 zu § 1666:

> Unter Mißbrauch fällt die ungehörige Einwirkung in religiöser Hinsicht auf das religionsunmündige Kind.

Insbesondere ist dies wichtig, wenn der Vater einen Konfessionswechsel für die Kinder herbeiführt. Im allgemeinen kann ein solcher Schritt nicht als Mißbrauch des Personensorgerechts angesehen werden, insbesondere ist ein Übertritt von der katholischen zur evangelischen Kirche oder umgekehrt an sich nicht zu beanstanden, da beide Kirchen vom Staate aufgenommen sind und als einander vollkommen gleichwertige christliche Konfessionen betrachtet werden. (Vgl. die letztgenannte Kammergerichtsentscheidung.) Auch eine entgegenstehende Vereinbarung mit der Ehefrau oder ein Vertrag sind, wie wir oben gesehen haben, nicht geeignet, eine abweichende Beurteilung herbeizuführen, da jeder Zwang verworfen wird. Demnach kann sich die Maßnahme des Vaters eherechtlich als eine solche darstellen, die das eheliche Verhältnis sehr stark berühren kann. Vgl. Juristische Wochenschrift 1906, S. 21. Dort wird der Fall besprochen, daß der Mann das Versprechen, die Kinder in einer bestimmten Religion zu erziehen, bricht und dadurch für die Frau ein Grund entsteht, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu weigern; es wird dort ausgeführt:

> Für das Verhältnis der Gatten zueinander kommt es vor allem darauf an, was den sittlichen Pflichten entspricht, die jeder Gatte durch die Eingehung der Ehe dem anderen gegenüber auf sich nimmt, und danach darf der Mann nicht schlechthin alles tun, was das objektive Recht ihm erlaubt.

Ein Mißbrauch des Personensorgerechts liegt auch dann nicht vor, wenn der Vater für das religionsunmündige Kind den Austritt aus der Kirche erklärt, ein Recht, das ihm, wie wir oben gesehen haben, zusteht. Eine Gefährdung für das Kind erwächst durch den Austritt insofern nicht, als es, wie ebenfalls oben ausgeführt, unbeschadet des Austritts weiter in einer Religion, und zwar der bisherigen, unterrichtet werden muß. Erst wenn der Vater das Kind entgegen den gesetzlichen Vorschriften völlig religionslos aufwachsen lassen wollte, wäre ein Anlaß zum Einschreiten aus § 1666 BGB. gegeben.

Hieraus folgt, daß das Recht des Vaters, die Konfession des Kindes zu bestimmen, höchst persönlicher Natur ist, und durch die Entziehung und Beschränkung des Erziehungsrechts nicht berührt wird. Eine Parallele aus dem Familienrecht wäre das Recht des Vaters, seine Einwilligung zur Verheiratung der minderjährigen Tochter zu geben; diese bedarf seiner Einwilligung zur Heirat selbst dann, wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat.

Wenn beiden Elternteilen das Recht der Sorge für die Person der Kinder entzogen ist, so geht das Recht, ihre Erziehung, also auch die religiöse Erziehung, zu leiten, auf den ihnen von Amts wegen zu bestellenden Pfleger über. Dieser darf aber nicht aus eigenem Rechte die Konfession der Kinder bestimmen, sondern muß sich an die gesetzlichen Vorschriften halten und, soweit diese die Wahl der Konfession dem übereinstimmenden Willen der Eltern überlassen, deren Willenseinigung beachten. Anders läge der Fall, wenn die Kinder von ihren Eltern verlassen worden wären und deren Aufenthalt sich nicht ermitteln ließe, und wenn zwar der Familienstand, nicht aber die Religion bekannt wäre. Dann ist die Stellung der betreffenden Kinder derjenigen von Findelkindern nicht unähnlich, über die noch an anderer Stelle gesprochen werden soll. Der Pfleger muß dann die Religion getreu dem Artikel 14 der preußischen Verfassungsurkunde unter den beiden christlichen Konfessionen wählen und der Erziehung der Kinder zugrunde legen.

II. Nach Auflösung der Ehe.

1. Auflösung der Ehe durch Tod.

a) Tod des Vaters.

§ 59. Während also für die Dauer des Bestehens der Ehe die Frage der religiösen Erziehung der Kinder im allgemeinen auf Grund der gesetzlichen Regeln mit genügender Klarheit bestimmt werden kann,

gestaltet sich die Sachlage weit schwieriger, wenn die Ehe der Eltern aufgelöst wird. Die Auflösung kann entweder durch den Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung erfolgen. Es ist zunächst der erstere Fall zu besprechen.

Stirbt der Vater, so geht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die elterliche Gewalt auf die Mutter über, und diese erlangt damit das Recht, sowohl die religiöse Erziehung des Kindes zu leiten als auch im besonderen die Konfession zu bestimmen, in der das Kind unterrichtet werden soll. Dieses Recht verliert sie auch nicht durch eine Wiederverheiratung. Der dann dem Kinde zu bestellende Vormund hat das Bestimmungsrecht der Mutter zu achten, er steht insoweit nicht gleichberechtigt neben ihr, sondern ihre Entscheidung geht vor. Natürlich müssen hier die Fälle ausgeschaltet werden, in denen die Mutter das religiöse Erziehungsrecht mißbraucht. In solchen Fällen kann der Vormund oder, wenn sie noch nicht wieder verheiratet ist, der ihr nach § 1687 Ziffer 3 BGB. zu bestellende Beistand auf Abstellung der Mißstände dringen. Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 39, S. A 17.

Die Landesrechte, insbesondere das ALR., billigen indes der Mutter ein so weitgehendes Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung des Kindes nicht zu, insbesondere gestatten sie ihr nicht, die Kinder einem anderen Glaubensbekenntnisse zuzuführen als demjenigen, das der Vater ihnen bestimmt hat oder das mangels solcher Bestimmung nach den gesetzlichen Grundregeln anzunehmen ist.

Im Gebiete des ALR. müssen die Kinder nach dem Tode des Vaters unbedingt in seiner Religion erzogen werden, selbst dann, wenn der Vater zu Lebzeiten mit der Mutter über die Erziehung der Kinder in einer anderen Religion einig war.

Die einzige Ausnahme von dieser Regel gibt der § 82 II. 2 ALR., wonach die Erziehung des Kindes in der Konfession, in welcher es während des ganzen letzten Jahres vor dem Tode des Vaters unterrichtet worden ist, auch nach dem Tode des Vaters selbst dann fortzusetzen ist, wenn dieser einer anderen Konfession angehörte. Diese Bestimmung ist im Interesse der Kinder getroffen, um einen Wechsel im Religionsunterricht nach Möglichkeit zu verhüten, sie ist auch durch die Deklaration vom 21. November 1803 nicht aufgehoben worden. Sie gilt sowohl für konfessionell gemischte wie für sogenannte einheitliche christliche Ehen. Hingegen findet sie keine Anwendung bezüglich der Kinder aus nichtchristlichen, insbesondere aus rein jüdischen Ehen; für solche Kinder hat vielmehr, da

auf sie die Vorschriften des BGB. zur Anwendung kommen, die Mutter das Bestimmungsrecht, sie könnte also die Kinder einer christlichen Konfession zuführen und auch zusammen mit dem Vormunde den Austritt der Kinder aus dem Judentume herbeiführen. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 43, S. A 71.)

Im Zusammenhange mit diesen landrechtlichen Vorschriften ist auch auf die Bestimmung des § 81 II. 2 ALR. einzugehen, wonach auf eine erst in der letzten Krankheit des Vaters vorgenommene Religionsänderung keine Rücksicht bei der religiösen Erziehung der Kinder genommen werden soll. Auch diese Bestimmung ist zum Schutze der Kinder getroffen und trägt der Erfahrung Rechnung, daß namentlich ehemalige römische Katholiken unter dem Einflusse der Krankheit und der Einwirkung der Geistlichen dieser Kirche sich zu einer Rückkehr zum katholischen Glauben bewegen lassen. In der Regel ist aber dieser Willensentschluß nicht mehr der eines ruhig überlegenden Menschen, sondern er beruht auf äußeren Umständen wie körperlichen Schmerzen u. dgl. Deswegen ist auch die Rechtsprechung bei der Bestimmung des Begriffs der letzten Krankheit äußerst vorsichtig, um einen Nachteil für die Kinder abzuwenden. So wird z. B. vom Kammergericht (Entscheidungen Bd. 41, S. 44) verlangt, daß die Willenserklärung des Vaters, die Kinder einem anderen Religionsunterricht zuzuführen, noch vor seinem Tode der betreffenden Schulbehörde zugegangen sein muß; es genügt nicht, wenn sie zu notariellem Protokoll erklärt wurde, die Erklärung aber erst nach dem Ableben des Vaters bei der Schulbehörde eingetroffen ist; eine Zurückdatierung (wie wir sie z. B. im bürgerlichen Recht beim Stiftungsgeschäft und bei der Adoption gewohnt sind, wenn der Notar mit der Einreichung der Urkunde betraut war) findet hier nicht statt. — Handelt es sich um eine chronische Krankheit, so muß die „letzte Krankheit" im Sinne des Gesetzes von dem Zeitpunkte an gerechnet werden, in welchem der Zustand derart akut wird, daß er unmittelbar zum Tode führt. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 21, S. A 45.)

Im Gebiete des kurhessischen Rechts liegen die Dinge ähnlich wie im Geltungsgebiete des ALR. Die Kinder aus gemischter Ehe sind nach dem Tode des Vaters bis zu ihrem vollendeten 14. Lebensjahre nach derjenigen Anordnung, welche der Vater in dieser Hinsicht getroffen hat, zu erziehen. Als Anordnung in diesem Sinne wäre z. B das Anhalten der Kinder zum Besuch der katholischen Volksschule anzusehen. — Nach nassauischem Rechte sind eheliche Kinder nach dem Tode des Vaters auch

dann in dessen Religion zu erziehen, wenn die Eltern während des Bestehens der Ehe demselbe Glaubensbekenntnisse angehört haben. (Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 28, S. A 298.) — Nach frankfurtischem Rechte gilt der Grundsatz, daß nach dem Ableben eines Ehegatten der überlebende in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder von der früheren Willensübereinstimmung der Ehegatten, wie sie insbesondere aus der Erziehung der Kinder in dem gemeinschaftlichen Bekenntnisse der Ehegatten erhellt, nicht abweichen darf; an einem geschlossenen Vertrage ist festzuhalten, erst in Ermangelung eines solchen ist die Religion des Vaters maßgebend. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 32, S. A 293.)

Nach gemeinem Rechte dagegen stand die Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder aus einer gemischten Ehe nach dem Tode des Vaters der Mutter-Vormünderin zu. Die Rechtsnorm, daß die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode des Vaters in dem Bekenntnisse des Vaters zu erfolgen habe, richtiger in dem von dem Vater den Kindern gegebenen Bekenntnisse, ist, wie das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 15, S. A 372) ausführt, nicht nachweisbar.

Ebenso ist die Rechtslage, wie bereits hervorgehoben, auf Grund des bürgerlichen Reichsrechts zu beurteilen: Die Mutter hat nach dem Tode des Vaters die elterliche Gewalt und damit das Recht, die Konfession der Kinder frei zu bestimmen, sie darf also auch die Kinder dem Religionsunterricht in einer Konfession zuführen, in welcher sie bisher nicht erzogen worden sind.

b) Tod der Mutter.

§ 60. Der Tod der Mutter ist im allgemeinen für die religiöse Erziehung der Kinder bedeutungslos. Im Gebiete des ALR. müßte eine Einigung im Sinne des § 78 II. 2 ALR. mit dem Tode der Mutter als beendet gelten, so daß dann wieder die gesetzlichen Grundregeln in Kraft treten.

Auch die Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils berührt die religiöse Erziehung der Kinder regelmäßig nicht. Die Wiederverheiratung des Vaters ist absolut bedeutungslos. Die Wiederverheiratung der Mutter hat nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Wirkung, daß dem Kinde ein Vormund bestellt wird. Dieser übt dann die religiöse Erziehung der Kinder in Gemeinschaft mit der Mutter aus, jedoch dergestalt, daß

das Bestimmungsrecht der Mutter vorgeht. Das Vormundschaftsgericht muß daher bei Anordnungen in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder dieselben gegen die wiederverheiratete Mutter, der die Sorge für die Person des Kindes zusteht, und nicht gegen den Vormund richten. Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 28, S. A 298 und Bd. 43, S. A 71, in welch letzterer ausgeführt wird:

> Der Vormund hat bei Wiederverheiratung der Mutter, soweit der Mutter die Personensorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes (§§ 1626, 1627, 1684, 1697 BGB.). Als ein Teil des in der Personensorge liegenden Erziehungsrechts erscheint auch das Recht des Vaters oder der Mutter, die Religion des religionsunmündigen Kindes zu bestimmen.

Wenn hingegen der Mutter dieses Bestimmungsrecht nicht zusteht, wie im Gebiete der Deklaration vom 21. November 1803 (vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 10, S. 77), so richtet sich die religiöse Erziehung der Kinder wieder nach den gesetzlichen Regeln. Aber auch soweit sie frei bestimmen kann, ist eine Schranke insoweit vorhanden, als das Bestimmungsrecht nicht mißbräuchlich ausgeübt werden kann. Ein solcher Mißbrauch würde z. B. dann vorliegen, wenn die Mutter die bisher christlich erzogenen Kinder aus nicht zwingenden Gründen der Religion ihres neuen jüdischen Ehegatten zuzuführen suchte; dann hätte der Vormund beim Vormundschaftsgericht Maßnahmen aus § 1666 BGB. anzuregen. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 49, S. A 29.)

2. Ehescheidung.

a) Stellung der beiden Ehegatten.

§ 61. Die Wirkungen der Ehescheidung auf die religiöse Kindererziehung weichen von den Wirkungen der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten nicht unerheblich ab. Durch die Ehescheidung verlieren die Ehegatten nicht ihre Elternqualität, sie bleiben den Kindern Vater und Mutter. Dies ist insbesondere für die religiöse Erziehung der Kinder im Landrechtsgebiet von Bedeutung. Die Einigung der Eltern im Sinne des § 78 II. 2 ALR. wird durch die Scheidung nicht gehindert, sie ist noch so lange möglich, als beide Elternteile am Leben sind. Diesen Grundsatz hat das Kammergericht wiederholt ausgesprochen. (Vgl. z. B. Entscheidungen Bd. 10, S. 77; Bd. 36, S. A 48 und Bd. 45, S. A 78. [Die einzige entgegenstehende Entscheidung Bd. 26, S. A 25 ist somit wieder aufgegeben worden.])

Andererseits hat es das Kammergericht abgelehnt, die für den Todesfall des Vaters in § 82 II. 2 ALR. getroffene Bestimmung auch auf den Scheidungsfall anzuwenden. Vgl Entscheidungen Bd. 45, S. A 76:

> Der Vater ist in Ansehung der religiösen Erziehung das Haupt der Familie, sein Wille ist sogar noch nach seinem Tode maßgebend. Die Bestimmungen des § 82 II. 2 ALR. betreffend die Erziehung des Kindes nach dem Tode des Vaters können auf den Scheidungsfall keine Anwendung finden, da es sich um Ausnahmebestimmungen handelt; der Gesetzgeber wollte keine entsprechende Anwendung dulden.

Wenn der Vater daher nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe seine Religion wechselt, so ist dies für die religiöse Erziehung der Kinder von der gleichen Bedeutung, wie wenn der Glaubenswechsel während des Bestehens der Ehe eingetreten wäre. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 45, S. A 78.)

b) Wiederverheiratung der Ehegatten.

§ 62. Die Wiederverheiratung eines geschiedenen Gatten ist wie oben zu beurteilen. Heiratet die geschiedene Mutter nach dem Tode ihres geschiedenen Gatten zum zweiten Male, so wird wiederum die Einleitung einer Vormundschaft für die Kinder erforderlich, und hinsichtlich der Stellung des Vormundes zur Mutter gilt dann das oben Gesagte. Heiraten sich die geschiedenen Ehegatten einander zum zweiten Male, so treten wieder die gesetzlichen Regeln über die religiöse Erziehung der Kinder während bestehender Ehe in Kraft.

Soweit das bürgerliche Reichsrecht Anwendung findet oder ein Landesrecht die religiöse Erziehung der Kinder demjenigen Elternteil zuweist, welchem die Sorge für die Person der Kinder zusteht, kommt es darauf an, welcher Teil bei der Scheidung der Ehe nicht für schuldig erklärt worden ist. Ihm würde mit der Personensorge auch das Recht, die Konfession der Kinder zu bestimmen, zufallen. Wenn dagegen beide Ehegatten für schuldig erklärt sind, so hat nach § 1635 BGB. die Mutter für die Töchter und für die noch nicht 6 Jahre alten Söhne zu sorgen, während dem Vater die Sorge für die älteren Söhne zufällt. Dementsprechend verteilt sich auch das religiöse Bestimmungsrecht. Nach § 1635 Absatz I Satz 2 BGB. kann das Vormundschaftsgericht allerdings die Personensorge abweichend von der Grundregel verteilen und damit auch das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung der Kinder anderweitig regeln.

Für das Geltungsgebiet des ALR. ist indessen zu beachten, daß die Mutter mit der Personensorge keineswegs das Recht erlangt, über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen. Zwar hat sie kraft ihres Sorgerechts auch die religiöse Erziehung der Kinder zu leiten und die Befolgung der hierfür gegebenen Vorschriften zu überwachen. Verschieden aber davon ist die Frage, ob sie auch bestimmen darf, in welchem Glaubensbekenntnisse die Kinder bis zu ihrem vollendeten 14. Lebensjahre zu erziehen seien. Das ALR. hat der Mutter ein solches Bestimmungsrecht nicht gegeben. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 45, S. A 78.)

3. Getrenntleben und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 63. Ein bloßes Getrenntleben der Ehegatten ist nicht geeignet, die religiöse Erziehung der Kinder zu beeinflussen, wenn nicht etwa damit der oben besprochene Fall des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters gegeben ist.

Wesentlicher ist die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB. Der Wortlaut des § 1635 BGB. betrifft lediglich die Rechtsverhältnisse der Kinder aus rechtskräftig geschiedenen Ehen. Aber nach § 1576 BGB. kann jeder Ehegatte nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft jederzeit die Scheidung herbeiführen und damit die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verteilung des Sorgerechts und der religiösen Erziehung. Es fragt sich nur, ob diese Verteilung etwa schon mit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft eintritt. Wenn man erwägt, daß diese Aufhebung in erster Reihe die persönliche Freiheit der Ehegatten gewährleisten soll, so muß diese Frage verneint werden, es bleibt dem damit unzufriedenen Ehegatten ja unbenommen, die Scheidung herbeizuführen.

Wenn der Vater die elterliche Gewalt erwirkt hat und die Ehe geschieden ist, so steht nach § 1684 Ziff. 2 BGB. die elterliche Gewalt der Mutter zu. Diese würde alsdann auch über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen haben. Wir haben indes oben festgestellt, daß im Gebiete des ALR. das Bestimmungsrecht des Vaters höchstpersönlicher Natur ist, und daher würde es auch im vorliegenden Falle nicht berührt werden. Wenn das Bestimmungsrecht der Mutter zufällt, diese aber aus irgendwelchen Gründen unzuverlässig ist, so muß der Pfleger, welcher dem Kinde vor Auflösung der Ehe bestellt war, rechtzeitig beantragen, daß der Mutter das Recht der Personensorge entzogen wird.

4. Nichtigkeit der Ehen. Nichtehen und Putativehen.

§ 64. Für die religiöse Erziehung der Kinder sind ferner diejenigen Umstände von Bedeutung, welche außer im Falle des Todes eines Ehegatten oder im Falle der Scheidung den Bestand der Ehe bedrohen. Es handelt sich um die Fälle, in denen eine Ehe für nichtig erklärt wird.

Wenn der Fall des § 1699 Abs. II BGB. vorliegt, so stehen die Kinder einer solchen Nichtehe ohne weiteres unehelichen Kindern gleich. Der Einfluß des Vaters auf die religiöse Erziehung wird dann vollkommen ausgeschaltet, es entscheidet lediglich die Mutter nach Maßgabe der etwa bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, sonst auf Grund des Reichsrechts.

Liegt dagegen nur eine nichtige Ehe vor, so kommt es gemäß § 1699 Abs, I BGB. darauf an, ob bei der Eheschließung beide Ehegatten die Nichtigkeit gekannt haben oder wenigstens einer von ihnen gutgläubig gewesen ist. Ersterenfalls gelten die Kinder als unehelich, letzterenfalls als ehelich. Daraus folgt, daß sich auch ihre religiöse Erziehung im letzteren Falle nach den Vorschriften richtet, die für eheliche Kinder gegeben sind. Eine Schwierigkeit besteht hierbei insofern, als die Ehegatten nur im Verhältnis zu ihnen als Eltern angesehen werden. Man wird aber annehmen müssen, daß auch hier eine Einigung der Elternteile im Sinne des § 78 II. 2 ALR. möglich ist, selbst wenn sie sich anderweitig verheiraten sollten; nur der Tod würde auch hier die Einigungsmöglichkeit zerstören. Im Gegensatze zu den Kindern aus diesen Putativehen gelten also die Kinder aus Ehen, bei deren Abschluß beide Teile schlechtgläubig waren, als unehelich. Der Einfluß des Vaters scheidet in diesen Fällen wieder gänzlich aus.

III. Vormundschaftsfälle. Stellung des Einzelvormundes und des Berufsvormundes.

§ 65. Es sind bereits oben mehrere Fälle besprochen, in welchen für eheliche Kinder eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft mit der Wirkung eingeleitet wird, daß das Recht der religiösen Erziehung, wenn auch nicht die Bestimmung der Konfession der Kinder, ganz oder teilweise auf den Vormund usw. übergeht. Die Stellung des Vormundes wird noch selbständiger, wenn beide Elternteile gestorben sind. Dann kann ihm unter Umständen auch die Wahl der Konfession der Kinder zufallen, z. B. wenn sich das Glaubensbekenntnis der Eltern nicht einwandfrei feststellen läßt. Im allgemeinen ist aber der Vormund gehalten, die

Erziehung der Vollwaisen in der Konfession der Eltern oder des Vaters oder in der von diesen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften bestimmten Konfession vorzunehmen bzw. fortzusetzen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nun selbst Vorkehrungen zum Schutze der Mündel getroffen, insbesondere durch die Anordnung, daß bei der Auswahl des Vormundes auf das Glaubensbekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen sei (§ 1779 Abs. II Satz 2). Allerdings ist dies lediglich eine Sollvorschrift, es kann im einzelnen Falle davon abgewichen werden. (Vgl. Planck a. a. O. S. 656 Anm. 3b.) So hält die Rechtsprechung daran fest, daß Verwandte und Verschwägerte des Mündels auch dann zunächst zu berücksichtigen sind, wenn sie nicht der Konfession des Mündels angehören. Ist also ein geeigneter Verwandter oder Verschwägerter vorhanden, so kommt die Frage des religiösen Bekenntnisses erst in zweiter Reihe. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 46, S. A 74.) Nicht selten sind die Fälle, in denen ein Vormund für mehrere Geschwister bestellt werden muß, die aber nicht einheitlich derselben Konfession angehören. Denn wie wir oben gesehen haben, verhindern auch die Bestimmungen der Deklaration vom 21. November 1803 einen solchen Zustand nicht. In derartigen Fällen ist für die Entscheidung der Frage, ob die Regel des § 1775 BGB. (Bestellung eines Vormundes für mehrere Geschwister) oder die des § 1779 Abs. II Satz 2 BGB. anzuwenden sei, das Interesse der Mündel maßgebend. Anzuwenden ist die Regel, durch deren Befolgung den Interessen der Mündel am besten gedient wird. § 1779 Abs. II BGB. kann daher unter Umständen stärker sein als § 1775 BGB. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 46, S. A 69.) Das Vormundschaftsgericht muß also in jedem Falle sorgfältig prüfen, ob nicht die Bestellung eines andersgläubigen Vormundes den Interessen der Mündel abträglich ist. Unterläßt es diese Prüfung, so kann eventuell die Entlassung des Vormundes im Beschwerdewege durchgesetzt werden. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 29, S. A 12.)

Der § 1801 BGB. gibt ferner die Möglichkeit, dem bestellten Vormunde, dessen Belassung im Amte als solcher aus anderen, etwa vermögensrechtlichen Rücksichten tunlich erscheint, die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels zu entziehen (doch soll die Entziehung nur aus wichtigen Gründen stattfinden, vgl. Planck S. 681) und auf einen ad hoc zu bestellenden Pfleger zu übertragen. Übrigens läßt sich in derartigen Fällen derselbe Zweck auch dadurch erreichen, daß man dem Mündel noch einen Mitvormund bestellt und diesem die ganze Personensorge einschließ-

lich der religiösen Erziehung des Mündels überträgt. Die Entziehung des Rechts der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels ist aber nur dann statthaft, wenn tatsächlich die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Vormund wegen der Verschiedenheit seines Bekenntnisses für die religiöse Erziehung des Kindes nicht pflichtgemäß besorgt sein oder ihr nicht das nötige Interesse oder Verständnis entgegenbringen würde. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 46, S. A 79.)

Im Zusammenhange hiermit ist auch auf die Stellung des Berufsvormundes zur religiösen Erziehung einzugehen. Durch das preußische Jugendfürsorgegesetz, dessen erste Lesung jetzt beendet ist, wird die Schaffung von Berufsvormundschaften in allen Stadt- und Landkreisen obligatorisch. Die Berufsvormünder müssen natürlich gerade wegen der großen Zahl ihrer Mündel mit den einschlägigen Bestimmungen über die religiöse Erziehung genau vertraut sein, zumal die Berufsvormundschaft nicht nur auf die unehelichen Kinder beschränkt bleibt, sondern in Form der Anstalts-, Sammel- oder organisierten Einzelvormundschaft auch auf eheliche Kinder ausgedehnt werden kann. (Vgl. meine Besprechung im Preußischen Verwaltungsblatt Bd. 39, Nr. 45 vom 10. August 1918, S. 526.) Im allgemeinen gelten natürlich für den Berufsvormund die gleichen Bestimmungen wie für den Einzelvormund. Der Gesetzentwurf sieht indessen noch besondere Sicherungen in konfessioneller Hinsicht vor. Hierhin gehören die Bestimmungen, daß dem Vorstande des Jugendamts Geistliche beider Konfessionen kraft ihres Hauptamtes angehören, daß die Selbständigkeit der konfessionellen Jugendpflegevereine gewahrt bleibt, daß die Anstalts- und Familienerziehung unter Aufsicht des Berufsvormundes in einer der Konfession des Mündels angehörigen Anstalt oder Familie stattzufinden hat; letzteres ist insofern wichtig, als gerade die bisherige Rechtsprechung dahin ging, daß die religiöse Erziehung des Kindes in der Regel nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden könne, daß es in einer andersgläubigen Familie untergebracht sei. Gerade diese zum Schutze der religiösen Erziehung in den Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen, welche namentlich vom Zentrum als Vorbedingung für seine Zustimmung zu dem Gesetze verlangt werden, erfahren von der Linken die heftigste Gegnerschaft. Bei der bisher noch nicht abzusehenden Umwälzung aller innerpolitischen Verhältnisse ist daher nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß diese Schutzbestimmungen auch tatsächlich Gesetzeskraft erlangen. Es ist hier auf das oben zur Frage der religiösen Erziehung der Dissidentenkinder Gesagte zu verweisen.

Das Vormundschaftsgericht, welches die Aufsicht über alle Vormünder und Berufsvormünder führt, erleidet durch die Ausgestaltung der Berufsvormundschaft insofern eine Einschränkung seiner Rechte, als ihm in vielen Fällen die Auswahl des Vormundes entzogen ist, da die sogenannte Amtsvormundschaft kraft Gesetzes eintritt. Dennoch kann es auch den Berufsvormündern gegenüber stets dann einschreiten, wenn es die religiösen Interessen der Mündel für gefährdet hält, es kann nicht nur die Entziehung des Rechts der Sorge für die religiöse Erziehung nach § 1801 BGB. vornehmen, sondern auch gemäß den Bestimmungen des Gesetzentwurfs nach freiem Ermessen an Stelle des Berufsvormundes einen anderen Einzelvormund bestellen.

IV. Adoption.

§ 66. Von den Statusänderungen, welche die religiöse Erziehung der Kinder erheblich beeinflussen können, ist eine der wichtigsten diejenige, durch welche das Ausscheiden der Kinder aus ihrer angestammten Familie und ihr Eintritt in eine neue Familie herbeigeführt wird, nämlich die Adoption. Die Annahme an Kindes Statt setzt nicht nur die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters des zur Adoption gelangenden Kindes voraus, sondern auch die Einwilligung weiterer Personen (der Mutter), sowie die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, endlich noch die Bestätigung des Annahmevertrages durch das für den Wohnsitz der Annehmenden zuständige Amtsgericht. In denjenigen Fällen, in welchen die Annehmenden noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es außerdem der Befreiung von dem Alterserfordernisse gemäß § 1745 BGB. durch die nach Landesrecht zu deren Erteilung zuständige Behörde.

Die Mitwirkung so zahlreicher Personen und Organe bietet die Gewähr dafür, daß die religiösen Interessen des Kindes nicht durch die Adoption beeinträchtigt werden. Die Fälle, in denen ein religionsmündiges Kind unter Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters selbständig den Annahmevertrag abschließt, sind verhältnismäßig selten. In der Regel wird der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter für das geschäftsunfähige religionsunmündige Kind abgeschlossen.

Der gesetzliche Vertreter hat es also in der Hand, das Kind vor den Gefahren eines Religionswechsels zu bewahren, indem er einfach den Abschluß des Annahmevertrages weigert. Ein Anlaß, wegen dieser Weigerung gegen ihn einzuschreiten, wird jedenfalls dann niemals bestehen, wenn es sich um den leiblichen Vater oder die leibliche Mutter des Kindes

handelt. Anders liegt es, wenn das Kind gesetzlich durch einen Vormund vertreten wird und dieser aus Besorgnis vor dem durch die Adoption bedingten Religionswechsel den Abschluß des Vertrages ablehnt. Nicht selten liegt der Fall so, daß alle, insbesondere auch die wirtschaftlichen Rücksichten den Abschluß des Annahmevertrages als für das Kind äußerst vorteilhaft erscheinen lassen und nur das Bedenken in religiöser Hinsicht entgegensteht. Das Kammergericht ist aber der Ansicht, daß es auch bei solcher Lage dem Vormunde nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn er bei Abwägung aller Interessen den religiösen den Vorzug vor den übrigen gibt. Vgl. Entscheidungen Bd. 44, S. A 36:

> Die Weigerung eines Vormunds, einen Vertrag auf Annahme an Kindes Statt abzuschließen, weil dieser möglicherweise einen Glaubenswechsel des Kindes zur Folge haben würde, berechtigt das Vormundschaftsgericht nicht zur Entlassung des Vormundes wegen Gefährdung der Interessen des Mündels. Eine Interessengefährdung kann nicht schon darin erblickt werden, wenn der Vormund bei pflichtgemäßer Abwägung des religiösen und des leiblichen Interesses dem ersteren den Vorzug zu geben und die sich bietende Gelegenheit der Adoption unbenutzt zu lassen entschlossen ist.

Nun fragt es sich, ob nicht den Bedenken des Vormundes in einem derartigen Falle dadurch begegnet werden kann, daß irgendwelche Sicherungen, welche die religiöse Erziehung des Kindes in seiner bisherigen Konfession gewährleisten, getroffen werden. Diese Frage ist zu verneinen.

Der Annahmevertrag ist ein actus legitimus, wenn ihm irgendwelche Bedingungen beigefügt werden, so ist er nichtig. Demgemäß darf auch nicht die Erziehung in einer bestimmten Religion im Adoptionsvertrage ausbedungen werden. Es macht auch keinen Unterschied, ob in dieser Hinsicht eine mündliche oder schriftliche Nebenabrede getroffen wird, sie ist in jedem Falle hinfällig. Demgemäß läßt sich auf keinen Fall verhindern, daß die gesetzlichen Vorschriften nach vollzogener Adoption von dem Annehmenden dazu benutzt werden, um das Kind einer bestimmten Konfession zuzuführen. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 38, S. A 91.)

Man hat versucht, daraus, daß der Annehmende dem gesetzlichen Vertreter des Kindes ehrenwörtlich die Erziehung des Kindes in einer bestimmten Religion zugesagt, dieses Versprechen aber nachträglich gebrochen hatte, einen Grund herzuleiten, dem Annehmenden nach § 1666 BGB. die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes zu entziehen, weil er

sich durch seine leichtherzige Auffassung religiöser Dinge als hierzu ungeeignet erwiesen habe. Selbst wenn sich in der Praxis ein Vormundschaftsrichter bereit finden lassen sollte, diese Folgerung zu ziehen, so wäre damit insofern nichts gewonnen, als der dann dem Kinde zu bestellende Pfleger es nicht etwa ohne weiteres der früheren Religion zuführen dürfte, sondern die gesetzlichen Bestimmungen beachten und, wenn diese die Erziehung des Kindes in der Religion des Annehmenden oder in der von dem Annehmenden bestimmten Religion vorschreiben, das Kind dementsprechend erziehen müßte.

Hieran knüpft sich nun die Frage, ob der Annehmende ohne weiteres das Recht erlangt, die religiöse Erziehung des Kindes in einer beliebigen Konfession zu bestimmen oder ob er auf die Konfession der leiblichen Eltern oder auf die frühere religiöse Erziehung des Kindes Rücksicht zu nehmen hat. Soweit das bürgerliche Reichsrecht allein entscheidet, steht es außer Zweifel, daß der Annehmende die religiöse Erziehung des Kindes frei bestimmen darf. Denn mit der Bestätigung des Annahmevertrages erlangt das Kind nach §§ 1754, 1757 BGB. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, der Annehmende erhält also die volle elterliche Gewalt über das Kind und damit die Personensorge und das Recht der religiösen Erziehung im besonderen. Das Verhältnis zu den leiblichen Eltern des Kindes ist nach § 1765 BGB. insoweit gelöst, sie haben sich mit der Adoption aller Rechte bezüglich der Erziehung des Kindes zugunsten des Annehmenden begeben.

Es ist nun zu untersuchen, ob diese Rechtslage unter dem Landesrechte eine andere Beurteilung erfährt. Amtsgerichtsrat Isaacsohn bespricht in der Juristischen Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen die religiöse Erziehung der an Kindes Statt angenommenen Kinder im früheren Geltungsgebiet des ALR. (Nr. 2 des Jahrganges 1901, S. 21/22). Er gelangt zu dem Ergebnisse, daß der Annehmende bei der religiösen Erziehung auf den Willen der leiblichen Eltern des Kindes Rücksicht nehmen müsse, und daß eventuell dem Kinde trotz der elterlichen Gewalt des Annehmenden ein Pfleger zum Zwecke der religiösen Erziehung zu bestellen sei. Er begründet seine Ansicht in der Hauptsache damit, daß die Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder vertraglich nichts bestimmen dürften und demgemäß auch kein Vertrag zwischen den Eltern und einem Dritten hierüber zulässig sei. Diese Ansicht verkennt das Wesen der Annahme an Kindes Statt. Gewiß sind vertragliche Abmachungen zwischen den leiblichen Eltern und dem Annehmenden über die religiöse

Erziehung des Kindes unzulässig, der Annahmevertrag darf bei Gefahr der Nichtigkeit keine solchen Abmachnngen enthalten. Daraus kann man aber unmöglich folgern, daß nun unter allen Umständen an dem bisherigen Rechtszustande hinsichtlich der religiösen Erziehung festgehalten werden müsse. Vielmehr gibt auch das ALR. genau wie heute das BGB. dem Annehmenden dieselben Rechte wie dem ehelichen Vater, indem § 682 II. 2 ALR. erklärt:

(Wirkungen der Adoption in Ansehung der Person.)

Durch die Adoption entstehen zwischen dem angenommenen Vater und Kinde in der Regel die Rechte und Pflichten wie zwischen leiblichen Eltern und den aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern.

Daß dieser Grundsatz in bezug auf die religiöse Erziehung einzuschränken sei, ist aus dem ALR. nicht ersichtlich. Die §§ 711 bis 713 II 2 ALR. können in keiner Weise hierfür herangezogen werden, denn sie bezwecken hauptsächlich nur die Erhaltung der Rechte des Kindes seinen leiblichen Eltern gegenüber, wie dies heute im § 1764 BGB. vorgeschrieben ist. Aber die väterliche bzw. elterliche Gewalt und das Recht der religiösen Erziehung gehen mit der Adoption uneingeschränkt auf den Annehmenden über. (Vgl. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 3, S. 372; Staudinger Bd. IV. 2, S. 1094 [Anm. 4 zu § 1741 BGB.].)

Allenfalls könnte in Erwägung gezogen werden, ob nicht im Sinne des ALR. eine Adoption christlicher Kinder durch Nichtchristen unzulässig gewesen wäre. Ein unmittelbares Verbot spricht das ALR. nach dieser Richtung nicht aus. Doch hätten die Obergerichte, denen nach § 667 II. 2 ALR. die Prüfung und Bestätigung des Annahmevertrages oblag, einer derartigen Adoption sicherlich die Wirksamkeit versagt. Denn wenn schon die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen verboten war, so mußte erst recht die Entstehung eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen ihnen vom Staate gemißbilligt werden

Für das gemeine Recht fehlt es ebenfalls an klaren Bestimmungen über die religiöse Erziehung der an Kindes Statt angenommenen Kinder. Der Annehmende dürfte zweifellos die religiöse Erziehung des adoptierten Kindes bestimmen. Ob eine Adoption christlicher Kinder durch Nichtchristen zulässig war, muß bezweifelt werden. Wenigstens muß für diejenigen Gebiete, in denen der Staat die christliche Religion bevorzugte, angenommen werden, daß einem Kinde sein Christentum nicht durch eine

Adoption entrissen werden konnte. Es kommt in dieser Beziehung l. 35 D. 1, 7 (de adoptionibus) in Betracht:

per adoptionem dignitas non minnitur, sed angetur.

Wenn also die Adoption dem Kinde keinen Nachteil bringen durfte, so konnte sie ihm auch nicht die christliche Erziehung nehmen.

Wird ein Kind von einem Ehepaare als gemeinschaftliches Kind angenommen, so gleicht seine rechtliche Stellung auch in bezug auf die religiöse Erziehung, vollkommen der eines ehelichen Kindes. Eine Schwierigkeit kann dadurch entstehen, daß die Adoptiveltern eine andere Staatsangehörigkeit besitzen wie das Kind. Nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 wird die Staatsangehörigkeit durch die Adoption nicht berührt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird man sich dafür entscheiden müssen, die religiöse Erziehung des Kindes nach dem Rechte zu beurteilen, welches für die Adoptiveltern gilt. In der Mehrzahl der Fälle pflegt auch die Einbürgerung bzw. Aufnahme des Kindes in den Staatsverband der Adoptiveltern beantragt und bewilligt zu werden. Eigentümlich ist die Rechtslage, wenn ein Kind durch eine Einzelperson adoptiert wird. Ein Adoptivvater hat dann dem Kinde gegenüber dieselbe rechtliche Stellung wie der überlebende Ehemann einer Ehe. Bei der Adoptivmutter kann die Rechtslage verschieden sein, je nachdem sie unverheiratet, verheiratet oder verwitwet ist. Ist sie unverheiratet, so hat sie gleichwohl dem Adoptivkinde gegenüber die elterliche Gewalt, es bedarf nicht der Bestellung eines Vormundes oder Beistandes. Ist sie dagegen verheiratet, so müßte dem Kinde, damit es nicht schlechter gestellt ist als das eheliche Kind einer wiederverheirateten verwitweten oder geschiedenen Mutter, ein Vormund bestellt werden. Bei der Adoption durch eine Witwe kann nur die Bestellung eines Beistandes in Frage kommen. Alle drei Arten von Adoptivmüttern erlangen jedoch mit der elterlichen Gewalt das Recht, die religiöse Erziehung des Kindes zu leiten, auch seine Konfession zu bestimmen. Es muß allerdings zugegeben werden, daß das Landesrecht an einzelne dieser Fälle vielleicht nicht gedacht hat. So ist es nach ALR. schwierig zu bestimmen, in welcher Konfession ein durch eine Witwe adoptiertes Kind erzogen werden muß. Man wird der Ansicht zuneigen müssen, daß hier die Adoptivmutter die Stellung eines ehelichen Vaters einnimmt, das Kind also in ihrer Religion zu erziehen ist.

Wenn ein Kind von einem Ehepaare als gemeinschaftliches Kind angenommen worden ist und die Ehe nunmehr für nichtig erklärt wird, so

wäre es unbillig, dem Kinde die Stellung eines unehelichen Kindes zuzumuten, selbst wenn beide Adoptivelternteile bei der Eheschließung bösgläubig waren. Entweder man läßt das Kind im Verhältnisse zu den Annehmenden unter allen Umständen als eheliches gelten oder man läßt es in seinen früheren Familienstand, den es vor der Adoption gehabt hat, zurücktreten in der Erwägung, daß der Annahmevertrag unter der Voraussetzung geschlossen war, die Annehmenden lebten in gültiger Ehe, diese Voraussetzung aber nun hinfällig wurde.

Ganz zweifellos findet ein Rücktritt in den früheren Familienstand statt, wenn sich entweder herausstellt, daß der Annahmevertrag nichtig war, z. B. weil der Annehmende zur Zeit des Vertragsabschlusses leibliche Abkömmlinge besaß, oder wenn der Vertrag gemäß §§ 1768, 1769 BGB. durch contrarius actus aufgehoben wird.

In allen diesen Fällen unterliegt je nach dem Wechsel in der Person des Erziehungsberechtigten die religiöse Erziehung der Kinder einer Änderung. Wenn im Falle der Aufhebung eines Annahmevertrages die leiblichen Eltern, welche nun wieder in den Genuß der religiösen Erziehungsrechte treten würden, bereits weggefallen sein sollten, so fragt es sich, ob der den Kindern zu bestellende Vormund deren Erziehung in der Konfession der Wahleltern vorzunehmen hat oder in der Konfession der ursprünglichen Erziehungsberechtigten. Obwohl das erstere aus praktischen Erwägungen (Vermeidung eines Konfessionswechsels) vorzuziehen wäre, wird man sich aus rechtlichen Gründen der zweiten Ansicht anschließen müssen.

V. Pflegschaftsverhältnis.

§ 67. Unser geltendes Recht kennt außer der Annahme an Kindes Statt kein rechtlich geordnetes Verhältnis, welches Kinder in familienrechtliche Beziehungen zu fremden Personen bringen könnte. Dem steht nicht entgegen, daß aus praktischen Gründen im Gesetze auf derartige tatsächliche Verhältnisse zuweilen Rücksicht genommen wird. Vgl. z. B. § 52 Abs. II. des Reichsstrafgesetzbuchs und den Entwurf des preußischen Jugendfürsorgegesetzes. Dieser Rechtszustand ist nicht immer gewesen. So hat das preußische Recht das Verhältnis der Pflegeeltern zu den Pflegekindern im ALR. besonders geregelt und ist dabei so weit gegangen, den Pflegeeltern sogar ein religiöses Erziehungsrecht einzuräumen. (Anhangs-§ 104 zu § 754 II. 2 ALR.) Auch das bayerische Recht regelte die religiöse Erziehung der Pflegekinder, im § 19 der II. Beilage zur Verfassungs-

urkunde, gab aber im Gegensatze zum preußischen Rechte den Pflegeeltern nicht das Recht, die religiöse Erziehung ihrer Pflegekinder zu bestimmen, sondern verordnete ihre Erziehung in dem Glaubensbekenntnisse ihres bisherigen Standes. Vgl. hierüber Güttler a. a. O. (S. 138).

Alle diese landesrechtlichen Vorschriften über die Pflegekinder sind reichsrechtlich aufgehoben worden, und zwar dadurch, daß das BGB. das Pflegeverhältnis absichtlich nicht regelte und damit zu erkennen gab, daß es diesem rein tatsächlichen Verhältnisse irgendwelche rechtliche Wirkungen nicht beigelegt wissen wollte. Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 28, S. A 12:

> Die landrechtlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Pflegekinder haben seit dem Inkrafttreten des BGB. keine Geltung mehr. Das BGB. hat das Institut der Pflegkindschaft nicht angenommen.

Vgl. ferner Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 34, S. 162 und Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 10, S. 6.

Wenn daher heute Pflegeeltern oder einzelne Pflegeväter und Pflegemütter irgendein Erziehungsrecht auf die Pflegekinder ausüben, so tun sie dies nicht aus eigenem Recht, sondern nur kraft Übertragung durch den Erziehungsberchtigten, von dem sie in jedem Falle ihre Befugnis zu irgendwelchen Erziehungsmaßnahmen ableiten müssen. Das gilt namentlich auch für die religiöse Erziehung der Kinder und wird besonders dann deutlich, wenn die Pflegeeltern einer anderen Konfession als das Pflegekind angehören; dann müssen sie hinsichtlich der religiösen Erziehung den Weisungen der wahrhaft Erziehungsberechtigten Folge leisten. Vgl. Kommentar von Reichsgerichtsräten Bd. III, S. 269 Anm. 3:

> Den Pflegeeltern steht im allgemeinen nur ein abgeleitetes Erziehungsrecht zu, das durch den Willen des Gewalthabers (Fürsorgeberechtigten) sich bestimmt.

Das Pflegeverhältnis erfährt auch nicht dadurch eine andere rechtliche Beurteilung, daß der Pflegevater oder die Pflegemutter der Ehegatte des Erziehungsberechtigten ist. Übt der Stiefvater (oder die Stiefmutter) irgendwelche Erziehungsrechte sei es in religiöser, sei es in anderer Beziehung auf die Kinder aus, so stützt er sich hierbei nicht auf einen besonderen gesetzlichen Rechtstitel, sondern handelt einfach als Mandatar des erziehungsberechtigten Ehegatten. Anders gestaltet sich die Sachlage nur, wenn er etwa durch Adoption des Stiefkindes in ein rechtlich er-

hebliches Verhältnis zu diesem tritt. Die bloße Schwägerschaft, die zwischen den Kindern und ihren Stiefvätern oder Stiefmüttern besteht, äußert indes niemals eine für die religiöse Erziehung beachtliche Wirkung.

II. Titel.

Statusänderungen unehelicher Kinder.

I. Stellung der unehelichen Mutter.

§ 68. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit der unehelichen Mutter zieht einen solchen des Kindes nicht in allen Fällen nach sich. So erwirbt das uneheliche Kind nicht die Staatsangehörigkeit, welche die Mutter durch Eheschließung mit einem Manne, der nicht Erzeuger des Kindes ist, erlangt.

Hingegen ist, wie bereits oben dargelegt, ein Religionswechsel der unehelichen Mutter in der Regel für die religiöse Erziehung des Kindes von Bedeutung. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Reichsrechts kann die Mutter eines unehelichen Kindes allerdings über das Glaubensbekenntnis des Kindes bestimmen; die einzige Schranke bietet auch hier der § 1666 BGB., der einen Mißbrauch bei der Ausübung dieses Rechts verhüten kann; doch werden derartige Fälle nur selten vorkommen.

Die Landesrechte pflegen demgegenüber das religiöse Bestimmungsrecht der unehelichen Mutter ganz erheblich einzuschränken. So verordnet der § 642 II. 2 ALR., daß das Kind bis zum Unterscheidungsalter in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter zu erziehen sei. Und zwar kommt es nicht auf die Konfession an, welcher die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört hat, sondern auf ihr jeweiliges Bekenntnis, also insbesondere auf dasjenige, welches die Mutter zu dem Zeitpunkte besitzt, in welchem die Bestimmung des Glaubensbekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, getroffen wird. Ursprünglich hatte das Kammergericht angenommen, es komme auf einen späteren Konfessionswechsel der Mutter nicht an (Entscheidungen Bd. 4, S. 79). Aber schon in der Entscheidung Bd. 8, S. 50 spricht das Kammergericht aus:

> Daß die Erziehung eines unehelichen Kindes in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter auch dann herbeizuführen sei, wenn das Kind bereits eine Zeitlang in einer anderen als der von der Mutter bekannten Religion unterrichtet worden sei,

und wiederholt dies (Entscheidungen Bd. 22, S. A 30) mit den Worten:

> Ein im Geltungsgebiet des ALR. geborenes uneheliches Kind ist in dem jeweiligen Glaubensbekenntnisse der Mutter zu erziehen, nicht in dem-

jenigen, das die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes hatte, falls sie vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre des Kindes ihren Glauben wechselte.

Man müßte demnach annehmen, daß das uneheliche Kind auch dann einem Glaubenswechsel der Mutter zu folgen habe, wenn sie von einem christlichen zu einem nichtchristlichen Bekenntnisse übertritt. Der Wortlaut des § 642 II. 2 ALR. spricht schlechthin von einem Glaubensbekenntnisse, stellt also nicht auf ein christliches Glaubensbekenntnis ab. Aus dem durch das Gesetz vom 14. März 1871 aufgehobenen § 643 II. 2 ALR. müßte man, wie bereits oben erwähnt, den Schluß ziehen, das Landesrecht habe auch den Fall im Auge gehabt, daß die Mutter einem nichtchristlichen Bekenntnisse angehört. Indes hat das Kammergericht in der bereits oben angezogenen Entscheidung (Bd. 49, S. A 31) diese Auffassung abgelehnt und ausgeführt, das ALR. habe sowohl hinsichtlich der ehelichen als auch unehelichen Kinder lediglich christliche Glaubensbekenntnisse vorausgesetzt und für diese Regeln aufstellen wollen. Demgemäß wäre der Mutter das Recht zu versagen, ihr christlich getauftes Kind in dem durch ihren Übertritt zum Judentum erlangten mosaischen Bekenntnisse erziehen zu lassen.

Ebenso ist auch die uneheliche Mutter nicht berechtigt, ihr Kind religionslos aufwachsen zu lassen. Sie darf dies auch dann nicht, wenn sie selber aus der Kirche ausgetreten ist, sich von ihrer bisherigen Glaubensgemeinschaft auch im kirchlichen Sinne losgelöst und keiner anderen Religionspartei angeschlossen hat. Dies ist nicht so sehr aus dem eben erwähnten Grundsatze zu folgern, als vielmehr daraus, daß die unehelichen Kinder gleichermaßen wie die ehelichen dem Schulzwange unterliegen, der Religionsunterricht aber einen notwendigen Bestandteil der Schulpflicht bildet. Auch uneheliche Kinder dürfen nicht ohne religiöse Unterweisung aufwachsen. Das gilt auch für den Fall, daß die Mutter gemeinsam mit dem Vormunde den Austritt des Kindes aus der Kirche bewirkt hat; dieser Umstand ist ebenso wie bei den ehelichen Kindern nur mit bürgerlichrechtlichen Wirkungen verknüpft.

Man hat vielfach die Frage aufgeworfen, weshalb das ALR. die uneheliche Mutter hinsichtlich des religiösen Bestimmungsrechts schlechter gestellt hat als die ehelichen Eltern, denen das Gesetz eine von den grundlegenden Vorschriften abweichende religiöse Erziehung der Kinder gestattet. Der Grund ist darin zu erblicken, daß die für die ehelichen Kinder getroffenen Bestimmungen hauptsächlich den durch die Mischehen hervorgerufenen religiösen Erziehungsschwierigkeiten Rechnung tragen wollten. Für die unehelichen Kinder, bei denen nur die Religion der Mutter in

Betracht kommt und demgemäß stets klare Verhältnisse bestehen, bestand das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung von Spezialfällen nicht. Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 25, S. A 21:

> Die im § 642 II. 2 ALR. enthaltene Bestimmung über die religiöse Erziehung eines unehelichen Kindes kann durch die Einigung der Mutter und des Vormundes nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die analoge Anwendung des § 78 II. 2 ALR. ist rechtsirrtümlich.

Unerfreulich ist, daß nach dem ALR. die nichtchristliche uneheliche Mutter freier gestellt ist als die christliche. Will die christliche Mutter die Erziehung des Kindes in einer Konfession, der sie selber nicht angehört, herbeiführen, so bleibt ihr nichts übrig, als selbst zu dieser Konfession überzutreten (vgl. die angezogene Entscheidung Bd. 25, S. A 21), da sie anderenfalls mit dem sicheren Widerspruche des Seelsorgers ihrer Konfession und mit einer auf seinen Antrag erfolgenden vormundschaftsgerichtlichen Anordnung zu rechnen hätte.

Zu beachten ist, daß im Gegensatze zu den ehelichen Kindern die religiöse Erziehung der unehelichen Kinder im Gebiete des rheinischen Rechts nicht nach den Vorschriften des ALR. beurteilt werden darf. Das Kammergericht (Entscheidungen Bd. 41, S. A 47) führt hierzu aus:

> In den preußischen Gebietsteilen, in denen früher französisches Recht galt, bestehen keine landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung unehelicher Kinder. Die uneheliche Mutter hat daher kraft ihres Personensorgerechts die Befugnis, die Religion zu bestimmen, in der das uneheliche Kind erzogen werden soll. Es fehlt an jedem Anhalte dafür, daß auch die landrechtlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung unehelicher Kinder als (durch die Kabinettsorder vom 17. Juli 1825) miteingeführt gelten müßten, insbesondere der § 642 II. 2 ALR. Die Deklaration bezieht sich nach ihrem klaren Wortlaut nur auf eheliche Kinder. Gegen die Übertragung des § 642 II. 2 ALR. spricht der Umstand, daß die rechtlichen Beziehungen zwischen unehelichen Kindern und ihren Eltern im code civil wesentlich anders geregelt sind als im ALR. und die Bestimmungen des letzteren in den code civil nicht hineinpassen, der sowohl Anerkennung der Kinder durch den Vater wie durch die Mutter zuläßt und dem anerkennenden Teile die elterliche Gewalt gibt. Mit § 642 II. 2 ALR. ist dies unvereinbar. Der Vorbehalt des Art. 134 EG. BGB. kommt, da landrechtliche Vorschriften in der Rheinprovinz niemals in Geltung gewesen, nicht in Betracht. Es gilt jetzt BGB.

Nach gemeinem Rechte bestimmte immer die Mutter die Religion des unehelichen Kindes. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 44, S. A 45.)

Nach unserem geltenden Rechte steht der unehelichen Mutter nicht die gesetzliche Vertretung des Kindes zu, sondern diese gebührt dem dem Kinde zu bestellenden Vormunde. Die uneheliche Mutter hat keine elterliche Gewalt oder eine derselben äquivalente rechtliche Stellung gegenüber dem Kinde, sondern nur die Personensorge. Zu dieser ist allerdings auch die religiöse Erziehung des Kindes zu rechnen. Bezüglich der Abgrenzung der Rechte des Vormundes und der Mutter ist zu wiederholen, daß auch hier die Mutter das ausschlaggebende Bestimmungsrecht hat, welches sie allerdings nur im Rahmen der für die religiöse Erziehung etwa bestehenden besonderen Vorschriften betätigen kann. Der Vormund hat sich darauf zu beschränken, die religiöse Erziehung des Kindes zu überwachen und Mißbräuche des Erziehungsrechts durch die Mutter dem Vormundschaftsgericht mit der Bitte, einzuschreiten, zur Kenntnis zu bringen.

Wenn der unehelichen Mutter entweder die ganze Personensorge oder der auf die religiöse Erziehung bezügliche Teil derselben gemäß § 1666 BGB. entzogen wird, so erwächst dem Vormunde die Pflicht, die religiöse Erziehung des Kindes nunmehr allein in die Hand zu nehmen. Er hat sich hierbei an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu halten und, soweit diese der Mutter das Recht geben, die Konfession zu bestimmen, in der das Kind erzogen werden soll, auch die Entscheidung der Mutter zu beachten. Auch würde, falls die Mutter geschäftsunfähig wird, eine Willenserklärung aus der Zeit ihrer Geschäftsfähigkeit beachtlich sein. Übrigens ist anzunehmen, daß die beschränkte Geschäftsfähigkeit der Mutter im Alter von 16 bis zu 21 Jahren ihrem Bestimmungsrechte hinsichtlich der religiösen Erziehung keinen Eintrag tut. Denn sie genießt ja auch die übrigen Erziehungsrechte trotz ihrer Minderjährigkeit. — Dieselben Grundsätze gelten auch für einen nach § 1801 BGB. bestellten Pfleger. Berufsvormünder haben die gleiche Stellung wie Einzelvormünder.

II. Heirat der unehelichen Mutter.

1. Mit dem Erzeuger (Legitimation durch nachfolgende Ehe).

§ 69. Eine entscheidende Rechtsänderung hinsichtlich der religiösen Erziehung des unehelichen Kindes kann die Heirat der Mutter mit sich bringen.

Heiratet die Mutter den Erzeuger ihres Kindes, so erlangt das Kind gemäß § 1719 BGB. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Das

per subsequens matrimonium legitimierte Kind wird also von der Legitimation ab regelmäßig in der Religion des Vaters zu erziehen sein. Das kann unter Umständen unerfreulich sein, z. B. wenn die Legitimation erst in einem vorgerückten Lebensalter des Kindes erfolgt, etwa kurz vor der Erreichung des Unterscheidungsalters. Wenn in diesem Falle der legitimierende Vater das fast religionsmündige Kind seiner Religion zuführt, während das Kind bisher in einer anderen Glaubenslehre unterrichtet worden ist, so entsteht die Frage, ob dies nicht einen Mißbrauch des Erziehungsrechtes darstellt. Sicherlich muß eine derartige Änderung bei einem geistig bereits recht entwickelten Kinde eine Gemütsverwirrung herbeiführen. Aber das Kammergericht steht auf dem Standpunkte, daß eine solche Gemütsverwirrung bei jedem Religionswechsel eintrete, jedoch mit der Zeit überwunden werden könne. So führt es (Entscheidungen Bd. 49, S. A 31) aus:

> Eine gewisse, wenigstens subjektiv empfundene Beeinträchtigung des geistigen Wohls fortgeschrittener Kinder ist mit jedem Religionswechsel verbunden. Beim Übertritt vom Christentum zum Judentum sind die Störungen allerdings erheblicher, aber dennoch überwindbar; wenn allerdings dauernde Nachteile entstehen, so liegt ein das Wohl gefährdender Mißbrauch des Sorgerechts vor.

Aber das Kammergericht hat gerade in dieser Entscheidung das Verhalten des legitimierenden jüdischen Vaters, der seine bisher christlich erzogenen unehelichen Kinder dem jüdischen Religionsunterricht zuführte, mit der Begründung anerkannt, die Beseitigung des Religionsunterschiedes in der Familie sei im Interesse der Kinder geboten gewesen; die seelischen Schädigungen der Kinder müßten demgegenüber mit in Kauf genommen werden, zumal sie mit der Zeit überwunden werden könnten.

Es ist natürlich schwierig, einen befriedigenden Ausgleich zwischen dem Schutze des Kindergemütes und dem Erziehungsrechte des Vaters zu finden, doch bleibt nach dem geltenden Rechte nichts übrig, als den Ausführungen des Kammergerichts zu folgen.

2. Heirat der Mutter mit einem anderen Manne. Stellung des Stiefvaters. Namensgebung nach § 1706 BGB.

§ 70. Heiratet die Mutter einen Mann, der nicht der Erzeuger des Kindes ist, so entsteht zwischen dem Kinde und dem Stiefvater eine bloße Schwägerschaft, die keine Erziehungsrechte des Stiefvaters gegen das Kind begründet. Vielmehr liegt der Fall nicht anders, als wenn

das Kind in ein Pflegeverhältnis eintritt. Ebensowenig wie die Pflegeeltern übt der Stiefvater kraft eigenen Rechtes Erziehungsrechte aus; sondern er handelt bei allen etwaigen Erziehungsmaßnahmen lediglich als Beauftragter der erziehungsberechtigten Mutter oder des Vormundes. Auch wenn der Stiefvater selbst die Vormundschaft übernimmt, ist seine rechtliche Stellung dem Kinde gegenüber von der eines anderen Vormundes nicht verschieden.

Ebensowenig vermag die Tatsache, daß der Stiefvater etwa dem Kinde gemäß § 1706 BGB. seinen Namen erteilt hat, eine andere rechtliche Beurteilung herbeizuführen. In der Praxis wird freilich die Namensgebung des Stiefvaters häufig über Gebühr ausgewertet und übersehen, daß es sich lediglich um einen reinen, nur auf die Namensführung des Kindes bezüglichen Formalakt handelt. Im Volke wird häufig die Namensgebung nach § 1706 BGB. mit einer Legitimation oder Adoption verwechselt. Es kommt sogar vor, daß die Standesämter daran die Schuld tragen, indem sie den Stiefvater mißverstehen und statt der gewollten Namensgebung nach § 1706 BGB. eine Legitimationserklärung nach § 1719 BGB. zu Protokoll nehmen. Das ist besonders häufig im Weltkriege geschehen, wenn die Erklärung des im Felde stehenden Stiefvaters vor dem Kriegsgerichtsrat unrichtig zu Protokoll gegeben war. In solchen Fällen entsteht für den Vormund des Kindes die Frage, ob er im Interesse des Kindes, das dadurch, allerdings zu Unrecht, nach außen hin die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt, den Irrtum auf sich beruhen lassen oder auf eine Berichtigung des Standesregisters hinwirken soll; letztere kann stets nur mit großen Schwierigkeiten erfolgen, da die Standesämter die Berichtigung grundsätzlich nur bei Vorlage einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung vornehmen. Der Vormund muß sich hierbei vor Augen halten, daß die Berichtigung oder Nichtberichtigung der irrtümlichen Eintragung auch auf die religiöse Erziehung des Kindes Einfluß üben kann. Diese rechtliche Verwirrung wird übrigens dadurch begünstigt, daß man unter Berufung auf die Gesetzesbestimmung, nach welcher beim gesetzlichen Güterstande der Ehemann die auf dem eingebrachten Gute ruhenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Unterhaltsverpflichtungen der Frau, berichtigen muß, eine Unterhaltspflicht des Ehemannes dem Stiefkinde gegenüber zu konstruieren versucht hat. Es kann natürlich nicht wundernehmen, wenn der Stiefvater als Äquivalent seiner Unterhaltsleistung auch die Erziehungsrechte, insbesondere die Bestimmung über die religiöse Unterweisung des Kindes, für sich in Anspruch nimmt.

Rechtlich stehen ihm aber solche keineswegs zu. Er kann sie nur dadurch gewinnen, daß er das Stiefkind adoptiert.

III. Ehelichkeitserklärung.

§ 71. Wenn das uneheliche Kind durch Verfügung der Staatsgewalt nach § 1723 BGB. legitimiert wird, so ist hinsichtlich seiner religiösen Erziehung folgendes zu sagen. Die legitimatio per rescriptum principis gibt dem Erzeuger des Kindes die rechtliche Stellung eines ehelichen Vaters. Er verlangt also (vgl. Staudinger Bd. IV 2, S. 1060, Anm. 3 zu § 1718 BGB.) sämtliche Erziehungsrechte einschließlich der religiösen Erziehung. Gleichzeitig verliert die uneheliche Mutter das ihr bisher zustehende Erziehungsrecht. Als Zeitpunkt, in dem diese Rechtsänderung eintritt, wird man die Zustellung des Bescheides an den Vater anzunehmen haben. Häufig ist das Kind aber schon geraume Zeit vorher beim Vater untergebracht gewesen. Wenn dann dieser bereits über die religiöse Erziehung des Kindes bestimmt haben sollte, so wird diese Bestimmung mit rückwirkender Kraft sanktioniert sein. Man möchte wenigstens annehmen, daß ein Strafverfahren, welches gegen die Mutter anhängig geworden sein könnte, weil sie das Kind entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht dem Religionsunterricht in ihrer Konfession zugeführt, sondern die Erziehung in der Konfession des Vaters geduldet hatte, mit Rücksicht auf die Legitimation eingestellt werden müßte.

Da die Ehelichkeitserklärung durch Verfügung der Staatsgewalt gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1913 ohne weiteres zur Folge hat, daß das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters erlangt, so können in dieser Beziehung Zweifel hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsnormen nicht entstehen. Die religiöse Erziehung des legitimierten Kindes richtet sich nach den Gesetzen des Staates, dem der Vater angehört.

IV. Adoption.

§ 72. Wie steht es nun, wenn das uneheliche Kind zur Adoption gelangt? Im allgemeinen kann hier das, was oben über die Annahme ehelicher Kinder gesagt ist, sinngemäß Anwendung finden. Das religiöse Erziehungsrecht geht auf den Annehmenden über unter gleichzeitigem Erlöschen des Erziehungsrechts der unehelichen Mutter. Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 22, S. A 233:

> Wird ein uneheliches Kind an Kindes Statt von einem Dritten angenommen, so ist dasselbe nicht mehr in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter, sondern in dem des Annehmenden zu erziehen. Die Frage,

welche Kinder als uneheliche Kinder anzusehen sind und welchen Kindern die Rechte der ehelichen Kinder zukommen, läßt sich, sofern die rechtsbegründenden Tatsachen unter der Herrschaft des BGB. eingetreten sind, nur nach dessen Bestimmungen entscheiden, die in dieser Hinsicht übrigens inhaltlich mit den Vorschriften des bisher in Geltung gewesenen, aber jetzt durch Art. 89 Nr. 1c des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. aufgehobenen § 681 II. 2 ALR. übereinstimmen. Allerdings ist ein Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Rechte zu machen. Das BGB. hat nur die Privatrechtsgesetzgebung umfassen wollen und deshalb die §§ 683 bis 685 II. 2 ALR. ausdrücklich aufrechterhalten, in denen von den Standesrechten der adoptierten Kinder die Rede ist. Die Erziehung, insbesondere auch in religiöser Beziehung, fällt hierunter nicht.

Vgl. hierzu auch Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. V, S. 277.

Naturgemäß werden uneheliche Kinder häufiger als eheliche an Kindes Statt angenommen, weil unter letzteren meistens nur Waisen für Adoptionen in Frage kommen, die Zahl der hierfür geeigneten Waisen aber verhältnismäßig gering ist. So kommt es, daß sich nicht selten auch andersgläubige Personen um die Adoption eines einer bestimmten Konfession angehörigen Kindes bemühen. Der Vormund muß dann stets damit rechnen, daß das Kind in dem Glauben des Annehmenden unterrichtet werden wird. Irgendwelche Klauseln im Annahmevertrage oder Nebenabreden, welche diesen Glaubenswechsel verhüten sollen, sind, wie bereits hervorgehoben, nicht nur für sich hinfällig, sondern machen den ganzen Annahmevertrag nichtig. Auch die christliche Taufe des Kindes bietet, wie ebenfalls oben dargelegt, keinen Schutz gegen eine spätere Erziehung des Kindes in einer nichtchristlichen Religion. Der Vormund wird bei der Abwägung dieser Umstände allerdings im Gegensatze zu der Adoption ehelicher Kinder dadurch stärker zugunsten des Vertragsabschlusses beeinflußt, daß die Adoption dem unehelichen Kinde den außerordentlichen Vorteil der Erlangung des status eines ehelichen Kindes verschafft. Dennoch wird der Vormund zur Vermeidung unliebsamer Streitigkeiten besser tun, das Kind nur von Personen seines Glaubens adoptieren zu lassen. Freilich läßt sich auch dadurch nicht verhindern, daß das Kind später in einer anderen Konfession erzogen wird, wenn nämlich die Wahleltern selbst ihren Glauben wechseln oder sich über die Erziehung des Kindes in einer anderen Religion einigen. Aber in dieser Beziehung stehen die an Kindes Statt angenommenen Kinder nicht anders als leibliche eheliche Kinder.

Bezüglich der Einwirkung des Pflegeverhältnisses nehmen die unehelichen Kinder keine Sonderstellung ein. Es kann also auf die mit Bezug auf die ehelichen Kinder gemachten Ausführungen verwiesen werden, welche dahin gehen, daß nach dem geltenden Recht dem Pflegeverhältnisse jede rechtliche Bedeutung hinsichtlich der religiösen Erziehung abgeht.

III. Titel.

Statusänderungen der Kinder ohne Familienstand.

I. Stellung des Reichsrechts zu den Findelkindern.

§ 73. Das Recht der Kinder, deren Familienstand sich nicht ermitteln läßt, ist heute noch sehr dürftig geregelt. Wir finden nur einzelne zerstreute gesetzliche Bestimmungen. So ist nach § 1773 Abs. II BGB. dem Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ein Vormund zu bestellen. Im § 4 Abs. II des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes wird bestimmt, daß Findelkinder bis zum Beweise des Gegenteils als Kinder eines Angehörigen desjenigen Bundesstaates gelten, in dem sie aufgefunden werden.

II. Stellung des Landesrechts zu den Findelkindern.

§ 74. Auch die Landesrechte befassen sich zum Teil mit der rechtlichen Stellung der Findlinge und geben bisweilen sogar Vorschriften über deren religiöse Erziehung. Das ALR. scheidet allerdings hierbei aus. Dagegen gibt die hannoversche Verordnung vom 31. Juli 1826 über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Eltern verschiedener Konfession sind, sowie auch der Findlinge solche Normen. Nach § 8 dieser Verordnung bestimmt über die religiöse Erziehung der Findelkinder derjenige, dem die Verpflegung und Erziehung derselben entweder nach den Gesetzen obliegt (in zweifelhaften Fällen der Ortsobrigkeit), oder welcher solche gleich anfangs freiwillig übernimmt. In einem anderen als dem christlichen Glaubensbekenntnisse darf die Erziehung aber nur dann geschehen, wenn sowohl die etwa bekannten Eltern als auch der nunmehrige Verpfleger des Kindes der christlichen Religion nicht zugetan sind. — Auch außerhalb Preußens finden wir landesgesetzliche Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Findlinge, so z. B. im § 22 der II. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. März 1818. Danach sollen die Findelkinder in der Religion desjenigen erzogen werden, welcher das Kind angenommen hat, sofern dieser ein Privatmann ist, welcher einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört. Werden sie von einem Findlingsinstitute aufgenommen,

so ist dessen Religion maßgebend. In allen anderen Fällen richtet sich die Religion der Findlinge nach der Einwohnermehrheit des Fundortes. (Vgl. Güttler S. 138/139)

Bezüglich des Reichsrechts ist noch festzustellen — und das ist auch für das Landesrecht maßgebend —, daß Findelkinder nicht etwa als uneheliche Kinder behandelt werden dürfen. Die Vorschrift des § 1773 Abs. II BGB. würde für eine solche willkürliche und ungerechte Maßregel keinen Anhaltspunkt bieten. Zweifelhaft ist, wer berechtigt ist, den Findlingen Namen und Vornamen zu geben. Man wird annehmen müssen, daß die Organe des Bundesstaats, in welchem die Kinder aufgefunden werden, hierzu befugt sind, in Preußen vornehmlich die Landespolizeibehörden, die ja regelmäßig mit Namensänderungssachen befaßt werden und also auch für die Namensgebung der Findlinge zuständig erscheinen.

In denjenigen Gebietsteilen Preußens, in welchen die religiöse Erziehung der Findelkinder nicht besonders geregelt ist, muß man auf Artikel 14 der Verfassungsurkunde zurückgehen, d. h. die Findelkinder werden entweder evangelisch oder römisch-katholisch erzogen werden müssen. Darüber, welche der beiden Konfessionen maßgebend ist, entscheiden am zweckmäßigsten die konfessionellen Mehrheitsverhältnisse am Fundorte, wie dies im bayerischen Rechte vorgeschrieben ist.

III. Ermittelung des Familienstandes.

§ 75. Die religiöse Erziehung des Findelkindes kann dadurch beeinflußt werden, daß entweder sein Familienstand ermittelt oder künstlich ein solcher geschaffen wird.

Im ersteren Falle treten naturgemäß die ermittelten Erziehungsberechtigten, Eltern, einzelne Ehegatten oder uneheliche Mütter, in den Genuß ihrer gesetzlichen Erziehungsrechte. Im Rahmen derselben bestimmen sie dann auch über die religiöse Erziehung des Kindes ohne Rücksicht auf die Religion, in welcher das Kind bislang erzogen worden ist.

IV. Adoption.

§ 76. Wird für das Findelkind ein Familienstand durch Adoption künstlich geschaffen, so erlangt der Annehmende die volle elterliche Gewalt und damit auch das religiöse Erziehungsrecht. Wenn nun nach der Adoption der eigentliche ursprüngliche Familienstand des Kindes ermittelt wird, so wäre es unbillig, dieserhalb die Wirkungen der Adoption beseitigen zu wollen. Die Adoption bleibt auch in solchen Fällen wirksam,

der Annehmende behält sein gesetzliches Erziehungsrecht. Wenn jedoch die Adoption gemäß § 1768 BGB. wieder aufgehoben wird, so bestimmt sich die religiöse Erziehung des Kindes nunmehr nach seinem ehelichen oder unehelichen Familienstande. Sollten die eigentlichen Erziehungsberechtigten inzwischen durch Ableben weggefallen sein, so entsteht für den dem Kinde neu zu bestellenden Vormund die Frage, ob er die religiöse Erziehung des Kindes in der Konfession fortsetzen soll, in der es unter der Herrschaft des Annahmevertrages unterrichtet wurde, oder ob er sich an die Religion der leiblichen Erziehungsberechtigten oder eine etwa von diesen gegebene Bestimmung halten soll. Ersteres wäre im Hinblick auf die Vermeidung eines Religionswechsels im Interesse des Kindes vorzuziehen, dagegen muß man bei strenger Auslegung der Gesetze das letztere für richtig erachten.

V. Erziehung in staatlichen Anstalten.

§ 77. Wenn der Staat selbst oder Kommunen Findelkinder in eigene Fürsorge übernehmen, indem sie die Kinder in Waisenhäusern, Militärwaisenanstalten u. dgl. unterbringen und erziehen, so erwächst ihnen damit auch die Pflicht, für ihre religiöse Unterweisung zu sorgen. Sie müssen sich hierüber mit dem Vormunde der Kinder ins Einvernehmen setzen; häufig wird ja der Vorsteher der betreffenden Anstalt zugleich Vormund für die in der Anstalt untergebrachten Kinder sein, so daß Streitigkeiten nicht zu besorgen sind. Die Erziehung der Kinder selbst muß natürlich, soweit Preußen in Frage kommt, in einer der beiden christlichen Konfessionen erfolgen; die Anstalten pflegen ja auch zu einem Teile konfessionell eingerichtet zu sein. Hierbei sei noch erwähnt, daß bezüglich der zur Fürsorgeerziehung unterzubringenden Kinder dem verpflichteten Armenverbande die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Minderjährigen obliegt. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 29, S. A 37.)

Schlußbemerkung.

Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts.

§ 78. Überblickt man die verschiedenen Statusänderungen und die sich aus ihnen ergebende unterschiedliche Behandlung der religiösen Erziehungsfragen, so kann man sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Mannigfaltigkeit der Erziehungsmöglichkeiten eine höchst unerfreuliche Er-

scheinung ist. Natürlich wird man auch bei Abänderung des bestehenden gesetzlichen Zustandes die Rechtslage kaum so zu gestalten vermögen, daß das im Interesse der Kinder erstrebenswerte Ziel, einen Religionswechsel unter allen Umständen zu verhüten, stets erreicht wird. Indessen ließe sich eine Verbesserung des jetzigen Rechtszustandes sehr wohl erreichen. Es sind in der Literatur auch von den verschiedensten Seiten Vorschläge hierzu gemacht worden. In der Regel wird von evangelischer Seite eine Regelung der religiösen Erziehung in einem besonderen Reichsgesetze angestrebt, während katholische Kreise sich auch damit befreunden würden, wenn unter Aufhebung aller landesgesetzlichen Bestimmungen die reichsrechtlichen Vorschriften über elterliche Gewalt und Personensorge zur alleinigen Rechtsquelle für die religiöse Erziehung erhoben würden. Letzteres würde jedoch eine einseitige Begünstigung der katholischen Interessen darstellen, da erfahrungsgemäß bei allen Mischehen zwischen Protestanten und Katholikinnen die letzteren absolut unter dem Einfluß ihrer Kirche stehen und daher jedesmal nach dem Tode des Ehemannes die Kinder auf Grund des ihnen nach dem Reichsrecht als Ausfluß der elterlichen Gewalt zustehenden freien Bestimmungsrechts dem katholischen Religionsunterricht zuführen würden. Da die Umwälzung unseres gesamten innerstaatlichen Lebens noch nicht zum Abschlusse gelangt ist, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß auch die Frage der religiösen Kindererziehung durch ein neues Gesetz geregelt wird. Bedauerlich ist, daß die evangelischen Interessen vermutlich dabei zu kurz kommen werden, da sich die ausschlaggebende parlamentarische Mehrheit überwiegend aus Katholiken, Juden und Dissidenten zusammensetzt. Die Neuregelung darf sich aber nicht von konfessionellen Rücksichten leiten lassen, sondern muß vor allem das Interesse der Kinder im Auge haben. Dieses erfordert aber eine möglichst gleichmäßige, bis zur Religionsmündigkeit ununterbrochene Erziehung in einer und derselben Religion.

Bei Niederschrift dieser Zeilen konnten die neuesten politischen Ereignisse nicht mehr berücksichtigt werden. Der Sturz der Monarchie und der Übergang der Regierungsgewalt in die Hände der Arbeiter- und Soldatenräte läßt es zweifelhaft erscheinen, ob in Zukunft überhaupt noch von Staats wegen auf eine religiöse Unterweisung der Kinder Wert gelegt werden wird. Es wird in erster Reihe darauf ankommen, ob die zu berufende deutsche Nationalversammlung sich für einen Einheitsstaat entscheiden wird oder ob sie die deutschen Einzelstaaten, wenigstens die größeren von ihnen, als selbständige Glieder der deutschen Republik weiter

bestehen lassen will. Wird Deutschland ein Einheitsstaat, so werden voraussichtlich sämtliche landesrechtlichen Gesetze nach und nach aufgehoben werden. Beim Fortbestehen der Einzelstaaten muß dagegen, zum mindesten für die Übergangszeit, mit einer Weitergeltung auch der die religiöse Kindererziehung betreffenden landesrechtlichen Normen gerechnet werden. Aus diesen Gründen ist die Kenntnis des bisher geltenden Rechtes auch für kommende Erziehungsstreitfragen religiöser Art nicht entbehrlich.